



Sernere Sortsesung V. Sahrhafften Hachricht

bon

denen Meiningischen Tutel-Streitigkeiten.

an hat bisherv Meiningischer Seits in dieser Sache mit ungegründeten Berichten, Exaggerationen, Invectiven, Berdrehungen, und Glaucomatibus die Wahrheit dergestalten überschrieben, daß es kein Wunder, daß Ihro Kapserl. Majest. wider die dren unirte Herrn Herzoge zu Sachsen Cobung, Gotha und Hildburghausen zu denen ungnädigsten Conclusis vom 25. Febr. und 17. Mart. a. c. bewogen worden.

Nun sennd zwar Ihro Hochschift. Durchlauchtigkeiten von Ihro Kapserl. Majest. allerhöchst erseuchteter Penetration und unwandelbarer Justiz-Liebe in allerdevoresten Respect versichert, daß Allerhöchstdieselbe ihnen nach nunmehro gnugsam entwickelter wahren Beschaffenheit der Sache vollkommene Gerechtigkeit wiedersahren lassen werden. Nachdem aber inzwischen die Meiningische Käthe den Ubermuth so weit getrieben, daß der verwittibeten Frau Herhogin Durchl. nun auch in comitiis in einem att eine Hochschischen Rechandlichen Werschund gerächten und ungegründeten Beschuldigungen wider Hochschen instissen inzwischen Hern Herhoge hervorgetreten, so sinden sich Hochschischen, um das Vorurtheil, wodurch viele auch wohlgesinnte durch unrichtige Application des bekannten diest, quod utile per inutile

le non vitietur, sich bewegen kassen, zu glauben, daß obsehon die Erb-Einsehung der unsähigen Meiningischen Söhne nicht bestehen können, doch darans die Nullität des Testaments selbst nicht erfolge, insbesondere aber der darin enthaltene Tutel- und Negierungs-Austrag an die Fran Hersgein dannoch seine Gültigkeit behalten müsse, gründlich zu widerlegen.

Es legen nemlich theiss die bishero schon dem Publico durch den Druck bekandt gemachte Acken. Stücke theiss diejenige, welche der gegenwärtigen weitern Fortsehung annoch bengestiget werden sollen, folgende handgreisliche Wahrheit zu hellem Tage:

Daß nemlich die gange Herkoglich Anton Ulrichische Teltaments. Errichtung mit dem darin enthaltenen Tutel-mad Regierungs-Austrag auf der strasswürdigsten Impostur der undet, und da dieser Ausstal nicht als eine andere testamentliche dispositio unilateralis, sondern als ein förmliches pactum conventum oder als ein Contractus innominatus facio aut constituo, ut facias anzusehen, dieses ganze Testament, folglich auch der darin enthaltene Tutelmd Regierungs-Austrag, nachdem er bloß durch die adhibirte, aber niemablen zu halten intendirte endliche Zusage zum Stand gebracht worden, nach allen Rechten unwiedersprechlich null und nichtig ist.

Diese Wahrheit ist in der an Ihro Kanserl. Majest. von denen 3. Herrn Hersogen auf die beede allerhöchste Conclusa vom 21. Febr. und 17. Mart. a.c. allerunterthänigst erlassenen Vorstellung auf das gründlichste ausgeführt, mithin kan man sich die ses Orts begnügen, nur den Zusammenhang dieser ganzen Sache in der hier nachstehenden General-Recapitulation mit wenigen vorzustellen.

PARAL-

PARALLELE

Sandlungen und Nechts-Grunde,

ben dem durch Absterben Herrn Herhog Anton Ulriche von Sachfen-Meiningen erfolgten Succeffions. Tutel - und Landes - Administrations Rall porgefommen.

in dren Absahen

beareiffend,

Ilid Die historiam facti principalis.

Htens Die Rechts . Grunde, womit jeder Theil feine Sandlungen rechtfertigen will.

III. Unwiedersprechliche Conclusiones, welche aus benen angeführten circumstantiis facti und fundamentis juris nothwendig erfolgen.

Berrn Agnatorum, der Berrn Berjoge zu G. Coburg, Gotha und Hildburghausen.

I. Historia facti principalis.

ten leicht voraus sehen kon-Anton Ulrich vor feine mit Philippinen Cafarin erzeugte Sohne auch nach feinem Lobe die anmaßliche Fabigfeit zu der BerBogl. Sadfif. Burde und Succession würde behaupten wollen; so hat nicht nur der herr herzog von Sachsen Gotha, in der Fürstredlichen Absicht, denen beforglichen Turbis vorzubiegen, Dero Cam-mergerichts-Procuratori in Beglar aufgetragen, auf erfolgtes Abfterben des Herrn Bergog Anton Ulriche, um ein Mandatum Turbarum, oppositionumque inhibitorium et de non resistendo Tutori

Bon Seiten ber nachfren Furstl. Bon Seiten 1) herrn herzoas Anton Ulriche von G. Meiningen, 2) der Frau Herzogin, und 3) der Meiningischen Rathe.

I. Historia facti principalis.

a.) Sa die Fürstl. herrn Agna- a.) Ser herr herzog Anton Ulrich von Sachsen Meisningen wollte schlechterdings feine mit Philippina Casarin, einem ebemaligen Cammer-Madgen, erzeugte Cobne, als Bernoge von Cachfen und Fürftl. Landes Successores manuteniret wiffen, ungeachtet fie durch das in rem judicatam erwachsene Rais ferl. Conclusum de Ao. 1744. und den allgemeinen Reichs: Schluß de Anno 1747. mit Berwerfung alles weitern rechtlichen Gebors dieser Wurde und Succession in perpetuum unfähig erflärt wor-

b.) Die

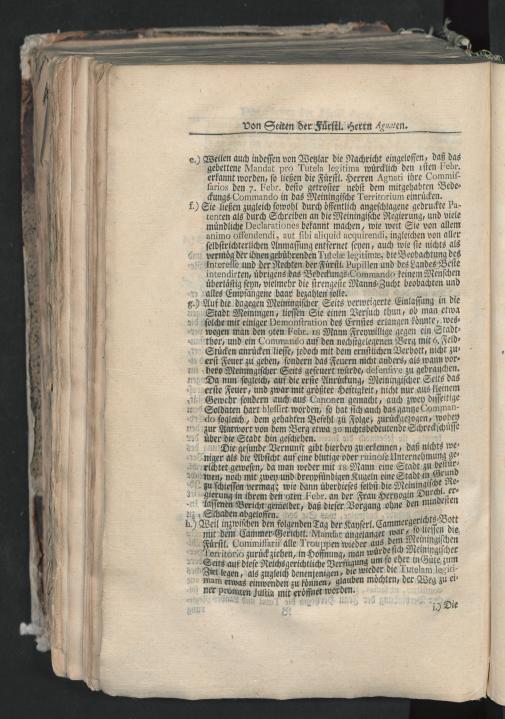
LAGLICA Don Seiten der Surftl. Beren Agnaten. Tutori legitimo, nec via facti fed juris procedendo anzufuden, sondern es haben auch Sochbesagte drep Herrn Herzoge schon im Jahr 1761 sich dahin verglichen, daß, wann der herr Herzog An-ton Ulrich in einem Rechtsbeständigen unverfänglichen Teltament ton Ulrich in einem Nechtsbeständigen unverfänglichen Teitament seiner Frau Gemahlin oder einem Neichssürsten auf eine Hausversfassungsmäßige Urt die Tutel auftragen voorden, die dagegen nichts moviren, vielmehr einer solchen Disposition allen Vorschub thun; hingegen wann Sie gar keine oder eine vitioke Disposition hinterlassen wurden, Sie als Tutores legitimi den Detail der Tutel und Landes-Administration der Kurslichen Frau Wittib auf eine dem Interesse der Fürstlichen Pupillen gemäße, umd dennen Juribus Agnatorum unpræjudicirsiche Lirt, überlassen wollten. b. Sobald der Todesfall public worden, so wurde auch der verwittibten Frau Herspassen von wegen der Kursst. Aeren Agnaten das Anno 1761 getrossen Kursstediche Concert mit denen treundschaftliche no 1761 getroffene Fürstredliche Concert mit denen freundschaftlich ften Erflarungen bekannt gemacht; bingegen weil c.) hald darauf die Meiningischer Seits unternommene Attentata be-fannt wurden, so deputirten die Fürfil. Herrn Agnati Jore Ge-meinschafftl. Commissarios, zu Weobachtung der ihnen gebuhrenden Tutele legitime, mit einem ihnen wegen der besorglichen Meiningischen Infultuum zur nothigen Bedeckung und Verhütung eines besorglichen Lufflands mitgegebenen Commando nach Meiningen. d.) Sie berichteten foldes auch Ranferl. Majeftat in einem, noch vor der Einrudung in das Meiningifche abgelaffenen allerunterthanigften Schreiben. e.) Wei-

b.) Die beede vertrauteste Rathe des herrn herzogs, Wucherer und Stoll, wollten inzwischen nach dessen Todt gerne in effectu als Regenten der Meiningischen Lande figuriren.

(c) 208 then and mostly ven Cherles his opposite the sent span of the local engagement of the continuous span of the Committee of the Committe

c.) Da nun diese Absicht nicht anders als durch ein Testament zu era reichen, Der Berr Bernog aber gu Errichtung eines folden Teftamente nicht anderst als durch seine in Unsehung bemeldter unfahigen Cohne führende Intention ju determiniren war, fo bedienten fich die bemeldte Rathe der fogar mit einem vorseplichen Mennend vera fnupften Gefahrde, daß, ungeachtet fie wohl gewußt und verftan-Den, daß es an und vor fich icon ein großes Berbrechen involviret, fich au etwas, fo durch ein rechtsfrafftiges Ranferl. Judicatum und eis nen allgemeinen Reiche. Schluß verworffen mar, zu verbinden, im übrigen auch, dasjenige was disponirt, versprochen und eingegangen werigen und, oweinige was allegen Landes-Lucelforien gungent werden sollte, denen rechtmäßigen Landes-Lucelforibus zum.großen Nachtbeil gereichte, übrigens auch weder von Kapfert. Mafeität, noch dem Neich, noch denen Fürstl. Herrn Agnaten, noch von dem Ehur und Fürstl. Sause Sachsen überbaupt, noch von denen Erberbrüderten und Erbvereinigten Haufern jemahlen gedultet werden fonnte, sie jedennoch die Intention des herrn hersogs mit der Moglidett geschmeichelt, ja sogar , um nur die Errichtung bes Testamente durchzuseigen, die epoliche Ausage zu dieser nichtigen Berbindung bingugefuget, auch überdiefes der Frau Bergogin Durcht. felbiten dazu inducirt haben, daß auch Gie fich dazu durch endliche Reversales verbunden, ungeachtet Gie in benen ohnlängst ben 36= ro Ranferl. Majestat übergebenen Schreiben wiederholt declarirt bat, daß Sie, in Ansehung der unfahigen Gobne, niemabien die Intention gehabt, dasjenige, was Sie doch rotunde versprochen, gu erfüllen.

d.) Inquisiden ist auf diese Art das Hernogs. Anton Allrichische directe und bennahe in allen Articuln auf die Manutenirung der unschiegen Schne ben der Würde und dem Successions Recht der Hernoge von Sachsen gerichtere Testament: nicht etwa wie eine andere testamentsiche Dispositio unilateralis; sondern als ein förmliches Pactum conventum und als ein Contractus innominatus sacio aut constituo, ut sacias, zum Stand gebracht, auch lediglich unter solcher Verbindung der Frau Hernogin die Tutel und Landes Regie



Meiningischer Seits.

rung Art. VII. aufgetragen, die beede Rathe Buderer und Ston aber Art. IX. als Unter Bormunder constituirt worden.

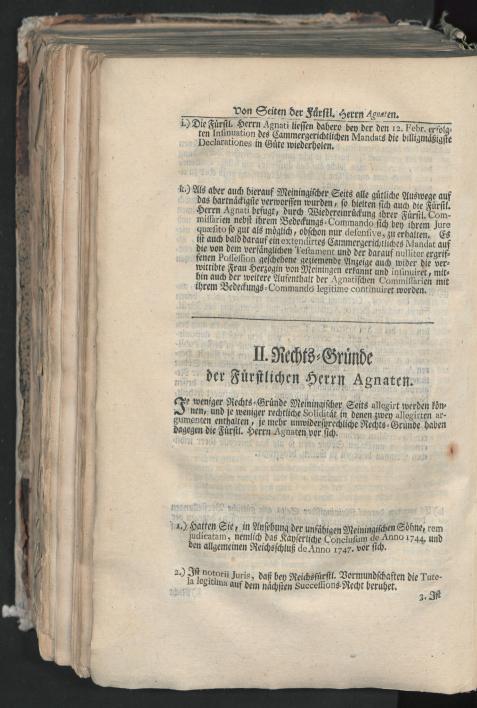
e.) Ben dem bosen Gewissen, das man indessen ben dieser denen Gesehen und der gemeinen Ehrbarkeit so sehr zuwiederlaussend Berbindung hatte, seeretirte man solde auf das ausserste, um selbige existente cast durch eine anmaßliche Possellions Ergreissung desto eher zu einiger Consistenz zu bringen;

f.) Man suchte noch vor dem erfolgten Absterden sogar die Durchreise Coburgischer, Gothaischer und Sildburghäussischer Einwohner durch Meiningen zu verhindern, begegnete einem Gothaischen geheimen Nath daselbit auf das unziemtlichte, und machte in der Stadt und auf dem Land, da man ben einem rechtmäßigen Betrag von niemand in der Abelt den mindesten Eingriff zu besorgen hatte, all serhand militarische Anftalten, zum Beweiß, was für wiederrechtliche Lischschen man mit Gewalt und selbstrichterlich durchzuseigen vorhatte.

- g.) Als der Todesfall sich ereignet, so dat die Fürstliche Frau Wittib, anssiatt das Necht, Ordnung und Wohlstand erfordert hätte, denen Kuftl. nächsen Gerren Agnatis solchen, mit Benfügung des Fürstl. Testaments in extenso in continenti defannt zu machen, nicht nur den Tod die in den dritten Tag secretiren lassen, sondern auch den Magistrat zu Kranksurt verbindert, von dem dasselbs deponitern Testament Abschwistzu, ertheilen, oder jenand zu dessen Publication zu admittiren, bingegen auf die von Seiten der Kuftl. Derren Agnaten wegen der inzwischen im Nachmen metruftendere Negierung geschehene Vorsiellung eine dem eigenn facto und desen mitergriffenen Possession, und in ihren Nachmen mitsuhrendere Regierung geschehene Vorsiellung; eine dem eigenen facto und dessen Notorietzt offenbahr contraire und gang captiose Annwort erthelt, auch nur ein verfühmneltes Fragment aus dem Testament mit wörfenlicher Weglassing in der mit dem Tutel-Ausstellung beionder rerenanten umfähigen Sohne eben so als das Interesse ihrer leiblichen Prinzen besorgen zu wossen, bengefüget.
- h.) Es wurden darauf Meiningischer Seits alle gutliche Vorfiellungen der Fürstl. herren Agnaten schlechterdings verworffen, dagegen der einmahl eingeschlagene wiederrechtliche Weg selbstrichterlich und auf das violentesse behauptet, auch

23 Th motorie Turis, but ben Reicht Marmington Reicht Die

a teg clime and true notables executions steem product.



Meiningischer Seits.

i.) nicht nur ben dem gegen ein Stadt-Thor ohne Feuern gemachten Berfuch mit dem Feuern aus kleinem Gewehr und aus Canonen der Alnfang gemacht, und einige Agnatische Soldaten hart bleffirt, sondern auch das Land-Bolf, Jäger und Scharff-Schügen wider die gemeinschaffliche Trouppen aufgebotten, ein Dildburghäußischer Soldat freventlich todt geschoffen, auch alle Abgaden an die Trouppen, der offerirten Bezahlung ungeachtet, verboten.

k.) Je weniger Necht man aber Meiningischer Seits ben diesem Betrag vor sich hatte, je mehr suchte man seine Ressource in dem Calumniare audacter, den Mellerhöchsten Kanserl. Dos, den gobl. Kränklichen Creys, und das Publicum überhaupt mit Ausstreumg vieler offere bahren Umwahrheiten, wieder die Agnatische Trouppen, Exaggerationen, Invectiven, Berdrebungen und Glaucomatibus einzunehmen; wie diese alles in der gedrucken wahrhaften Nachricht und deren Kortsenungen des mehrern daraethan ist.

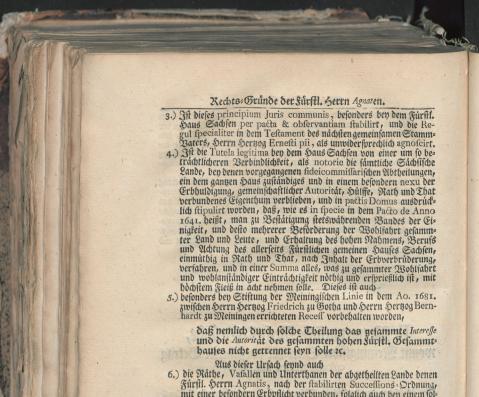
II. Vermenntliche Nechts-Grunde, womit Meiningischer Seits der vorstehende Betrag coloriet werden will.

In Ansehung der unfähigen Sohne versirte man offenbahr in Causa illicita & injusta, sa es war nicht einmabl ein scheinderer Nechtsberund vordunden, worauf solche attentata entschuldiget werden kontent, vielmehr war res judicata und der allgemeine Neichs Schuß unweidersprechtich darwider, auch das, was ihrenthalben in denen ausgestellten Keverstellen von Seiten der Frau Herbassen ind der Meiningischen Kathe versprochen worden, ein blosse Spiel Werch, durch welches ben dem Herrn Berngg Anton Ulrich die Errichtung des Teitaments und der unter jener Bedingung bevgesigte Tutel- und Negierungs Ausfrag durchgeset worden, ohne daß Sie jemahren die Interior gehabt, daß jeie unfähige Sohne den Effect davon erlangen sollten.

Die Frau Sernogin colorirte inzwischen ihre Unternehmungen, allein mit folgenden 2 Schein Gründen:

11. Daß Sie die Possession dieser Tutel und Regierung ohne Wiederspruch ergriffen, hingegen nach denen notorischen Rechten niemand de facto seines Beliges, es möchte auch um den Titulum und quoad petitorium beschaffen senn, wie es wollte, entseset, noch impune darm turbirt werden konne.

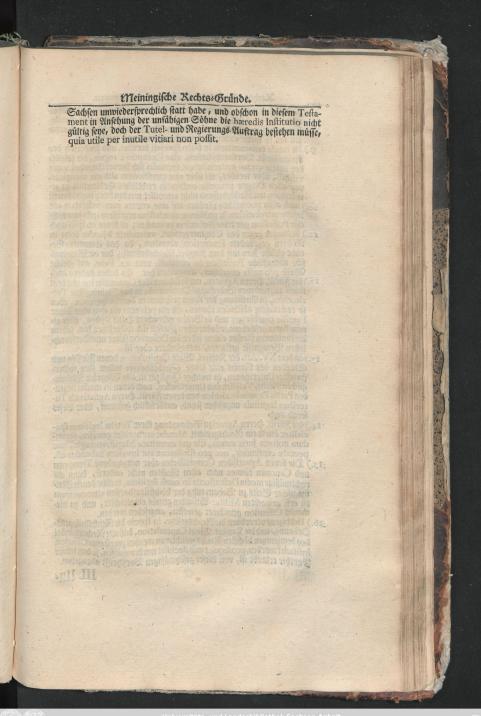
2.) Daß ihr die Tutel- und Landes Regierung per Testamentum aufgetragen sen, die Tutela testamentaria aber in dem Fürstlichen Sauß Sachsen

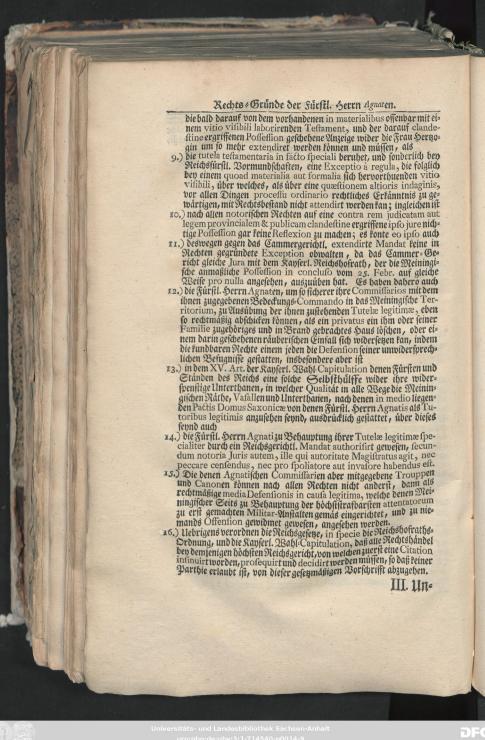


6.) die Ratbe, Vafallen und Unterthanen der abgetheilten Lande denen Fürstl. Herrn Agnatis, nach der stadilirten Successions Ordnung, mit einer besondern Erbystlicht verdunden, folgsich auch ben einem solchen Vormundschaffts Fall dem proximo succedenti tanquam tutori legitimo ad ipso momento mortis eines Landessürsten selbst gebührenden Gehorsam zu leisten ipso jure schuldig, wie solches selbst gebührenden Gehorsam zu leisten ipso jure schuldig, wie solches selbst der Herr Herrschaft, in seinen bein Kansert. Maiestlat und in comitiis übergebenen Vorsellungen und Impressis constantissime behauptet hat.

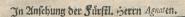
7.) Es sennd aber alle dergleichen Pacta und Herkommen der Reichsfürstl. Häuser inder Kapserl, ABahl-Capitulation auf das heiligste garantiret, nicht weniger ist

2.) durch die kundbare Reichsgesetze denen höchsten Reichsgerichten auf das ernstichte vorgeschrieben, daß sie den obwaltendem metu Turdarum schleunigste Vorseschung tressen, daß sie den obwaltendem metu Turdarum schleunigste Vorseschung tressen das ben dem occasione des Meiningsf. Todesfalls angezeigten und daß darauf mehr als zwiel gegründet befundenen metu Turdarum & attentatorum das Kansert, und des Neichs Cammergericht das gebettene Mandat pro Tutela legitima tanguam pro regula, und da zu solcher Zeit von keinem Testament noch nichts bekannt, wohl aber ein præjudicirlich Testament zu vermurben gewesen, ersennen, auch solches auf die





Meiningische Rechtsgrunde. III. Un=



III. Unwidersprechliche Conclusiones,

welche

aus vorstehenden Circumstantiis facti und fundamentis Juris nothwendig erfolgen.

Es ergibt sich daraus, daß die dren unirte Herrn Hertsoge von Sachsen in Ansehung der Hauptsache, in causa justissima versiren, auchwas die zu Beobachtung ihrer Besugnisse und Obliegenheit genommene Maasseguln verrist, solche nicht nur allenthalben durch die Packa & observantiam Domus, durch die gemeine Rechte, durch die flaresse Achservanum Kanserl. Wahl-Capitulationes unumstöllich bedeeste, sondern sogar auch durch das erbaltene besondere Neichsgesichtse und Kanserl. Angeleich der Scheiber der Meichsgesichte und das erbaltene besondere Neichsgesichtstische Mandatum Turbarum Oppositionumge inhibitorium, & de non ressistend Tutelæ legitime, nec via facht sed juris procedendo autorisiret send;

eo ipso

daß die unverdiente Beschuldigung, als ob Sie einen Land-Friebens Bruch begangen, mit benen fundbarften Rechten ganfs und gar unpereinbarlich ift, nachdem ben benen von denen Fürstl. Berrn Agnaten in diefem Borfall gebrauchten Maas Reguln, wie es sonderlich in dem über die allerhöchste Ranserl. Conclusa vom 25sten Febr. und 17. Mart. a. c. ben Thro Ranser. lichen Majestat übergebenen allerunterthanigsten Schreiben fub figno o anliegend, auf das grundlichste ausgeführet worden, pon benen zu einem Land " Friedens . Bruch in Rechten erforderlichen Requisitis kein einiges anzutreffen, da weder ein Dolus noth animus offendendi, aut fibi aliquid acquirendi, noch das Meiningische zu dem Gigenthum und unter die ungertrennbare Autoritat Des Kurftl. Gesamthauses gebori» ge Land pro territorio alieno, noch die Meiningische benen Füritl. herrn Agnatis mit befonderer Erbpflicht verbundene Rathe, Vafallen und Unterthanen, als alieni anzusehen, vielmehr die diffeitige Unternehmungen auf nichts, als auf das wabre Befte der Kurftl. Pupillen und bes Landes gerichtet ge-

Was

L. September

III. Unwidersprechliche Conclusiones,

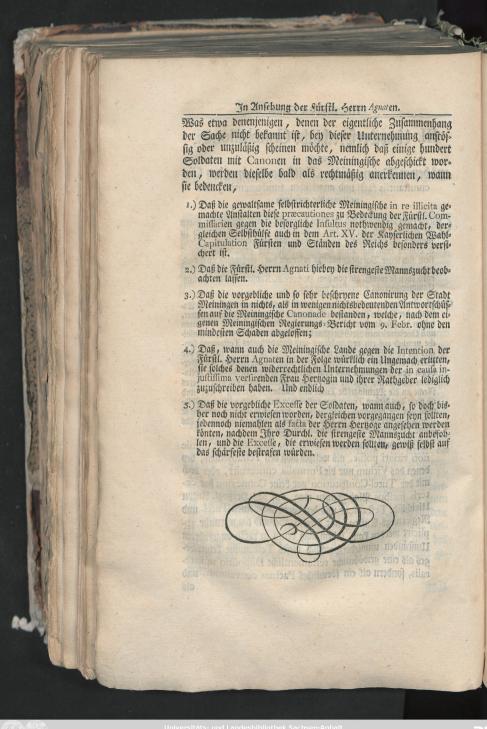
weld

auß denen Meiningischer Seits vorkommenden Circumstantiis facti und angeblichen fundamentis Juris nothwendig erfolgen.

Quad immin schmeichelt sich der Frau Herthogin Durchl. vergebens, wann sie glaubet, sich auf die Jura & beneficia possessionis berusten zu können: Es ist vielmehr notorii juris, daß eine clandestine, dolose & contra rem judicatam & legem publicam genommene Possession sich jener Vortheile nicht zu erfreuen hat, weswegen auch diese vermenntliche Possession von einem Hochpreißl. Kapserl. Neichs Hofferfall eben so wenig, als von dem Hochpreißl. Kapserl. und des Reichs-Cammer-Gericht attendiret worden.

Quoad 2 dum bingegen ergibt sich der rechtliche Ausschlag von selbst, da in Ansehmagder Tutelæ Testamentariæ über die Thesin kein Streit obwaltet, indem die Kürkl. Herrn Agnaten in allen ihren Schreiben, Patenten und Declarationen die Gultigkeit der Tutelætestamentariæ, wannsolsche nemlich auf ein rechtmäßiges und untadelhaftes Testament kundirt ist, obne ABieder-Nede und gant gerne eingeräumt, sondern der Streit betrifft die Hypothesin: Ob nemlich die verwittibte Frau Herschoft von Meiningen aus dem Hersogl. Anton Ulrichsischen Testament nach dessen die Meiningsschaft and der Aleiningsschaft und Landes-Negterung habe? und ob nicht das diesem Testament antlebende westentliche virium visibile nicht nut die heredum instituctionem, sondern sogar auch præcise & inseparabiliter den Tutel- und Regierungs-Austrag selbsten, ja das gange Testament entskrifte und ungultig mache?

non vitiari postit, als welches bloß ben Testamenten, ben denen das Virium nur die Formalia concernirt, oder doch mit der Tutel-Constitution gar keine Connexion hat cæteris juribus Plaß greisen mag, auf das Hersogl. Anton Ulrichische Testament und den darin enthaltenen Tutel- und Regierungs Austrag mit Nechts Bestand ninmermehr applicirt werden kan, indem nach denen in kaed angesührten Umständen unwiedersprechlich dieses Testament keinesweges als eine gewöhnliche testamentliche Dispositio unilateralis, sondern als ein förmliches Pactum conventum, und



Meiningischer Seits.

als ein Contractus innominatus, in welchem der Tutelund Regierungs-Austrag expresse auf die wegen der unfähigen Sohne bedungene endliche Zusage unter der aus drücklichen Clausula adversativa

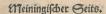
jedoch

determiniret worden, anzusehen, dieser Contract aber berubet, nach allen Rechten, aus dren Ursachen auf einer offenbaren Nullität;

Dann es ist a.) derjenige Contract ipso jure null und nichtig, in welchem die Paciscentes etwas disponiren, verprechen und eingeben, nass sie zu disponiren, zu versprechen und einzugehen nicht der ingst sennt. Bas aber wegen der unsähigen Sohne disponirt, versprochen und einzegangen worden, sief contra rem judicatam, wieder einen allgemeinen Neichs-Schuß, woller die Jurader Fürst Pupillen, und des gangen Chur- und Kurst. Dause Sachen, auch aller Erbverbrüderten und Erbvereinigten Haufer, solglich war auch dieser gange Contract ipso jure null und nichtig, quicquid enim semel naturali seu mere civili Nullitate laborat, id certe quemadmodum non enis nullæ funt affectiones, nullos quoque effectus habet, sed tum ipsium tale negotium tum omnia, quæ ab eo pendent, tamquam accessoria negotii cuncta & qualicunque efficacitate destinuntur.

- b.) Da in facto unwiedersprechtich, daß nichts als die wegen der unsähigen Sohne geschehene eydliche Zusage den Herrn Herrog Anton Ulrich zu Errichtung des Testaments determinist hat, auch eben diese Erforderung einer eydlichen Zusage bandyerelisch darthut, wie ernstitich der Herrog das versprochene reciprocum vor seinen Tutel-Austrag als eine Conditionem sine qua non intendirt hat, so folgt daraus, daß, sobald diese vollich stupistic Vedingnis wegfällt, das gante Pactum und die gante Dispositio zugleich mit über den Haufen nuß, cessante enim Causa finali, cessat omne Negotium & essectus; zumahlen
- c.) hiezu noch die fundbare Rechts-Reguln fommen, in Jure expeditum effe, dolum dantem causam transactionis illam ipso jure annullare, neminemque ex dolo aut delicto quocunque utilitatem capere debere.

Nun ift, wie oft gemeldet, nach denen vor Augen liegenden Circumstantiis sacti unwiedersprechtlich, daß der Herr Herng Anton Ulrich bloß durch die angesührte mit einem formlichen und vorsestichen Perjusio verfinipfte Gefährde zu der Errichtung des Testaments und des darin enthaltenen Tutel- und Regierungs-Liuftrags determiniret worden.



Die Frau Bernogin hat über das fogar judicialiter declarirt:

daß Sie niemablen die Intention gehabt, in Ansehung der unfähigen Sohne, was Sie doch rotunde mit durren ausdrücklichen Worten, ohne alle Limitation endlich zugesagt hatte, zu erfüllen, und das was ihrenthalben ben der Possesions. Ergreisfung vorgegangen, nur ex errore eingeflossen seve.

Sen so ist unwidersprechlich der gange Herbogl. Anton Ulrichische Tutelund Regierungs. Auftrag auf diese epbliche Zusage gebauet, und es wird nicht wohl irgend ein vernünstiger Mensch in Abrobe zieben können, daß ohne diese epbliche Zusage dieses Testament und Tutel-Constitution in Ewigkent nicht würde zu Stande gekommen seyn. Heraus nun solgt nothwendig, daß es wahrbattig mit den Rechten schwerz zu verembaren ware, wann man nach dieser ackenmäßigen Entwickelung der lautern WBahrheit annoch statuiren wollte,

Daß diese nicht nur in dem Saupt-Stud wesentlich vitiose, sondern auch so wundersettsame injuriose und vertängliche in sorma pakti conventi errichtete Testamentliche Disposition, als ein rechtsbeständiges Instrument, und als ein güttiger Titulus Juris, ad sundandam Tutelam testamentariam, und die der Frau Bergogin von Meiningendurch ihre offenbahre sud. do obreptiones erhaltene Tutel, als ein Herboglik Unton Ulrichischer untrag angeseben werden sonne, ungeachtet die bengesügten Bedingung mit Rechts-Bestand weder angeordnet, nich eingegangen oder zugesagt werden konne;

zu geschweigen,

daß secundum jam deducta auch diese Bedingnis nur aus Gefährde und unter der reservatione mentali der Nicht-Erfüllung endlich versprochen worden.



Beylagen

Beylagen

au der

fernern Fortsetzung der wahrhaften Nachricht von denen Meiningischen Tutel-Streitigkeiten.



Gemeinschaftliche Vorstellung, welche an Ihro Kayferliche Majestat von denen Herrn Herhogen zu Sachsen Coburg,
Gotha und Hildburghausen auf die Allerhöchste Conclusa vom
25. Febr. und 17. Martii a. c. allergehorsamst ertassen vorden.

Merburchleuchtigster zc. zc.

w. Kanferl. Majeståt ist gefällig gewesen, in der Meiningischen Tutelund Landes-Administrations-Ungelegenheit, in weiterm Beschol des auf
die einstitige Meiningische Borstellungen und andere widrige Berichte der
23ten Febr. a. c. publicirten allerhochsften Kanjerl. Concluss unterm
17ten Mart. nicht nur dessen Inhalt in einem zen geschärten Concluss uwiederholen, sondern sogar auch eine somliche allerhöchste Kanserliche Citation ad
videndum nos incidisse in poenam fractae pacis publicae 2000 Marcarum auri erzeben zu sassen.

Es ift mobl gewiß, daß nicht nur unter Ew. Kanferl. Majeståt allerglorwirdigsten Regierung noch kein so bedenklicher Rechtschandel vorgekommen, sondern auch in denen Reichs-Aktis von dieser Art keiner zu sinden, und voir bedauren von Hersen, daß und die allzunachtheilige Bolgen nicht gestatten wollen, die darüber wieder und entstandene äuserst beschwertigte Vorurtheile spwohl nach unserer Fürstredlichen Friedenskliede, als nach unsern übrigens unbeschrächten allerdevotresten Respect gegen Ew. Kansert. Majeståt auf sich beruhen zu lassen.

Es ift an dem, daß, wann Arglist und Gefährde menschlichen Handlungen aus bie Nechmaßigkeit berzulegen vermöchte, die Meiningische Unternehmungen aus solchem Grund vorzüglich dieser Eigenschaft theishartig werden könnten. Da aber nach Ew. Kauserl. Majestät allerpreiswürdigsten Justiz - Liebe in dem dem steich nach immer Necht am Ende Necht bleiben wird, so können auch wir in dem gegenwärtigen fo niedrigen Worfall ein gleiches du Hossen nicht ermidden, zumahlen eines theils die Art und Necht allerpreiswörder sich der verwirtibten Frau Gergogin von Meiningen Ebd. in die Tutel und Negterung Fürst. Sächst. Lande geschwungen, wie man es durch die gegenwärtige allerunterthänigste Worfellung bollends handgreisich darthun wird, gegen die Negulin der Nechtion, gegen die Negulin der Nechtigion, gegen die intritiche und geschrieben gemeine Nechte, gegen die Satungen und Schlisse darb zu und Steich, und gegen die kundbare Werfassung des Jauses Sachsen,

auf das harteste anstosset, andern theils aber die sub- & obreptiones, mit welchen die wider und ergangene beschwertiche allerhöchste Erkantnisse erschlichen worden, der Wahrbeit sowohl, als der in dem deutschen Reich stabilirten Rechts- Ordnung, ja der honestati publicae schmurstracks entgegen laussen.

She wir das eine und das andere nach dem Grund Rechtens entwickeln, will nötfig four, von dem historischen Sergang der wider und veranlasieren des schwertigen allerhöchsten Erkänntnisse diejenige Umstände in allertiefettem Riepect up praemititiren, von welchen die rechtliche Definitiv-Ensicheung der Haupt-

fragen eigentlich abhanget.

Das Meiningische Exhibitum vom 21ten Febr. ist die einige Piece, welsche ben dem allerhöchten Concluso vom 23ten Febr. in denen praemissis allegiret, uns aber erst mit dem Concluso vom 17ten Mart. nebst zwen weitern exhibitis de praes. 12. und 14. Mart. allergnadigst communiciret worden.

Die wesentliche Puncten des erstern allerhochsten Conclusi bestehen inzwis

schen darinne:

1.) daß wir fofort eines Land-Friedens-Bruchs schuldig erachtet,

2.) Die von der verwittibten Fran herhogin ergriffene Possession quar als nichtig erkannt, folglich sie bis zu weiterer Berordnung der dadurch angemaßten Bothmäßigkeit entsehet, und die Unterthanen an die alleinige Gebote der Rathe inzwischen derwiesen, zu gleicher Zeit aber

3.) gedachter Fürstl. Frau Wittib zum voraus die Tutel- und Landes-Administration, wenn sie præstanda præstiret haben wurde, ohne uns mit unsern gerechten Einwendungen gegen das verhandene wunderseltsame ke-

ftament vorhero ju horen, jugebacht worden.

Es ift aber, allergnädigster Kanfer und herr, unwiedersprechlich, daß, wenn bas Meiningische Exhibitum vom 21sten Febr. nehft dessen 12. Beplagen mit umbekangenen Gemuch durchgelesen wird, gewiß nicht mit dem allermindesten Schein in Abrede wird gezogen werden konnen,

- 1.) daß die fub Nris. 10. et 12. inducirte aus 2. don den Meiningischen Rate then an die Fürstl. Frau Wittib erstatteten Berichten bestiebende Benlagen, wieder und nichts in der Welt weniger, als einen Cande Friedens Bruch beweisen, hingegen
- 2.) die sub Nris 1. 2. 3. 4. 5. 7. 9. inducirte Beplagen mit dem vorbin schon ad Acta gekommenen Herspol. Anton Merchischen Testament die recht enstaumliche Meiningische Tollkuhnheit und kaum begreislichen Unfug selbstien ad oculum zu hellem Tage legen; zu unserm Behuf aber
- 3.) die selbst von unserm Gegentheil sub Nris 6. 8, und 11. inducirte Beslagen nehst verschiedenen ber denen beeden sub Nris. 10. und 12. begeschüsten Meiningischen Regierungs-Berichten besindlichen Beplagen, nemisch ber dem ersten sub lit. Q. S. T. mit den Besschiegen N. 1. & 2. und den dem 2ten das adjunctum sub signo omit der Bessingen N. 3. und dem solchen besslegenden Protocoll d. d. Nasseld den Beslagen. 3. und dem Ausgeschieden Beslegenden Protocoll d. d. Nasseld den Febr. 1763. in dem Zusammenhalt mit unseren an Ew. Kansseld den Febr. 1763. in dem Zusammenhalt mit unseren an Ew. Kansseld, Wasseld der verschieden den Schuckten wahrhafften Nachricht sich Nro. 14. besindlichen Schrieben, den nicht wern niger handspreisischen Beweiß von unserer Ausstehlichen Intention und dereiben himmelieuten Entserung von demirenigen, was das eigentliche formale eines Land-Frieden-Bruchs ausmachet, mit sich süssenliche

Diese

L. Comments

Diese 3. Seines und weber mehr noch weniger beweiset bas Meiningische Exhibitum vom aufen Febr. bergestalten, daß quoad factum varaus in dem Jusammenhalt mit dem Herhogs. Anton Alleichischen Testament ohne alle Inepatutisseit

Meiningischer Seits

Das gante Myfterium & Syftema Iniquitatis fich zu hellem Tage leget, wie nemlich bemeidtem Testament und besonders dem darinne enthaltenen Tutelund Regierunge Auftrag die Confiftenz einig und allein badurch gegeben worden, daß sowohl der Frau Berhogin Lodn., als die Articulo Testamenti IX. ernannte zwen Unter Dormunder, um die ihnen darinnen bengelegte Bortheile zu erhalten, vermittelft Ausstellung endlicher Reverse und Angelobung in forma pacti conventi, sich anheischig gemacht, die durch rechtefrafftige Kapserliche Judicata und einen allgemeinen von Ew. Kapserl. Majestät selbst bestättigten Neiche Ochluß ber Succeffion unfahig erklarte mit Philippina Cafarin erzeugte Sohne, als Hertgoge von Sachsen und Fürfil, Landes-Succeffores ju erfen-nen, resp. die Possession auf derfelben Nahmen zu ergreiffen, die Regierung in eben derfelben gemeinschafftlichen Rahmen mit ju fuhren, und ihr Intereffe eben fo gut, ale ber unmindigen Pringen jum jedesmahligen Augenmeref ju nehmen ze.ze. mit welchem endlich durchgesetten Runftgriff, fie bann ben bem Herrn Hersog Unton Ulrich die testamentliche Disposition mit dem daring enthaltenen Tutel- und Regierungs-Auftrag bewurcket haben, unter ber in ber naturlichen und chriftlichen Moral so sehr detestirten Mental-Reservation nach der dadirch erschnellten Bormundschafft, weilen doch voraus zu sehen gemefen, daß meder Ew. Kanferl. Majestat, noch das gesammte Reich, noch Wie mit dem gesammten Chur- und Furfil. Sauf Gachfen und benen Erbverbris berten und Erbvereinigten Saußern die gedachte mit Philippina Cafarin erzeugte Sohne in der ihnen bengelegten Qualitat bulten wurden, alebann bas Begentheil der endlichen Zusage zu thun.

Diese fit das eigentliche wahre Meiningische factum in seinem Grund und Zusammenhang, wie es selbsten in denen sämmtlichen Meiningischen exhibitis und deren Beplagen vor aller Menschen Augen zu Tage sieger, und welches in der Folge auf eine so freche und impudente Art behauptet worden.

der Folge auf eine ist icht. Ansfert, Majeifat eigener allerhöchst erleuchtegaßt überlassen num Ew. Kanssert, Majeifat eigener allerhöchst erleuchteter Penetration, ob dieses alles nicht einen sormlichen und vorsehlichen Menneyd involvire, bitten dagegen allerunterthänigst, neben dieses Meiningische saetum das Parallele:

Unferer daben genommenen Maag-Reguln,

mie Wir solde selbsten Ein. Kansert. Majestät in unserm noch der Einrückung unserer Commissarien in das Meiningische territorium sub dato 3. Febr. ges meinschaftlich erlassen der gebruckten wahrbassten Nachrickst sub dato 3. Febr. ges meinschaftlich erlassen der gebruckten wahrbassten Nachrickst sub dato 3. Febr. ges meinschaftlich erlassen der unterhänigst angezeiget haben, zu halten. Es wird sich vor uns parthepischen Augengargeschwind eben so überzeugend zu Tagelegen, daß, ob zwar, wir denen Augen derer, welchen den niererliche Versäumg des Hauses Sachsen und in specie des Gothaissen Gesammtbaussen nicht bekannt ist, die Einstehn erlässen der Sachsen und der Sachsen und der Gothaissen unserer Trouppen mit einigen Canonen und der wegen Erdsfrung der Tabet Meiningen gemachte Versügen Canonen und der weitern Ausschlichen Schalbestellen und der iner Kanbsteldbrichigen Unternehmung haben mag, jedannoch, wie es unten in der weitern Ausstührung des rechtlichen Standes der Sache mit einer mathematiweitern Ausführung des rechtlichen Standes der Sache mit einer mathemati-

schen Ueberzeitzung dargethan werden wird, Uns weder moraliter, noch juridice der angeschuldigte Reatus eines Land-Kriedens-Bruche, oder einer selbstricksterlächen Anmahung mit Nechts-Bestand aufgebürdet werden kan, inden
nicht allein unserellnternehmung auf die Satungen des Neichs, auf rechtskrätis
ge Kapserliche Judicata, und auf die selbstredende Pacta Domus gedautet gewesen, sondern Wir auch daben den denem Meiningischen Landen, wie alles die
fes in denten den dem Gegentheil selbst exhibitren Berhagen vor August lieget,
der Unis nichts verlanget, vielmehr bloß unserer agnatischen Obliegenheit gemäß,
die Neichsgerichtlicher unmindigen Prinsen vertseibiget und die Wohle
fahrt des Landes beabsichtiget, den Testaments-Punct aber ledgisch zu rechtie
her Neichsgerichtlicher Entscheidung ausgesiellet haben, mitsin die in der Folge
denen Meiningischen Landen darüber etwa zugewachsene Beschwechtlichkeiten
nicht Uns, sondern denen mennendigen und geseswirigen Unternehmungen der
Meningischen Nathgeber zuguschreiden.

Hochsten Concluso ist innvisien hierben, daß zur Zeit, als Wir in dem allerhöchsten Concluso vom 25sten Febr. des Cand-Kriedens Bruchs schuldig etachtet worden, in dem nemlichen Meiningischen Exhibito dom 21sten Febr. worauf solche allerhöchste Erfenntniß gedauet, die eigene Bekkanntniß der Weiningischen Rathe in dessen adjunctio No. 12. mit folgenden Worten ad Acta

gegeben gewesen.

was für unerhörte Feindseeligkeiten gegen die Fürstliche Residenssseat Meiningen

jeboch GOtt sen Danck, bis hieher ohne den mindesten Schaden ausgeübet worden.

Diefer einige Umfand ift hinlanglich ju erkennen ju geben , nicht nur wie wenig die diffeitige Intention auf die Extremitat oder reelle Beschädigung der Stadt Meiningen gerichtet gewesen, sondern auch mas überhaupt von benen Meiningischen Relationibus ju halten, da man feinen Scheu getragen, ben megen Eröffnung der Stadt Meiningen gemachten unschuldigen Berfuch, von deme man in dem Bericht vom gten Febr. felbften bekennet, daß er obne den mind delten Schaden abgeloffen, bald hernach in der gangen Welt als ein entfes liches Bombardement und als eine granfame Verwuftung auszuschrenen. Heberhaupt ift in dem une allergnadigst communicirten jum Grund des allerhochsten Conclusi vom 25ten Febr. gelegten Meiningischen Exhibito vom 2sten Febr. nur allein der sub No. 12. bengelegten Bericht die einige Piece, moruber wir Des Landfriedensbruchs beschuldiget worden. Es fennd aber die zu deffen vermennt: lichen Beweiß bengefügte Belege fowohl nach ihrer aufferlichen Form, als nach ihren Innhalt fo beschaffen, daß sie die wieder uns ergangene beschwerliche Er-Fenntniffe mit Rechtsbestand unmöglich begrunden fonnen. Dem es find foldhe lauter parthepische, einseitige, vage, übergens unbeschworne und zum Theil off-ne Benennung der Angeber in den Tag hineingeschriebene narrata, auf welche weder unfere Berdammniß, noch die Manutenenz der verwittibten Frau Berhogin definitive erfannt werden konnen. Alle übrige von No. 1. bis 11. inducirte Adjuncta beweisen praecise entweder den Meiningischen Unfug selbsten, oder Die Lauterfeit, Unichuld und Rechtmäßigfeit unferer bargegen genommenen Das-

Das ben ber fub No. 12. inducirten Beplage befindliche Adjunctum fub Signo © ift übrigens blos ein von einem Meiningischen Secretario unterschriebener unbescheinigter Aussaus, der im Ansang nichts als eine leere Erzehlung von

L. Comment

bem Unmarich ber Fürstl. S. Coburg. Gotha- und Silbburghausschen Trouppen, bon benen Meiningischen Militar - Unftalten, dem Aufbot Des Candpoles und der Jager, von der Abnahme des Gesegwiedrigen Meiningischen Patents und Affigirung des unstigen von der von unsern Commissarien und Officiers gutlich anverlangten Eroffnung ber Stadt Meiningen und ber Deiningischen Berweigerung in fich halt. Er dienet alfo mehr bors als wieder uns, aufferdem ohs ne alle Bescheinigung binzugefügten Bufaß :

Der Sauptmann Franck habe gesaget, daß, wenn man fic in Mei-ningen der Einlassung der Furft. Commissarien und Trouppes wiederfegen wurde, so versichere er, als ein ehrlicher Mann, und engagire sich, daß man seinen Nahmen, als eines infamen Lugners, an den Galgen ichlagen follte, wenn nicht in 3 Tagen ein Corps Preuffen ba fenn wurde, die man doch wurde einlaffen muffen.

Man hat fogar Meiningischer Seits feinen Scheu getragen, unter anbern wie-Der uns gebrauchten ungablbahren Imposturen felbst Em. Ranferl. Majeftat preiflichen Ministerio ju infinuiren, ale ob wir bon des Ronige in Preuffen Majeftat eine militarische Unterftugung unferer in Diefer Sache genommenen Maasreguln erbethen, eine folche militarifche Unterfitigung aber abgefchlagen, vielmehr unfere Maasreguln von Derofelben fehr improbiret worben.

Ge fonnen aber Ew. Raufert. Majeftat verfichert fenn, daß uns weber famt noch fondere jemahlen in den Ginn gefommen, von des Ronigs in Preuffen Majeftat eine militarische Unterfiugung in Diefer Sache zu erbitten, folglich bat und auch eine folche nicht abgeschlagen werden konnen.

Bahr ift es in alle Bege, daß wir, bermoge ber Reiche- und Beltfundis gen aud, in denen Actis publicis langst gedruckt befindlichen Pactorum Domus und Erbverbruderunges auch Erbvereinigungs Bertrage, nicht nur bes Ros nigs in Preuffen Majeftat, fondern auch bes Ronigs in Pohlen Majeftat, als Churfurften ju Gachfen, ingleichen bem Furftl. Saus Weimar, benen Furftl. Brandenburgifchen Saufern und dem Furfil. Saus Seffen von Diefem Borfall Receffinafige Nachricht ertheilet, aber nirgends eine andere, als die in benen fundbahren Recessibus Domus secundum Interesse commune stipulirte Affistenz in den Weg der Negociation nachgesucht haben. Wie wir und dann auch in alle Wege fehmeicheln, bag nicht nur erfibenannte hochft und hohe Baufer, fondern überhaupt auch alle hochft und hohe Stande des Reichs, borneine lich aber nach dieser weitern sonnenklaren Darffellung der Wahrheit Ein. Kans. Majestät selbst, als dessen allerhöchstes Oberhaupt, den Ungrund, ja die Uergerlichfeit der Meiningischen Unternehmungen und Die Unschuld und Nechtmaffigfeit unferer dagegen vorgefehrten Maasreguln einmuthiglich anerkennen werden.

Bas ferner in dem quaestionirten Adjuncto sub signo @ von dem wegen Eroffnung ber Stadt Meiningen ben gten Febr. gemachten Berfuch Ergehlungsweise angeführt wird, ift gleichfalls weder bescheiniget, noch auch nur jes mand, ber biefe narrata angegeben, benennet, folglich auf feine Beife ju einer gerichtlichen Erfenntniß auf den Landfriedensbruch qualificirt.

Man fan auch bie Unrichtigkeit und Nichtigkeit ber Meiningischen Regiftraturen überhaupt blos aus benen ben dem No. 12. befindlichen Benlagen binlanglich darthun, dann in der fub No. 2. ben dem Auffat @ inducirten Regiftratur über bie vorgebliche Deposition des bleffirten Gothaifchen Moufquetier hoffmann heißt es:

Diefer

I Sugar Diefer Soffmann diene unter der Rochauischen Compagnie Gothaifder Trouppen, Ferner: Der Gothaifche Lieutenant Schultz habe ihnen befohlen, gu feuern, worauf aus der Stadt dagegen gefeuert und er daben bleffiret morden. Dun zeiget das hier fub No. 56. anliegende legale Protocoll, daß nicht mur in dem Gothaifthen Dienft feine Rochauffche Compagnie existirt, fondern es auch eine impudente Unwahrheit ift, wenn borgegeben wird, daß man von Seiten der Fürfil. Agnatischen Trouppen den Anfang mit Schieffen gemacht habe. Dicht nur haben wir unseren Officiers auf das gemessenste verbothen ben Anfang mit Schiefen ju machen , fondern es zeiget auch, daß folches nicht geschehen, Die schon allegirte Benlage auf eine fo legale ale hintangliche Beife. Selbft die Meiningische Regierung bat übrigens, wie oben schon gemeldet morden, in ihrer Relation fub Nro. 12. befannt: daß jener Berfuch ohne den mindeften Schaden der Stadt abgeloffen. In diesem adjuncto wird zwar vage angeführet: man habe verschiedene Rugeln in den Saußern und Stadeln gefunden, doch fene fein Menich, wohl aber viele Saufer auf den Dachern und an Schornstein beschädigt gewesen. Um Ende Diefes nichtsbedeutenden Auffages wurde die gange Burckung Diefer porgeblichen graufamen Mordgeschichte mit 2. Special-Fallen vermenntlich, je-Doch ohne alle Bescheinigung befrafftiget, daß dem Meiningischen Burger Langlog eine Augel von 3 Pfund ins Sauß geflogen, welche viele Ziegel und einen febr vielen Baleten platt herunter geschlagen, auch dem Geschirrhalter henckel eine Rugel bon 3. Pfund in den Stadel geflogen, ferner ohne die mindefte Befcheinigung , man habe auf dem Felde viele Falconet- und Cartatschen-Rugeln hinter der halben Stadt und in benen Gaffen gefunden. Dieses ift alles, was in benen Benlagen des exhibiti vom 21. Febr. wieber und enthalten, es ift folglich auch unbegreiflich, wie es moglich gewesen, baß Die Frau Bergogin in denen daben an Em. Ranferl. Majeftat erlaffenen Schreiben fich der Musbrucke bedienen fonnen: es fepen die erstaunlichste in dem Deutschen Reich unerhörte Hoftilitaten gegen die Fürfil. Nefidents ausgeübet und durch die feindliche Canonen Schuffe großer Schaben in der Stadt angerichtet worden. Da boch, wie man oben schon angeführet, nach dem eigenen fub No. 12. bengefügten Meiningischen Regierungs-Bericht jener Berfuch obne den mindeften Schaden abgeloffen. Eben fo unbegreiflich ift es, wie der Frau Berhogin Ebon. in gedacht Ihren allerunterthanigsten Schreiben behaupten fonne:

Sie hatte nicht aufrichtiger gegen Uns handeln können, als sie gethan, da Sie insbesondere mir, dem Hertgog von Gotha, unterm 2. Febrauf das freundschafftlichste geantworter, ja unterm 3ten besagten Monaths, so gar den Extract der Tutel-Constitution aus dem Testament communicirer, und die undewundene Erklärung von Sich

2001

gegeben, daß Sie weder ihren leiblichen Kindern, noch denen Kursil. Agnatis prejudieiren, die Sohne erster Ge nicht portiren, sondern die Administration nur in ihrer leiblichen Pringen Nahmen führen wolle 26. 26.

Diese wertliche Declaration war inzwischen unwiedersprechtich ihrem notorischen und documentirten sacto schwurftracke entgegen, nachdeme sie nicht nur in der vor die Regierung zu Weiningen ausgessellten Wolfmacht die Posselschon auch in der wir der Philippina Casarin erzeugten Schne Rahmen zu ergreissen ambesolten, selbige auch in dem gedeuterten Patent mit duren Worten, als Consuccessoriers erfannt, und die Regierung in gesammten Nahmen zu sinden en declariret hat, sondern es hat sich auch bald bernach, nachdeme das deregot. Unten Ulrichische Testament in extenso zum Worschein gesommen, satt der so sehr angerühnten Aussichtigteit die außerste Gesährde zu Zag geleget, wie das beießte in dem communicirten unbescheinigten Fragment den Haufe Puncten zu der Conditionem sine qua non, nach welcher sie sich durch ausgestellete Reversales anheischig gemacht, die Regierung nach der Testamentschieden Verschusst zu siehen und das Interesse der einstellen zu siehen auf das das Interesse siehen vergesalzien zu unfahzen Schne ebett so unt das das Interesse siehelde weggesalzien hat.

Am wenigsten aber ist zu begreiffen, wie der Frau Herzogin Ebd. nicht erreihet, in dem allerunterthänigsten Schreiben de præs. den 21. Febr. einzugesstehn, das Sie zwar ihrem Hernn Gemahl mittelst Ausstellung eines Reverses versprochen, die umfähigen Schne als Consuccessores zu erkennen, auf derselben Rahmen die Possellion mit zu erzeissen, die Argierung in derselben Rahmen mit zu fibren, und ihr Interesse, wie das Interesse ihrer leibsighen Schne zu beobachten, zu gleicher Zeit aber auch unbewunden zu besennen,

daß, obwohl der Herr Herzog Anton Ulrich im Testament die Possessions Ergreisfung mit auf der bemeldten Sohne Nahmen andefoblen, Sie, die Frau Herzogin, auch die Vollmacht dazu unterschrieben, sie doch daben, so wenig als ben der hetnach erfolgten würklichen Possessionstellichen Siererisfung, semahlen die Mennung gehabt, das Sie dadurch ihren leiblichen Sohnen præjudiciren wollen, oder die Führung der ihr übertragenen Landes-Administration auf die zwen Sohne erster Ehe mit verstanden seyn sollte.

Woraus alfo eine vorsetliche Hintergehung unwiedersprechlich erfolget.

Es fennt bahero auch gang frivole und elende Ausstückte, wann in ob- gebachten allerunterthanigsten Schreiben die Frau Berzogin ferner fagt,

die Prætensiones der offtgedachten Sobne seinen ja von ihrem Herrn Bater selbsien in dem Testament auf die Erwartung Lw. Kays seil. Majestät Ausspruch verwiesen worden in. in. Sie habe in dem gedruckten Patent ganz deutlich erfläret, das Sie die die ihr foliarie aufgetragene Vormundschafft und Landes-Administration nur in gesammten Nahmen der darinnen genannten zwen unmundigen Prinzen angetreten ic. ic.

So viel Worte, so viel falfa narrata, fallaciæ, und glaucomata finden sich ficeinn.

Der Serr Herhog Anton Ulrich hat die Erb-Einsehung der unfahigen Sohne, die Ergreiffung der Possession und die Mitführung der Landes-Admini-

ministration in verselben Nahmen keineswegs auf die Kanserl. Decision ausgesetz, sondern danüber directe & præcise als über ein vergeblich allichon habendes Jus quæsteum disponirer, und bloß die Dauer der alleinigen auf derselben Nahmen mit zu führenden Kandes-Administration bis zum Ersolg einer

favorablen Kapferl. Decision ausgesetet.

Was aber das gedruckte Patent andelangt, so wiederlegt der klare Buchstade deskelben das obige nichtige Vorgeben, als ob sie die die Regierung und Lanses-Administration nur in ihrer beeden leiblichen Prinzen Nahmen angetreten, indeme sie in bemeldtem Patent mit durren Worten declariret, daß der Herzog Anton Ulrich Dero fämtliche hinterlassen Prinzen zu Dero alleinigen vohren Erben pro individi eingeset, sie contradistinguire sodann, nach Vorgebeit, die kontralistinguire fodann, nach Vorgebeit, die feige Testaments die Tutel von der Landes-Administration, und declarirt, daß sie die seizern in gesammten Nahmen (scil. der gesammten pro indiviso instituiren Erben) und zwar solitarie nur bis auf einem gewissen und en Testament reservirten Fall, welcher præcise die unsähige Schne concerniret, sühren wolle.

Diefes captiofe Borgeben ift also durch die damit verknüpste contradictionem in adjecto satsam wiederlegt, jum Ueberstuß kan man das gange Concert noch deutlicher aus dem hier sud No. 55. anliegenden Herzogl. Anton Urichsischen Rescript vom raten Januar. a. c. welches zugleich die würklich erfolgte Ausstellung der oft mentionirten Reversalien beweiset, ersehen.

Gleichwie inzwischen ben dem exhibito vom 21. Febr. sich nichts besinder, do ju Bewürfung einer so beschwertichen Erkenntnis ohne Uns vorhere mit Unserer gerechten Berantwortung zu hören qualissiere zweien, also können Wir nicht anderst glauben, als daß noch viel hättere Berichte ben Ern. Kansert. Maje-

ftat wider Und eingegangen fenn muffen.

Insbesondere hat man sich Meiningischer Seits selbst gerühmet, daß ders gleichen von der Kanserl. Generalität ergangen. Do Wir nun wohl diese nicht zutrauen, daß Sie mit Vorsas etwas wiere Uns angebracht, womit Sie das Licht zu schenen Ursach hätte, so wissen Wir doch zum Voraus, aus was für unsautern Quellen die derzieben zugekommene Rapports gestossen, und kans für unsautern Austlen der Angebrammene Rapports gestossen, und konse über die ben dem Exhibito vom 14ten Mart. sud numeris 17. und 18. besindliche Beplagen davon einige Idee geben. Wir leben daßere auch der allerunterthätigsten Juversicht, Ein. Kanserl. Majestät werden Und die allerhöchste Gerechtigkeit wiedersahren zu lassen, und allergunddigst zu besehlen gerußen, daß auch jene Berichte Uns zu Vooldachtung Unserer Nothdursst communiciert werden.

Was endlich die Frau Herzogin in ost erwehnten Exhibito vom 21. Febr. von einem Uns angeschuldigen bestegnalisseirten Land. Friedens: Bruch, von freventlich und geschrlich vorgenommenen Thathandlungen, von stöftigen Von Frederich von herbeitigen Gestimungen, von bichstargerlicher Turbation des gemeinen Aubestands, von Verwirkung der auf den Landers-Bruch gesetzen Straffe von 2000. Mars lötbigen Goldes, von Restitution der vorgedlich verurschaften Scholen und Kossen ansühret, das alles klinget wohl sehr unschieftlich in dem Mund einer Fürstin, welche sich duch Institution der vorgedlich verurschaften Scholen und Kossen ansühret, das alles klinget wohl sehr unschieftlich in dem Mund einer Fürstin, welche sich duch Institution der Vergedlich verwerfes zu einer wider die deren eines eines Auchterschaftlich Angesen, luck jede sum sich für der Vergenen leiblichen Prinzen und eines ganzen Kirst. Jauses auf eine ganz mwerantwortliche Arr vollzogen, nachbero der declariret, daß ihre Mennung niemahlen geweien, das Beriprochene zu halten.

Wir

Wir fennt ingwischen keineswegs berlegen, ben Ungrund aller biefer unge. Bubrlichen Aufburdungen, wann Wir zuvorderift Dasjenige, was ben benen Ins allerquabigst communicirten fernern exhibitis bom 12, und 14. Mart. quoad factum zu erinnern, in allertiefstem Respect werden angeführet haben, ben ber rechtlichen Erwägung Diefer beschwerlichen Sache überzeugend barauthun.

Die Une allergnabigst communicirte por hinlanglich erkannte Erklarung ber Fran Bergogin de præt. 12. Mart. ift fo beschaffen, bag Bir Une baben

auf feine Beife beruhigen tonnen.

Es fiehet ihrer Ebb. gar ubel an, fich auf die Pacta des Saufes Sachfen ut beruffen, nachdem Sie fich durch ihre bofe Rathgeber induciren laffen, auf eine fo bedenkliche Urt felbft wieder Die Berfaffung Des Fürftl. Saufes zu handeln. noch weniger fan Derofelben ihre captiofe weder mit dem Testament noch mit ihren eigenen Sandlungen vereinbarliche Erklarung vom 3. Februar. ju ftatten

Noch weit anbegreifflicher aber ift, wie Ihre Lbd. in Diefem Schreiben me-

gen bes ihr gemachten Borwurffs,

daß sie die Possession so wohl als die Regierung auch auf der unfabigen Sohne Rahmen mit ergriffen und angetreten,

fagen fonnen,

Diefer San feve feineswegs der veritati fadi gemas.

Da boch Die eigene von Ihro Liebben unterm 12ten Januar, unterfchriebene Bollmacht, die Krafft derselben ausgestellte Commissorialien, ingleichen fo viele von Ihro selbsten producirte Notariats Instrumenten Actenkundigermaffen die veritatem hujus facti auffer allen Biederfpruch fegen.

Bir haben übrigens niemahlen in Abrede gezogen, baß es auf eine quæstionem Juris automme, of und in wie ferne die Institutio herredum inha-bilium die Nullitatem Testamenti in specie aus, quoad Tutelam nash

fich ziehe?

Aber Diese quæstio Juris muß ex circumstantiis Des casus substrati fpecialis in der in denen Reiche. Sagungen vorgeschriebenen Rechtlichen Ordnung erörtert werden, folglich fan man sie nicht ex officio, fine prævia legali caufæ cognitione inaudita altera parte definitive decidiren.

Bir haben Und niemablen in den Sinn tommen laffen,Und hieruber einer felbftrichterlichen Autoritat anzumaßen. Man hat gleich Unfangs über den gegenwartigen Tutel-Rall den Weg Rechtens ben bem Rapferl. und des Reiche-Cammer-Bericht eingeschlagen, nicht weniger Em. Ranferl. Majeftat in unserm fub No. 14. gedruckten allerunterthanigften Schreiben vom 3. Febr. allergehorfamit versichet, wie Wir Uns hierbey auf das gefesmäßigste betragen würden. Unser in dem Meiningischen affigirtes gedruckte Patent vom 3. Febr. die an der Frau Bergogin Lbd. erlaffene Schreiben, die Declarationes unserer Commissarien und die ergangene Cammergerichtliche Mandata sennd lauter unwiedersprechlidie Beweisthumer, wie weit Wir von allen felbftrichterlichen Anmagungen und aller tadelhaften Debenabsicht entfernt gewesen.

Ihro Ebd, haben hingegen vielmehr felbftrichterlich und wiederrechtlich gehandelt, wann fie durch ihre clandestine gemachte Unstalten, als eine persona extranea ohne porgangige legale Communication des vorgeschüßten Testaments, zumahlen auf eine fo hochfistrafiche Urt, de facto in die Regierung Fürstl. Gachfif. Canden sich eingedrungen, und sich daben armata manu blos

nnter Borzeigung eines unbescheinigten verffummesten Testaments. Extracts manutenirt.

Die Erklärung, welche die Frau Hersogin in Ansehung der unfähigen Schiene in dem den 12. Martii exchibiten Sahrecken hingufiger, ist, wie Wit in der rechtlichen Entwickelung dieser Sache gründlich darthun werden, lange derzienisge Grund nicht, worans sich die quaestio Juris & facti: ob das Hersogi. Anton Utrichische Testament null oder gültig? mit Nechts. Bestand entscheiten 1860.

Das factum antecedens des Herrn Hergogen hat seine eigene wesentsie Qualität in sich selbst, und diese Eigenschaft kan durch das factum subsequens der Fran Hergogin in ihrem Abesen nicht verändert, noch eine radicaliter ungaktige Disposition remoto essettu für gältig erachtet werden.

Wann inzwischen die Frau Herhogin auch in Diesem Exhibito vom 12-

Martii declarirt,

daß weder ben der acceptation der ihr aufgetragenen folitarischen Tutel- und Landes-Administration, noch ben der Bestis-Ergreisfung- und deren Continuirung ihre Intention gewesen, die unfähige Sohne als Consuccessiones und Cohaeredes zu ersennen, noch in der ren Namen die Landes-Administration mit zu führen ze.

fo wiederholet sie eo ipfo damit ihre vorige Bekenntniß,

daß sie mit denen zum savor der unsähigen Sohne ausgestellten eidligen Reversalien ihren Herrn Gemabl wissentlich und vorseylich eireumvenirt, und daben die mental-Reservation gehabt, das verstrochen nicht zu halten.

Der Schluß, der aus diesem facto wieder den Rechts-Bestand dieser ammaßlichen Testamentarischen Tutel folget, werden Wir unten allergehorsanst anschieden miljen Wir und boch wundern, wie die Frau Herhogitt Ein. Kaufert. Majestat zum wahren despect in ihrem Schreiben einstießen zu lassen, ken Bedenken getrogen,

es sen nur ex errore ben der Bestigergreisfung von Vier Pringen und in dem Patent der Erbeinsegung sammtlicher Pringen gedacht worden ic.

Man lese boch hierüber bas ben bem Exhibito vom 21. Febr. sub No. 1. anliegende Schreiben ber Meiningischen Regierungs-Mathe an ben zu ber Postefions-Ergreiffung berufenen Notarium, worinnen alle folgende formalia an.

autreffen :

"Bir auch von der Ourchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen "Charlotten Amalien v. v. eventualiter gnädigst befehliget und auto"itüret worden, nach dem nunmehro erfolgten tödlichen Sintritt
Jogleich und ohne den mindesten Zeitverunf. Ihro wegen als allei"niger Landes-Regentin und Obervormunderin,

"jedoch

L. Contraction

"jedoch in gesammten Nahmen sämmtlicher Qurchlanchtigser "Prinzen Hochfürstl. Qurchl. Qurchl. Qurchl. Durchl. die "Possession zu ergreissen.

Diefes categorifden und wohlbebachten Auftrags ungeachtet follen nunmehro Ew. Kanferl. Majestat Sich die Augen zubinden und fich überreden laffen,

Es fen die Besig-Ergreiffung im Nahmen der Vier Pringen nur ex errore gescheben.

Belangend endlich das Uns allergnädigst communicirte Exhibitum bom 14. Martii, so ist solches mehr eine höchststräuwirdige mit Exaggerationen, Invectiven, Berdresungen und Unwahrbeiten angefüllte Läster-Schrift, als eine bey einem allerhöchsten Reichsegericht admissible rechtliche und bescheinigte

Unter denen daben sied Nris. 13 bis 33. inducirten Benlagen ist auchnicht eine einige, welche formaliter und materialiter dazu qualisierir ware, daß darauf eine weddige Erfenntuis wieder Uns mit Mechie Bestand gebauer werden sonnte, indeme sie in lauter vagen, einseitigen, illegalen und unbescheinigten Erzestlungen bestehen, und mit vorgebitigte selta concerniren, die dan Unsern Trouppen geschehen senn sollen, welche solatio, wann sie auch würftlich, jo doch nicht ist, erwiesen wären, als wieder Unser gemessen Bestahen, lins seltzt nimmermehr attribuirt, am wenigsten ader zu Begründung des Uns zur Ungebilgt angeschuldigten Landsstebenschunge beinen Fonten.

Wir haben schon oben ben dem Exhibito vom 21. Febr. dargetsian, wie wenig Glauben die Meiningssiche clamores verdienen, nachdem man den den 9. Febr. wegen Eröffnung der Stadt Meiningen gemachten Bersuch, obsehon selbst die Meiningssichen Bersuch bekannt hatte, die Meiningssiche Regierung in dem sub No. 12. inducirten Bersuch bekannt hatte,

daß er ohne den mindeften Schaden abgeloffen,

nachgebende auf eine recht abenthenerliche Art als ein graufames Bombardement, als eine formliche mit groffer Schadens Berurfachung vollzogene Belagerung und Bestürmung auszuschrepen, keinen Schei gertagen, umgeachtet nicht mehr als 18 Mann gegen das Thor angerucket, und wie die hier sub No. 56 & 57. bepliegende erdliche Protocolla darthun, nichts geschehen, so einer Belasgerung, Bestürmung, Bombardement oder ausgiediger Canonade gleich sen kommen.

Die Frau Herzogin hat sich inzwischen mit der schon dießfalls in dem exhibito vom 21. Febr. gethanen gehäßigen Aeusserung nicht begnüger, sondern sich em Bergnügen daraus gennacht, solches in dem Schreiben vom 14. Martii

zu wiederhohlen, fogar mit dem Bufag,

man habe die Furit. Refidenz - Stadt nebft dem Schloff aus 3 dazu errichteten Batterien befftigst canonirt.

Wir mussen folglich auch Uns zu Wieberlegung dieser Unwahrheit auf das oben schon sub No. 56. inducirte legale Protocoll nochmablen beziehen, ant ben zu noch mehrer Ueberzeugung, wie impudenter man Meininglicher Seits Ein. Rapserl. Majesiät mit falschen Nachrichten zu surpreniven gesicht, über Sorgeben der Frau Kerzogin, als ob den 11. Febr. über 500. Mann Bertäftung, wie es in der Berlage No. 17. heisset mit 6. Canonen, und nach der Beplage No. 18. mit verschiebenen schweren Canonen von Gotha nach Meiningen abgegangen, die hier sub No. 57. und 58. anliegende epdliche Protocolla

Lagare affergehorfamft benfügen, und erhellet baraus, bag nicht nur die Ungahl ber ben II. Febr. von Gotha abgegangenen Berftarkung viermahl hoher, als fie in ber That gewesen, falfchlich angegeben worden, sondern auch der Umftand, daß mit folcher Berftartung 6. Canonen ober verschiedene schwere Canonen von Gotha abgegangen, fich gan; und gar erdichtet befindet, fintemahl mit biefer Berftars fung gar feine Canonen mitgeschickt worden. Hebrigens ift es ein fehr unzeitiger und einfaltiger Uebermuth, wann man Meiningischer Seits fich einbildet, daß Unsere Trouppen durch die Meiningische Bravour fich zu retiriren genothiget worden. Dichts als Unsere eigene Ordre hat fie Dagu determinirt, und Die gefunde Bernunfft fan einem jeden unparthenischen leicht begreiflich machen, daß, wann Unsere Intention gewesen ware, durch Bergiefung unschuldigen Menschenbluts Unfere gerechtefte Befugniffe mit bem Und in alleweg gebuhrenden Effect geitend zu machen, es nur bon benen in Unfern Vermögen gar wohl gestandenen, darnach proportionirten Unftalten dependirt hatte, folches in wenig Stunden zur endlichen Bollgiehung Allein Wir beneken allezeit zu gewissenhaft und allzu gartlich, als daß Wir Unfere Berechtfame fo theuer zu erkauffen, Und jemablen hatten in ben Ginn fom= men laffen, mithin haben Wir auch in diesem Borfall, wie Wir theils schon in Unserer allergehorsamsten Vorstellung resp. de dato 12. 15. und 16. Mart. überzeugend dargethan haben, theils hierunten noch ferner grundlich darthun werden, einige hundert Mann mit einigen Canonen in feiner andern Absicht in Das Meiningische abgeschieft, als wegen ber schon vor dem Absterben Des Berrn Berhogen Unton Mirichs, nach benen dem Publico mitgetheilten gedruckten Nachrichten, insbesondere ber Beplage No. 31. Meiningischer Seits gemachten feindlichen Unstalten, Unsere abgeordnete Commissarios gegen die besorgliche Meiningische Insultus zu bedecken, und groferes Unwesen brevi manu abzuwenden, woben Wir dann in Unsehung der mit allem Recht zu fordern gehabten Eroffnung der Stadt Meiningen Die gemeffene Ordre gestellet, auf Die Stadt anzumarchiren, mit dem Feuer feinen Unfang zu machen, im Kall aber, baß Meiningischer Seits ber Eingang verweigert, und fo gar auf Unfere Trouppen gefeuert wurde, alsbann einen Berfuch mit Ginhauung ber Thore und jum Schres cken einige Schufe auf die Mauer zu thun, ob vielleicht dadurch ohne Blutvergieffen der Gingang in die Stadt zu erhalten fenn mochte. Wann also auch nur eine einige Canon-Rugel in die Stadt geflogen fent follte, fo ift es zuverläßig ohne Unfere Ordre und zufälliger Beise geschehen. Inzwischen ift es an bem, daß auch über dasjenige, was allenfalls hiervon segen Unsere Befehle geschehen senn sollte, in benen Uns allergnabigst communicirten Meiningischen Exhibitis auch nicht ein einiges Blatt, ja nicht ein= mahl ein Jota befindlich, fo formaliter oder materialiter dazu qualificirt ware, wieder Uns eine condemnatorische Erkanntniß zumahlen auf den Land-Friebens Bruch zu begrunden, jumahlen zu gleicher Zeit felbft von dem Gegentheil fo viel Piegen mit exhibiret worden, aus welchen Unfere Fürstredliche und unschuldige Absicht so handgreiflich zu ersehen gewesen. Die wieder Unfere Trouppen wahrheitswiedrig, und ohne alle legale Bes icheinigung angebrachte Beschuldigungen, konnten nicht nur, wie Wir oben schon allergehorsamft angeführet, wann fie auch wurchlich in ber Ehat gegrundet maren, Uns nicht jur Laft geleget werden, nachdem Wir Unfere wegen Beobachtung der allerstrengsten Manns Bucht ertheilte scharfeste Ordre in dem sub Nro. 20. gedruckten Patent jedermanniglich befannt gemacht haben, fondern fie fennd auch

fcon burch bie ber gebruckten Rachricht fub Nris 41. und 42. annechirte Benlagen grundlich abgefertiget, und Unfere Officiers haben ben ihrer Ruckfrunft noch eine Menge bergleichen ihnen von Meiningifchen Schultheißen und Gemeinden, wegen ihrer gehaltenen guten Mannegucht und gefeisteten baaren Be-zahlung, mit sich zuritet gebracht.

Wir legen jum Heberfing die Uns hieruber von Unfern Deputatis erftattete pflichtmäßige Quefunfft fub Nro. 59. allergehorsamft ben, und haben wir eben Deswegen, Damit benen Meiningischen Unterthanen, um fo weniger eine borfeleliche Offenfiv-Beläftigung zuwachsen mochte, fo gar Unfern Trouppen bops pelten Sold abreichen laffen, fo daß fie auch wurflich alles Empfangene gar reiche

lich bezahlt haben.

Es ift ubrigens von Seiten ber Frau Berhogin von Meiningen ein gant unerhorter Undanck gegen Uns, daß Gie vor die Ihr von Uns fammt und fonders, fonderlich nach benen gedruckten Beplagen fub Nris 7. 8. 9. 13. 14. 19. 20 37. 52. bezeugte ausnehmente Egards, Freundschafft und Bertrauen, mit Sindanichung alles unter Furfiliden Perfonen billig zu beobachtenden Wohlftanbes, auch noch in dem Exhibito vom igten Mart. Und mit denen horribleften Befchuldigungen anzutaften, fein Bedenken getragen, unter benen unbilligften Bormurffen,

als ob Wir Und Ihro auf eine höchstverponte selbstrichterliche Urt gewaltsam zugedrungen zu. Unsere Trouppen zum Land-Friedens-Bruch, und zu ihr und ihrer zwen leiblichen Sohne, auch der ihnen angefallenen gand und Leute volligen Ruin ausgefandt zc.

Die auf den Ruin des gangen Landes, auch der 2. unmundigen Pringen ohnverschmerpsichen Nachtheil abzweckende Landfriedbrudige mehr als feindliche grausamste Behandlungen, seinen alle, so gar mit Genehmigung der Fürstl. Serren Committenten und der zu folch faubern Gefchaffte deputirten Rathe gefchehen zc.

Bir bezeugeten Uns gegen fie und ihre leibliche Rinder, auch

deren Land und Leute so feindlich 2c.

Unfere fo ubel disciplinirte Bolfer glaubten fich, alles impune ju unternehmen, erlaubt ju fenn, weilen fie mußten, daß ihren Serren damit ein Dienst gefchehe ic.

Sie hatte fich der Gothaifcher Seits fo fest beschloffenen anderweiten noch ftardern Canonirung in der Residenz Meiningen nicht

exponiren fonnen ic.

Bon Gotha aus fepen, der glatten Worte ungeachtet, querft Die verderbliche Pfeile gegen fie und ihre unschuldige Rinder ge-

fcniget worden ic.

In Gotha habe man von Rechte : Grunden nichts boren , fondern Executor in causa propria fenn wollen, auch, um die Sache recht verwirrt gu machen, unter denen Reichs-Gerichten einen Conflictum veranlaffet ic.

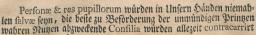
Bir fenen zu ihren und ihren leiblichen Sohnen auch deren Land und Leute Berderben einverstanden ic.

Bir hatten die Meiningifche Rathe und Unterthanen zu einer

detestablen Emporung boslich verleiten wollen zc. Bir feven mahre inimici capitales Pupillorum & rei fracte

pacis publicæ &c.

Personæ



und vereitelt werden ic.

Wir seinen nicht besugt gewesen, Uns der Meiningischen Tutelund Landes-Administration coadunatis hominibus selbstrichterlich mit Mord, Raub und Brand anzumaßen, noch solche durch Aufvieglung der Diener und Untertbanen zu unterstügen, wie solches bisbero auf eine hochverponte Weise zum augenscheinlichen Verderben ihrer Pupillen und ihrer Lande geschehen, und noch serner angedrochet worden, mithin Unser præmeditato animo ausgeübter und noch dato auf das Landverderblichste fortsesender Land-Friedens-Bruch auf seine Weise justificiret werden könne ic.

Schwersich hat man jemahlen in einer Schrifft des gemeinsten Rabulisten einen solchen cumulum von convitis, Lästerungen und injuriis angetrossen.

Inquischen ist Em. Kapferl. Majeståt und dem gangen teutschen Neich alterdings bekannt, daß Wir bep dem gegenwärtigen Meiningischen Successionss und Tutel-Kall lediglich nichts vor Ins gesucht, sondern einig und allein, weiten so gar die Frau Hertgogin gegen ihre natürliche Mutrer-Psticht, zum offenbaren Nachtheil ihrer leiblichen Pringen, zu einer Gesetwiedrigen Andlung mit einem epdlichen Revers sich verbunden, die Gerechssame der unmindigen Meiningischen Pringen, dermog Unserragiung mit Hertgogischen Deliegenseit und Bestugnif Gesets und Hauselberfassungsmäßig zu vindlichen beriert gewesen.

Das so gehäßig vorgebildete Ungemach aber, so darüber die Meiningsscheit Unterthanen erlitten haben sollen, berustet in einer pur lautern Intwahrbeit. Es ist vielmehr denenselben alles um sehr theures und daares Geld bezahlet morden, und ihnen mitsen ehre ein großer Zugang und Wortseil dadurch erwachsen, immassen die Officiers und Gemeinen eben um deswillen, wie schon gemeldet, doppelten Sold empfangen, insbesondere auch jegliche und zwar geringe Portion mit 25. bis 30. Xr. vergütet werden mussen, dergleichen denen Sächsichen Kanden in dem gangen disservigen Krieg von keinerlen Trouppen angedießen.

Was endlich der Frau Herhogin Ebd. wieder die zu Unterstügung der Tutelse legitimze bis zu rechtlicher Entscheung der dagegen vermeintlich obwalzenden Ampricke von dem Kapferl. und des Reichs-Cammer-Gericht ertheilte Mandata S. C. ansühret, ift von eben der grundlosen Beschaffenheit, wie alle ihre übrige nichtige Vorspregelungen.

Wegen der angefochtenen Competenz beffelben, werden Wir bae nothi-

ge unten allerunterthanigft anführen.

Hingegen wiederlegen in Anfehung des Grunds der Sache die hier fub Nris. 60 und 61. anliegende Implorationes, auf welche jene gerechteste Mandata erkaunt worden, den zur Ungebühr opponirten Vorwurff einer sich - &c obreption dergestalten handpreistich, daß man weiter nichts nöthighat, als sols se Implorationes zu lesen, und die darunger erkaunte Mandata mit derselben Annhalt zu vergleichen, um don ihrer vollständigen Gerechtigkeit sofort überzeugt zu werden. Es kan nemlich hieden nur auf folgende wenige puncken an;

tich, auf den metum turbarum & facti injusti; 2tens, auf die Successions Unfahigseit der quæstionirten Sohne; 3tens, auf den Beweißdes fundamenti Tutelæ legitimæ, nemlich des Successions: Nechts.

Das

Das iffe war auf bie notorifche Gebenfungsart bes herrn herhogen Anton Ulriche in Ansehung feiner unfahigen Gohne gegrundet, und ber Erfolg bat es mehr als zwiel erwiesen, wie wenig man fich in diefer Besorgniß betrogen. Das zie war nicht weniger Reichstundig, und jum Heberfluß mit de-

nen befannten Urfunden documentiret;

In Ansehung bes zten ift eben so notorisch, daß das fundamentum Tutelæ legitimæ ben Reichsfürstichen Vormundschaften auf dem nachsten Succeffions Recht beruhet. Bu beffen Beweiß bann genug ift, wann man die wegen der Succession fubliftirende Pacta Domus bepbringet, wann auch ichon

Der Tutel barinnen mit feinem Worte gedacht ift.

Db nun wohl in dem Fall, da mehrere an einer Succession Unspruch haben, ber Streit entfiehen fan, ob nur einer, und zwar der altefte, ober alle augleich die Tutelam legitimam ju führen berechtiget, fo hatte doch ich, ber Berhog bon Gotha, Da ich fchon bor bem Ao. 1761. wegen des Meiningifchen Tutel-Falls errichteten Bergleich aus Fürftredlicher Borforge, benen ben Dem Meis ningifchen Todesfall beforglichen Turbis in Zeiten vorzubiegen, Die Ordre geftellet, weil Wehlar fo nahe ben Frankfurth gelegen, existente casu ichleunigft um ein Rapferl. Cammer Berichtliches Mandatum turbarum oppositionumque inhibitorium & de non refistendo tutori legitimo nachiusuchen, blos por mich und mein Particular-Interesse ju fprechen gehabt, nunmehro aber, und da der Fall wireklich erfolgt ift, so haben Wir, die Herhoge von Coburg und Hilburghausen, in der Maas des Ao. 1761. errichteten Vergleiche, falvis cæteroquin juribus quibuscunque Cuivis ex Pactis Domus competentibus, und da das nechite Successions. Recht unwiedersprechlich noch in dem Bothaischen Gesant Saus fublistirt, in alle Beg um die Extension Des ben aten Febr. auf Gotha erfannten Mandats, auch auf Uns, und wegen ber in folchem Intervallo befannt gewordenen Meiningischen Turbarum , auch wieder ber Fran Bergogin Ebo. legitime gebetten, foldhe auch mit vollkommenem Rechts-Beffand erhalten, ohne daß die Meiningischer Geits wieber das Pactum de Ao. 1680. gemachte Exception darwieder etwas murcfen fan, ba in dem Fall, daß wegen der Meiningischen Tutelse legitimse gwischen Coburg, Gotha und Hilburghausen ein Streit obwaltete, solcher vernunftiger Weise nicht aus bem amifchen Gotha und Meiningen de Ao. 1681. errichteten Receff entschieden werden konnte, sondern aus dem zwiften Gotha, Sildburghaufen und Saalfeld Ao. 1680. errichteten Receff entschieben werben mußte.

Diefes ift es, allergnadigfter Ranfer und herr! was Wir ben benen Uns allergnatigst communicirten Meiningisten exhibitis quoad factum guerin-

nern, Uns nicht haben entbrechen konnen.

Em. Ranferl. Majeftat werden Uns allergnabigft erlauben, daß Wir nun auch, fowohl in Unfehung der Meiningischen Tutel-Sache, als ratione Des Ins angeschuldigten Candfriedens-Bruch, ben rechtlichen Stand Dieser cause plane individuæ noch weiter und fo beutlich, als immer möglich, entwickeln.

Die Subftanz ber barinne bor Uns militirenden Rechts-Grunde haben Bir gwar ichon in Unferm allerunterthanigften Borftellunge Schreiben , refp. Dom 12ten 15ten und 16ten Mart. a. c. Ein. Kanferl. Majeståt in allerdevote ffen Bertrauen ju allermilbefter Beherhigung vorgeleget; Bir halten Und auch versichert, daß wann folches noch in Zeiten ben einem preifilichen Kanferl. Reichs-Sof Rath eingeloffen mare, das Une auferft gravirende allerhöchste Conclufum bom izten Mart, feineswegs wurde erfannt worden fenn. Wir leben Dahero auch der ganglichen Zuversicht, dieses preißliche hochste Reichs-Gericht werde, seitbeme sene in jure & facto so seif gegründete Vorstellung eingekommen, die Sache gang anderst ausehen, solglich auch Uns gerne gegen die Vorurtseile, welche, die dem Bernehmen nach, Ew. Kansterl. Majestät gugekommene Uns aber niemabsen communicire nachtbeitige Verichte, wie überhaupt die obsidon unbescheinigte, und weder formaliter noch materialiter zu einer rechtlichen Definitiv-Erkännnis qualisseirer gegenseitige Vorpregelungen, Exaggerationen, Invectiven und Echterungen wieder Uns erwecket haben mögen, die Uns von Nechts wegen gebührende allergerechteste Remeelur angebeisen lassen.

Sollten Wir aber ja ben folch Unferer allerunterthanigsten Borffellung bas Gluck nicht gehabt haben, in Unfern Ausbrucken, benen bor Und ftreitenden Rechts. Grunden, ben ihrer innerlichen Starcfe gemafen, und ju Bemurchung ber angehofften fo gerechten als heilfamen Ueberzeugung nothigen Grad ber Deutlichfeit ju geben; Go schmeicheln Bir und doch, Die etwa noch ubrig gebliebene Sweiffel burch die gegenwartige anderweite Borftellung vollends grundlich ju heben; und fennd Wir ohnehin in dem allerdevoteften Refpect verfichert, bag Em. Kanferl. Majefiat Intention und Billens-Meynung gewiß nicht ift, redlichen Rucften des Reichs gegen die Gebuhr webe zu thun, folglich auch Allerbochft Diefelbe fo gar nicht in Rapferl. Ungnaden vermerden werden, wann Bir Die Uns wieder Die allerhochste Conclusa vom 25sten Febr. und 17ten Mart. competirende Rechtsbegrundete Exceptiones nach denen nun sonnenklar vor Augen liegenden unerhörten Sub- & Obreptionibus ju gerechtefter Rettung Unferer Fürftlichen Ehre und Buftandigfeiten mit der allerrespectuoseften Frenmuthigfeit vor Augen legen, daß vielmehr Allerhochft Diefelbe mit allerhochften Kanferl. Wohlgefallen gerne feben werden, wann dadurch der durch die faliche Borfpiegelungen Unfere Gegentheils fo fehr exponirte und committirte allerhochfte Kanferl. Respect vor benen Augen des gesammten Reichs, gesehmäßig vindiciret mirb.

Um aber in dieser nothgebrungenen allerunterthänigsten Borstellung mit der ganklichen Heberzeugung nöthigen Præcision so deutlich als gründlich zu Beref zu gehen, so scheinet die Natur der Sache zu ersordern, daß, da die streitige Meiningsiche Tutel-Sache, und der Und angeschuldigte Land-Friedens-Bruch zusämmen eine Causam plane individuam ausmachen, vordersich der allerweientsschießer præjudicial-Punct, die Competentiam Jurisdictionis bestreisen, in seine Nechst-Sachungs-mäßige Deutsichseit gesehr werde, dann hiesvon dependiret hernach auch die rechtliche Entscheins der übrigen Aragen:

ilich, ob Wir durch die zu Behauptung der Tutelæ legitimæ genommene Maaßreguln in der That einen Land Friedens-Bruch begangen?

2tens, ob der Frau Hertsogin von Meiningen Lbd. gegen die Uns gebührende Tutelam legitimam einen Rechtsbegründeten Anspruch habe?

Nun prætendirt man zwar Meiningischer Seits, die Jurisdiction des Preiss. Kanserl. Neichs hofedaths sens in dieser Sache durch die den 24. Jan. a. c. geschehene Einreichung des heretoglich Anton Ulrichischen Testaments und die nachgesüchte Hinterschung derschen das Acta, auch eventualiter gebestene Publication, Execution und Manutenenz prævenirt, folglich auch die Meiningische Tutel- und Candes Administrations Sache dasschlicht zur Nechtsbungisteit gebracht, insbesindere aber diese Litis-pendenz durch die den 7ten Febr. a. c. würcklich vorgegangene Publication und das Conclusium von bemeidtem dato bestätiget worden.

Allein

Allein dieses hazardirte suppositum verdienet nicht die allermindeste Attention, theils in Unschung des notorischen Unterscheids, der zwischen denen Causis Jurisdictionis voluntaries & contentiose substitut, theils wegen der Sommenstaren Disposition der Kapsen. Neichse Sof Raths: Ordnung, welche Tit. II. §. 8. mit duren Wetten das momentum præventionis auf das momentum traditionis der ersten Citation fixirt.

Unwiedersprechlich ist Depositio & publicatio Testamentorum blog Iurisdictionis voluntariæ, und das Reichs-Hofrathliche Conclusium von

7ten Rebr. befagt ein mehrers nicht, als

daß von dem Hernogl. Anton Ulrichischen Testament denen Interessenten e Cancellaria Abschriften und zwar notanter auf ihr Berlangen gegeben werden können zc.

Weldes eben auch von dem Magistrat zu Frankfurth, den dem diese Tostament gleichfalls deponirt, auch utut illegaliter einseitig und ohne Admiction der Interessenten von Worten nach, nicht ader in der Shat publiciet worden, auf gleiche Art hätte geschehen können, ohne dadunch die Jurisdiction über den Grund der Sache zu fundiren. Ja es tan soga eine arbitratie & non auditis quorum interest erfolgte förmliche Consirmation eines Testaments nicht einmäßt eine Prævention stadiliren.

Nullatenus enim inde nascetur Præventio, si actus quidam, quem voluntariæ Jurisdictionis dicunt, coram alio Judice antea explicatus suit. Sic. v. c. frustra Judex quidam se prævenisse alterum contenderet, dum contractum, de quo postea lis orta, ante confirmaverat. Confirmatio enim non efficit præventionem uti patet ex specie, quam habet

Jo. Hen. de Berger Confil. Jur. P. 2. Conf. 684 feq.

Haud quicquam valet Confirmatio principis in his, quæ facti, fed tantum in illis quæ juris funt.

Meichsn. T. III. Dec. 14. n. 64.

& ubi ipla Concellio non valet, ibi nec robur ei addere potest, licet hac ex certa scientia & plenitudine potestatis facta fuerit,

Panormit. ad c. 6. n. 8. de fid. Instrum, Gail. 2. Obs. 1. n. 17.

cumprimis ubi causæ cognitio omissa est,

Zasius 2. Conf. 16. n.30.

Neque enim erronea Imperatoris Narratio cuique nocere debet.

Menoch. Conf. 91. n. 38. & Conf. 147. n. 17. feq.

quot & quantiscunque claufulis illa Confirmatio infructa reperiatur, quippe quum ejusmodi claufulæ ex ftyli confuetudine omnibus prope literis imperialibus inferi folent, nec ideirco vis eisdem tribuenda fit, nifi res narrata veritati conveniat. admonente id ipfum dicto Zafio Vice-Cancellario olim Cæfareo 2. Conf. 10. n. 13. ut proinde id, quod legitime alii jam quæfitum fit, per illas non tollatur.

1. ult. C. st contr. Jus vel util. publ. 1.2. & 3. C. de prec. Imper. off.

quin

quin potius standum non sit privilegio Principis, quando illud post-modum iniquum reperiatur.

1. 43. ff. de V. & P. S.

etiamii veriaremur in materia, quæ ex fola ejus voluntate penderet, Meichm. d. Tom. III. Dec. 33. m. 151.

Was aber die causas contentiose Jurisdictionis anlanget, so ist notorie das Jus præventionis unter denen höchsten Neichs. Gerichten dergestalten klar und deutlich bestimmet, daß nicht abzuschen, wie nur darüber der mindest Zweifel entstehen kan.

Nicht nur ist der Buchstabe des oben schon aus der Kanserl. Neichs. Sofrashs-Ordnung angesührten §. 8. des eten Tituls, nach welchem die Insinuation der ersten gerichtlichen Citation das Jus præventionis stadilirt, ingleichen der XVI. Articul der Kanserl. Wahl-Capitulation, in welchem der Cammergerichtlichen Jurisdiction der ungesinderte Neichs-Gesenäsige Lauf auf das heiligste versicher wird, keiner Iwerdentigkeit unterworffen, sondern es stimmen auch steriber alle Nechte, das Jus civile Romanum sowohl als das Jus Canonicum, mit denen Neichs-Casungen und der kundbaren Praxi überein, das die Citation Initium litis, Præventionem, & Litis-pendentiam constituirt,

Brunnemann. in Proc. civ. C. 3. n. I. p. 50.

Sam. Stryk. in Ufo moderno. I. 5. iti. 1. 5. 4. p. 4444.

Dav. Mev. P. 6. Dec. 6. n. i. p. 3. & P. 2. Dec. 313, 11. 7. p. 102.

Ge. Franck. ad D. I. 5. lit. 1. n. 54. p. 204.

Böhmer. in Jur. Ecclof, prot. Vol. 1. L. 2. lit. 16. §. 3. p. 1159.

Ubi autem Judicii principium, ibi litis pendentia, ibi præventio, ibi occupatio, ibi Jurisdictionis prorogatio, atque actionis perpetuitas.

Gundl. Diff. de L. C. commoda plerumque incommodo nunquam Cap. 4. 5.5. p. 40. quamprimum alter Judex competens Jurisdictionem ante occupavit statim alterius Jurisdictio plane conquiescit

Dav. Mev. P., IV. Dec. CXLVII,
Herm. Vultej. Conf. Marb. XVI. n. 37-feq. n. 43. Vol. I.
Harpr. Confult. Tub. Vol. III. Conf. XLIX. n. 14. p. 932.
L. 52. pr. ff. de pecul.
L. 52. ff. quod cum eo, qui in alieno &c.

Dubium non est, eum Judicem prævenisse, qui vel momento causam præoccupavit, idque à tempore traditæ Citationis potius quam decretæ dijudicandum.

Lud. Güntb. Martini in Comment, for. lit. II. §. 2. n. 445. p. 653.
Carpz. in Proc. lit. 9. art. 3. n. 18. [eq. p. 279.
P. Lud. Engel Coll. Jur. Canon. lib. 2. tit. 2. n. 52. p. 322.
Berger. in Dec. Jur. l. 4. tit. 20. p. 1028. [eq.

Nun ist quoad factum in antecedentibus erwiefen, daß wegen der, auf das den 27sten Jan. a. c. erfolgte Ableben des Herrn Hersog Anton Ulrichs von Meiningen in Ansehung der unfähigen Sohne beforgter attentatorum & Turbarum den isten Febr. ben dem Rapferl. und des Reichs-Cammer-Gericht, ein Man-

Mandatum Turbarum oppositionumque inhibitorium, & de non refistendo Tutori legitimo in administratione per Pacta familiæ Confirmatione cæfarea corroborata fibi delata, & non via facti, fed juris in Cameræ Imperialis Judicio procedendo S. C. cum Citatione folita erfannt, und den 12ten Febr. in Meiningen legaliter infinuirt, Diefes Unfangs nur auf mich, ben Berhogen von Gotha erkannte Mandatum auch ben igten Febr. fraft ber auf diesen Fall ao. 1761. errichteten Convention auf Une Die Berhoge von Coburg und Hildburghaußen, und zwar, weilen fich inzwiichen in Meiningen bas gange Mysterium iniquitatis mit benen argerlichften 2016bruchen entdeckt hatte, præcise wider der verwittibten Frau Berhogin Con. extendirt, und auch dieses extendirte Mandat schon den 26. Febr. in Meis ningen nach Ausweiß der in dem ben denen Actis befindlichen Impresso fub Nro 34. bengefügten Infinuations-Urfunde gleichfalls legaliter infinuirt mora ben, dahingegen bas erfte, was in diefer Meiningischen Tutel - Sache vi Jurisdictionis contentiofæ von Seiten bes preiflichen Kanferl. Reiche-Hofrathe geschehen, erft den 25ften Febr. erkannt, und also auch lange nach der Cammer-Berichtlichen Citation infinuirt worden, wie dann die Frau Bersogin felbifen in dem mit ihrer ben dem preiflichen Cammer-Bericht übergebener Exceptions-Schrifft an ihren Procuratorem erlaffenen Rescript ausdrücklich gemeldet hat,

er mochte ihre Exceptions Schrifft noch ante Terminum, welcher a die primæ Infinuationis den 14ten Mart. exspiriren werde, übergeben.

Bleichwie nun diesemnach das ad stabiliendum Jus Præventionis in benen Reiche Gefeben determinirte momentum regulativum & decisivum ben bem quæftionirten Commer-Gerichtlichen Mandat quoad factum feinen Bie-Derfpruch unterworffen fenn tan; alfo tonnen, Allergnadigfter Ranfer und Serr, Wir in allertiefften Respect nicht bergen, daß Wir bis auf diese Stunde mit Dem Rurfredlichften und gant unparthenischen Machfinnen noch nicht haben penetriren konnen, mit was fur einem ftandhaften und Reiche-Berfassungemaßfigen Grund Rechtens in Diefer Sache Die Cammergerichtliche Prævention wies beriproden, und von Uns die Einlassung ber dem Kansert. Neichse Hofrach auf die durch die handgreislichste Sub- & Obreptiones erschlichene allerhöchste Citation ex capite prætense frackæ pacis publicæ angesordert werden fan. Richt nur ift das Contentiofum Diefer Sache erwiesenermaßen guerft ben dem Rapferl, und des Reichs : Cammer : Gericht pendent gemacht , und diefe Litispendenz durch die infinuirte Citation Reichogesegmäßig befestiget mor-Den, sondern es ift auch sogar das nemliche factum, welches Uns nunmehro ju Unserer ausgersten affliction als ein Land Friedens Bruth ausgelegt werden will, selbst durch das Cammergerichtliche Mandat, in welchem Uns, die Uns fecundum Pacta & Observantiam Domus zustehende Meiningische Tutela legitima quoad possessorium wurdlich zuerkannt worden, Reichsgerichtlich autorifiret.

Wollte man aber auch hiewieder, obichon ohne allen Grund, vorgeben, es fepe jenes Mandat füb- & obreptitie erhalten, auch die Meynung besielben den Unst ungedischichter Weise wenigkens in modo überschritten worden, so ist doch nicht abzuschen, wie diese dem preistlich Kaplerl. Ariche Hof Ant ein gegründerte Necht geben könne, diese, den preistlich und Legaliter perdenten, und durch die ausgestosiene Citation formich und legaliter presocupitte Sache gegen die durch so viele klare Reiche-Cakungen und Kaplerl.

Bahl-Capitulationes in bem deutschen Reich ftabilirte und garantirte Rechts. Ordnung an fich ju ziehen, und die Cammergerichtliche Erfanntnife ju verdammen, ju geschweigen, daß die quæstionirte Cammergerichtliche Mandata nicht nur competenter, fondern auch, wie suo loco & tempore auf das bundigste Dargethan werden wird, quoad materialia in der allerpreifiwurdigften Abficht, die zu beforgen gewesene, auch wurdlich zum Ausbruch gekommene scandalose attentata und Turbas nach Borfchrifft der Reichs-Gefete zu præveniren und abzustellen gerechtest erkannt worden, nachdeme bie in denen diffeitigen petitis gum fundament gelegte, und zugleich documentirte rationes decidendi, nem. lich eines Theils die Succeffions Unfahigfeit der quæftionirten Gohne, andern Theils, das ben dem Furftl. Gesamthauß Gotha fubfiftirende nachste Succes-Sions-Recht als der Grund der Tutelæ legitimæ ohnehin auf einer unwiederfprechlichen Notorietat beruheten, mithin hierauf mit dem gebetenen Mandat um so eher willfahrt werden konnen und muffen, als notorie nach allen Rech ten hierzu nichts als aliqualis demonstratio metus turbarum & præjudicii ex facto injusto imminentis erfordert wird. Demnachst ift die Tutela legitima in ipfa regula Pactorum & Observantia Domus unwiedersprechlich gegrundet, die Tutela testamentaria aber fan tamquam exceptio a regula & in facto speciali beruhend, in hypothesi mannigfaltigen Unstand unterworf fen fenn, wie sich dann folches auch vor der Extension des Cammergerichts lichen Mandats ben bem Bergogl. Anton Ulrichischen Testament burch bas ihm anklebende fehr wefentliche Vitium vifibile fofort ju Tage geleget hat, bergestalten, daß die daraus erwachsene Frage,

ob die darinn enthaltene Tutela testamentaria deme ungeachtet bestehen könne?

tamquam altioris indaginis nicht anderst, als Processu ordinario entschieden werden mag.

Sleichwie Wir Uns hierüber niemahlen zu Selbstrichtern aufgeworfen, sondern ex professo den Weg Rechtens eingeschlagen, quoad possesson um ein bepfälliges Mandat, quoad petitorium aber um gerichtliche Citation geberen; Also ist sogar in der ersten Supplic zu Beschrerung des Mandats der rechtliche Beweg-Geund mit angeschert worden,

quod per Exceptiones sub- & obreptionis, si quædam postea demonstrari possint, rei detrimentum facile reparare possint &c.

Daß aber das Cammergerichtliche Mandat der von der Frau Herzogin ex teklamento anmaßlich ergriffenen Possessillon ungeachtet pro tutela legitima wieder Ihro Edd. Extendirt worden, kan der preisliche Kapferl. Meiche. Hohe rath dem mit gleicher Jurischlesion und Bestgunffen von Kapferl. Meiche. Hohe dem gangen Neich begabten Cammer-Gericht um so weniger als etwas wieder rechtliches ausbürden, da selsiges in dem Concluso vom zetn Febr. selbsten and die vermennte Possessillon der Frau Herzogin von rull und nichtig erachtet, sie aller Bottmäßigkeit entseget, und deswegen sogar Patentes an die Meitet, sie aller Bottmäßigkeit entseget, und deswegen sogar Patentes an die Meiten ungsische Unterthanen ben Leib zund Lebensftrafe ersassen. Sie auf weitere Kapferl. Berordnung Allein der Meiningischen Regierungs-Kähe-Beschlen den Ohmveigerlichen Gehorsam zu bezeingen.

Dieser Umstand allein rechtsertjett dergestalten bas den ten und 18ten Febr. resp. erkannte und extendirte Mandat des Kapsel. und Reichse Cammer Gerichts, daß man in Wahrheit nicht absehen kan, wie man dassibe einer tiebere eilung oder Ungerechtigkeit mit einigem Schein Rechtens beschuldigen könnte.

In Ansehung ber vermenntlichen Possession ber Frau Berhogin waren bie Erkenntniffe beeber hochfter Reichs-Gerichte vom 18ten und 25ten Febr. im Grund einerlen, und ber Unterscheid beruhet nur auf benen diversen Personen, Die interimistice und bis zu weiterer Berordnung die Landes Administration führen follten.

Das Cammer-Berichtliche Mandat manutenirte Uns, als gebohrne Berboge bon Sachsen, ben ber Uns als proximis Agnatis jure proprio ex legibus & observantia Domus, in einem zu bem Eigenthum Unsers Rurflichen Gefant: Saufes gehorigen fub nexu fidei - commissi abgetheilten burch ben Tod des regierenden Landes-Fürsten verwapfeten Land guftehenden Tutela le-

gitima und ber bavon abhangenden Candes-Administration.

Das Conclusium vom 25ten Febr. hingegen trug foldhe Interims Administration benen Menningischen Rathen auf, die zwar kein eigenes personliches Recht Dazu hatten, Die fich aber burch einen offenbaren Menn : End ju Behaus pring des wiederrechtlichen einem Rechtsfrafftigen Rapferl, judicato und einem allgemeinen von Gw. Ranferl. Majeft. felbft beftåtigten Reichs Schluß feinurftracks zuwiederlauffenden, und ihrer angebohrnen legitimen unmundigen gan-Des Fürften und bem gangen Chur- und Fürftl. Saufe Sachfen, auch allen Erbperbruderten und Erbvereinigten Saufern fo nachtheiligen Successione. Tutelund Regierungs Plans, fcandalo inaudito jufammen verfchworen, und burch diese schandliche Impoltur das gange Furst. Sauß Sachsen mit denen Meinins gischen Landen in eine so fatale Combustion gesetzt haben.

Ge mochte ingwischen mit benen, benen Cammer-Gerichtlichen Mandatis entgegen gesetzten Exceptionibus sub-et obreptionis im Grund beschaffen fepn, wie es wollte, fo lagt fich doch mit Beftand nicht in Abrede gießen, Daß nach der fundbaren Borichrifft der Reichs Gefete biefe Exceptiones nirgends anders als ben dem preiflichen Cammer-Gericht, oder, wann folche Exceptiones auf Grunde gebauet werden wollten, Die in benen Reiche- Gefegen noch nicht entschieden seynd, sondern entweder neue Gesege, oder doch wenigstens eine Interpretationem authonticam erforderten, ben Ein. Kanserl. Majestät und dem gesammten Reich angebracht werden mußten.

Ben biefer mahren ber Sachen Befchaffenheit halten Bir Uns in allerdevotesien Respect versidjert, daß Em. Kanserl. Maj. nunmehre selbsten allers hochft erleuchtet und gerechteft anerkennen werben, daß Wir weber fchulbig, noch wegen der höchstbeträchtlichen wiedrigen Folgen vermögend, fo sehnlich Wie übrigens auch wunfchten, Die gange Sache auf fich beruhen zu laffen, der verwitfibren Frau Herhogin Ebb. noch jur Zeit als Ober-Bormunderin und Regentin Karft. Sächsichen Landen zu agnosciren, und Die in diesem Fürstlichen Saule per Recessus stabilirte Communicationes überhaupt, oder ratione gewisser mit Meiningen in communione habenben Stude mit ihr ju pflegen, am wenigften aber Une auf die fub-& obreptitie wieder Une extrahire allerhöchste Citation über ben Uns gang unverdient angeschuldigten Land-Friedens-Bruch ben bem preifilichen Ranferl. Reichs-hofrath einzulaffen.

Præventionis enim exceptio liberat a lite coram altero Judice

contestanda Mynsing. Obs. Cent. 4. Obs. 27. p. 242. Mev. P. 6. Dec. 6. n. 13.

in omnibus Caulis etiam executivis

Mev. P. 3, Dec. 105.

etiam

etiam in specie in causis fractæ pacis publicæ.

Gail. de pace publ. lib. I. Cap. II. 12. 25. p. 49.

Am wenigsten lässet sich die gang wiederrechtlich und ohne allen Grund gegen Uns auf den Land-Friedens-Bruch formirte von der in Camera Imperiali pendenten Tutel-Sache separiren.

Certiffimum enim est causas, quæ ita connexæ sint, ut sine Injuria separari nequeant, simul debere trastari, disceptari, dirimi, præveniri etc.

tot. tit. ff. de quibus rebus ad eundem judicem eatur. Bobmer. Consult. tom. z. P. z. resp. 1154, n. 79. p. 589.

Ja es stehet bieser Absprung nach benen kundbaren Rechten nicht einmal in Unserer Willkuhr, nachdeme bekanntlich sogar besondere Straffen darauf gesetz fennd,

L. f. C. de in Jus voc. Schapf. Dec. Tub. P. I. Dec. 117, n. 8. 9. p. 632, Blum. in Supplic. cam. tit. 8. n. 99. p. 354. & tit. 4. n. 6. p. 75.

etiam renunciatio actoris Judici, qui alterum prævenit, præjudicio effe non poteft, imo illi femper falvum erit, defendere Jurisdictionem fuam.

L. 1. ff. si quis Jus dicenti non obt. Vultej. ad L. 2. C. de Jurisd. n. 35. p. 156.

westwegen auch der Judex præveniens befugt, dagegen Mandata poenalia ad continuandam litem ubi coepta est, zu erlassen,

exemplum refertur à Ludolff

Obf. for. P. 3. Obf. 243. p. 56. feq. in caufa Rhelingen contra Epifc. August.

fimile ex parte Confilii Imp. aulici in caufa Oetingen contra Nördlingen apud Mofer. R. S. R. Concl. p. 3. concl. 629. p. 882.

item in causa Friedberg, contra Burg Friedberg in Cam. apud Gastel. de stat. Eur. publ. C. 32. p. 1190.

Oahero dann auch, wo sich über die Exceptionem Præventionis allawiel Schwierigkeiten ergeben haben, sich vielfältig zugetragen, daß selbsi das Cammer: Exercift den Kapserl. Majestät und dem gesammten Reich darüber Ansies gethan,

uti ao. 1653. in Causa Paderborn, contra Waldeck apud Gastel. de stat. publ. Eur. C. 31. n. 91. p. 879.

oder auch die gravirten Parthien selbsten den Recurs an Kapferl. Majestät und das Reich genommen

Schepf. Dec. Tub. P. 1. Dec. 117. n. 9. p. 632.

insonderheit hat man dadon das merchvürdige Erempel in causa der Fürstin zu Nassau Hadamar postea Salm, contra die Gräsimen zu Sayn und Blanckenhayn dein Baltingen und Kirchberg, in welcher secundum dictat. Ratisbonnæ risbonnæ d. 8. Oct. 1709. bon benen 3 Reiche-Collegiis das gemeinsame Conclusum abgefaßt worden,

ben Thro Ranferl. Majestat wegen Reichs-Constitutions-massiaer manutenirung der Cammergerichtlichen Prævention nachdrückliche Vorstellung zu thun.

Sieben fonnten Wir es nun, allergnadigfter Ranfer und herr, bewenden laffen, in der allerdevotesten Buversicht, Em. Ranjert. Majestat werden in allergerechtefter Beherhigung ber angeführten in jure & facto bestbegrundeten und unmiedersprechlichen momentorum, diese gange quoad contentiosum ben Dem Kanferl. und bes Reichs Cammer-Gericht pendente Cache dabin alleranadigft ju verweisen, und defroegen alle nothige Kanferl. Berfügungen ergehen ju laffen, bon felbsten allermildest geneigt fenn, wo Und nicht nach Unferer Em Rayferl. Majesiát so schuldig als willig gutragender alserreinesten und gang unbeschrändten Devotion an Allerhöchst Dervselben Kanserl. Gnade allzwiel gelegen mare, als daß Wir Uns nicht aufferft beftreben follten, ben Sochftderofelben auch, was den Grund ber Sache betrifft, Die darüber wieder Uns ju Unferm ichmerhichsten Leidwesen entstandene wiedrige Meinungen, wo immer mög-lich, auf der Wurgel zu heben, und Allerhochst Dieselbe allergehorsamst zu überzeugen, wie weit Wir je und allezeit entfernet gewesen, ben Em. Kanfert. Majeffat als allerglorwurdigftem Ober Baupt des Reichs fchuldigften Refpect. auf Die Seite ju fegen, oder auch etwas ungebuhrliches vorzunehmen, am wenigften aber felbfrichterlich ju Werch zu gehen, oder wohl gar Und eines Cand-Friedens Bruchs fchuldig ju machen.

Mir haben gwar die Haupt. Brunde, die Unsere ben bem Meiningischen Successions und Tutel-Fall genommene Maas Reguln allerdings rechtfertis gen, Ew. Ranfert. Majeftat allichon in Unferm gemeinschafftlichen allerunterthanigiten Schreiben vom 12. 15. und 16. Mart. in allertiefften Refpect vorzu-

fellen, und die Frenheit genommen.

Nachdeme Bir aber Uns noch jur Zeit darauf mit feiner confolanten Refolution erfreuet feben, fo veranlaffet Une Die Beforgniß, daß ber Ochwall ber Meiningifthen Lafferungen und impudenten Suggestionen noch immer der bon 11ns gang naturlich und ungefünstelt vorgestellten Wahrheit vorgedrungen haben muß, hiemit Unfere Urt ju bencken und ju handeln Gw. Rapfert. Majeftat in dem volligen Busammenhang Diefes Borfalls vom Anfang bis ju Ende Schritt por Schritt nochmablen in dem allerdevoteften Bertrauen bor Augen ju legen, je mehr Und Unfer eigenes Gewiffen in diefer Sache von allem, auch bem allermindeften Reatu fren fpricht, und gewiß dasjenige, was Uns in dieser Angelegenheit begegnet, noch niemahlen, feit dem bas deutsche Reich existirt, folchen Rurften, ben beren Bornehmen, ber Gifer recht zu thun, die einige Triebfeber und alle ftrafliche oder tadelhafte Absichten fo weit, wie ben Uns, in diefem Borfall verbannet gemefen, begegnet ift.

Gw. Kanfert. Majeftat geruhen allergnabigft, aus Unfern allfchon allers unterthänigst exhibirten Borftellungen und deren Beplagen sich nochmablen in

Erinnerung bringen zu laffen,

Hich, wie ber wischen Und Ao. 1761. errichtete, in dem Impresso sub No. 7. befindliche Bergleich beweifet, daß in Unfehung des Meiningischen Successions- und Tutel-Falls ben Uns nicht die allermindeste eigennüßige, oder bem Meiningischen gegrundeten Interesse præjudicirliche Absicht mit untergeloffen, daß Wir vielmehr aller Concurrenz daben überhoben zu

bleiben gewunschet, und fogar in benen beeben Rallen, baß fein Teftament, ober ein unsoutenirliches Testament vorhanden ware, Unsere Absicht gewesen, daß ber Frau Berhogin principaliter die Bormund= schaft und Candes-Administration und zwar auf eine Derofelben und dem Interesse der unmundigen Pringen convenable, übrigens denen Agnatischen Juribus unpræjudicirliche Art anvertrauet werden solte. 2.) daß ben dem den 27ten Jan. a. c. erfolgten Ableben des Berrn Berhogen Anton Ulriche diffeite ber allererfte paffus, vermittelft bes ben bem Rays. und des Reichs-Cammer-Gericht nachgesuchten mandati turbarum & oppositionum inhibitorii & de non resistendo Tutori legitimo, & non via facti sed juris procedendo, quoad possessionium die Berbutung aller schäblichen oder ärgerlichen Unruhen, quoad petitorium aber, die Ginleitung der Sache in den ordentlichen Weg Rechtens gur 216= ficht gehabt, mithin der Borwurff aller felbstrichterlichen Unmafung hieben keineswegs Plat greiffen kan, nachdeme Uns quoad possessorium bas Exercitium Tutelæ legitimæ Reichs : Gerichtlich jugeffanden, und ju Ausführung bes Petitorii formliche Citation erlaffen worden; 3.) daß Wir den Unfang Unferer durch ben Tod des herrn herhog Anton Ulriche veranlaßter offentlichen Sandlungen, durch folenne Bezeugung Unferer Fürstredlichen Gefinnung Dadurch gemacht, daß Wir Unfere vorzügliche Aufmereffamfeit auf ben Em. Ranfert. Majeftat gebührenden als Terunterthanigsten Respect in dem, ben dem Impresso sub No. 14. befind: lichen Schreiben beobachtet und damit contestiret, daß Wir daben nichts bor Und fuchten, und blos unter Unhoffnung ber allergerechteften Ranferl. Protection gegen das intendirende Præjudiz alle Gesegmäsige Mittel portehren wollten, insbesondere aber nicht anderft als ju Bedeckung Unferer Commissarien und Berhutung gefährlicher motuum ein hinlangliches Detachement gemeinschafftlicher Trouppen mitgeben, und durchgehends auf bas Gefegmäßigfte ju Bercfe geben murben; 4.) daß, da die Frau Bergogin Und von einem vorhandenen Teftament nicht die mindeste Notification gethan, vielmehr sich als Persona extranea in Die Regierung ber gu bem Furftl. Sachfif. Eigenthum gehöriger Meiningischer Lande de facto eingedrungen, inzwischen fogar ben dem Magistrat ju Frankfurt die abschriftliche Mittheilung des Testaments præcise verhindert, endlich aber auf die disseitige Zuschrift die cavillatorische Antwort fub No. 16. ertheilt, nicht der mindefte Rechte-Grund vorhanden mar, ber Und von der Ausubung der Und ex pactis & observantia Domus unftrittig jugeftandenen auch von einem bochften Reichs Gericht wurcklich gnoscirten Tutelæ legitimæ håtte abhalten fonnen: 5.) Wir nichts deftoweniger ben Ginrickung Unferer Commiffarien und Trouppen bem gangen Fürstenthum Meiningen Unfere Fürstredliche blos gum Besten der Furst. unmundigen Pringen und ihrer Canden abzielende 216: ficht, mit der billigmaßigsten Declaration gegen die Fürstl. Fran Wittib und der Bersicherung, daß Unsere Trouppen feinem Menschen übersästig fenn, sich mit Dach und Fach begnügen, und alles empfangende unter Be-Dachtung der frengesten Mannegucht mit baarem Geld bezahlen folten, durch ein gedrucktes Patent, nicht weniger durch vielfältige schriftliche und mundliche Declarationen Unferer Commissarien befannt machen laffen; 6.) daß auch ein gleiches mediate & immediate an die Frau Berhogin fecundum Nros. 8. 9. 13. 19. 54. declarirt worden. 7.) baß

7.) daß folglich, wo man sich Meiningischer Setts auf bergleichen billigmäßige Declarationes zu Eröfimung der Stadt und behöriger Submission abseiten der Meiningischen Dienerschaft gesüget hätte, alle Beschwerde durch guntäsiehung der Trouppen auf etimahl cessirt, und die gange Sache entweder durch einen Unserer Seits in der Convention No. 7. intenditen gustlichen Bergleich, oder durch eine Saldige rechtliche Decision ohne die allermindeste Beschwerde der Meiningischen Lande ihre abheissiche Maas erhalten haben würde;

8.) daß Wir in Anschung der unsähigen Sohne in keiner Causa litigiosa, & adhuc decidenda, sed jam diu decisa, worüber dem proximo Agnato existente Casu zu halten, in dem Rechtskräftigen Judicato expresse anbefohlen, übrigens so gar durch einen allgemeinen Rechtschöfthuß, alles

weitere rechtliche Gehor auf ewig verworffen gewesen, verfirt;

9.) Daß Wir Und an die anmaßlich ergriffene Possession der Frau Hergogin zu kehren, gar keine Ursach hatten, zumahlen solche zugleich im Nahmen der unfähigen Schne, also contra rem judicatam und einen allgemeinen Reiche-Schluß ergriffen gewesen, hingegen so gar in causis mere juris privati eine gegen legem publicam, & provincialem geschehene Possessiones-Ergreiffung pro nulla zu halten.

Wernh. Obf. for. P. 4. Obf. 118.

10.) Daß Wir nicht nur das rechtschäftige Conclusum Cæsareum de ao.
1744. worinnen dem proximo Agnato darob zu halten, aufgegeben worden, sondern auch

11.) Das Cammergerichtliche Mandat vor Uns hatten; derjenige aber, qui fuffultus jusiu & autoritate Magistratus agit, nicht pro spoliatore

ju halten.

L. 16. S. 1. Reg. Dec. L. 11. de aquir. vel amitt. Possess.

12.) Daß die anmaßliche Possessinse Ergreissung unwiedersprechlich clandestina, consequenter ipso jure nulla gewesen, und solglich der gewöhnlichen jurium & beneficiorum possessinisch nicht stellhafftig werden können. Es hat nicht nur der Her Herberger Anton Ulrich in dem sub No. 55. anliegenden Rescript dom izten Jan. den von ihm gemachten Successions und Resservangs-Plan and das sorgsätigste zu secretiren anbes solgen, sondere si sit auch würestich von denen zu besen wiedereitsicher Behauptung zusammen erdlich verschwerung Versonen und der Frau Hergegin selbsten, alles deregstatten secretirt, und in solch strässicher Schight, damit die intendirende clandestine Possession in solch strässicher Schight, damit die intendirende clandestine Possession verseistung desse sie sich unter großen Betseurungen verheimlichet worden seitliche Sage zum Ehelt unter großen Betseurungen verheimlichet worden, so, daß en ipso auch solcher vor der Hand keineswegs zur Notitz der Fürst. Agnatorum kommen, mithin auch sper Seits keine Contradiction ersolgen können. Inzwissen ist juris notorii,

quod clandestine & occulte factum præsumtionem doli & fraudis contra facientem arguat;

1. donatio §. 1. C. de Donat. Jaf. inl. clam. possid. n. 9. de aqu. poss. Mar. And. Blaudur in crim. in 2 part. dejens, n. 31. Granett. Cons. 129. n. 11.

& qui

& qui taliter facit actum, ut non possit pervenire ad notitiam eius cujus interest, clam facere dicitur.

Bart. in L. 2. & ib. Gl. in verbis occulte, de his qui ex publ. rat. mut. pecc. acc. lib. 10.

Jas. in l. clam. poss. ff. de equ. Poss.

ubi n. 1. dicit, clandeltinam possessionem eam esse, quam quis mala side, ignorante eo, quem sciebat vel scire debebat, moturum sibi controversiam &c.

13.) Daß in bem gegenwartigen Cafu bie Meiningische Lande feineswegs als ein Territorium alienum anguschen gewesen, sondern wie Wir schon in Unferm allerunterthanigstem Borftellungs-Schreiben bom 12, 15. und 16ten Mart. und benen gedruckten Beylagen fub Nris 46. 47. 49. 50. uberzeugend dargethan haben, ju bem Eigenthum bes gangen Saufes Sachfert und unter beffen gemeinsamen Rath und That, nach ber in benen Pactis Domus eingeführten Successions-Ordnung gehoren, in welcher Maas Uns bann die Meiningische Rathe, Vafallen und Unterthanen, frafft ihrer beschwornen Erb-Pflicht, zumahlen in dem erfolgten Tutel-Fall, besonders und vorzüglich verbunden gewesen, fo daß Wir vermog folder Berbindung als Tutores legitimi alle ber Landesfürfflichen Landes Soheit anklebende Bottmäßigkeit auszuuben , und nach der denen Reichs. Standen in bem articulo XV. ber Ranferl. Bahl Capitulation jugeftandenen Geloft-Bulfe gegen die Wiederspenstige ju behaupten, um so mehr befugt gewesen, als notorie Unfer nachster gemeinsamer Stamm = Bater, Berr Bertog Ernft Gottfeel. Andenckens, alle feine befeffene Furstenthumer und Lande feinen 7 Sohnen gur Communion hinterlaffen, ben ber nach beffen Tob aber erfolgten fidei commiffarifchen Canbes Theilung beren beständiger Nexus gar follicite vorbehalten worden, wie dann folches inebefondere in dem Ao. 1681. zwischen Gotha und Meiningen errichteten Theilungs-Recess fich febr beutlich mit folgenden Borten ausgedrückt befindet,

daß dadurch das gesammte Interesse und Autorität des hoben Kursi. Dauses keineswegs getrennet seyn solle.

Es sepnd folglich Unfere ben biesem Borfall in dem Meiningischen Territorio genommene Maasreguln eben so rechtmäßig gewesen, als die Anstalten sepn würden, die ein jeder privatus zu Bettung eines zu dem ficleicommiss seiner Ramilie gehörigen Sanses beg einer entstandenen Feuersbrunft oder randertischem Eindruch machen könte.

14.) Daß auch diese Principia in Unsern Fürfil. Haus quoad thesin der gestalten notorisch send, daß Wirtlin diesalls mit gutem Fug auf die eine gene allerta, welche der Herr Hergog Anton Ulrich Ao. 1748. occasione des damabligen Weimarischen Tutel-Falls, in seinen sowohl ber Ew. Kathserl. Masself als in Comiciis übergebenen gedruckten fandbasit behauptet hat, beruffen mogen.

Pach dem hier fub No. 62. anliegenden Extract aus bessen unterm 29. Febr. 1748. an Ein. Kapserl. Majestät erlassenen allerunterthänigstem Schreiben hat sich derselbe solgendermaßen ausgedrickt:

daß die Tutela legitima ex pacto & providentia majorum fogleich post obitum eines verstorbenen Kürsten auf den proximum Agnatum & succedentem devolvirt werde, und dißfalls teine Possession "vacua statuirt werden könne, noch ein dritter, der sich in Possession "gesetzt hätte, pro Possessione zu halten, sondern der Proximus succedens pro legitimo erkannt werden mußte, wann anderst sämmte "liche Ebur- und Jürstl. Häußer, ben ihrer klaren und wohlherge"brachten Gerechtsamen sich conservirt sehen sollten ic.

In einer mense Decembris 1749, in Comitiis distribuirten gebruckten Information sagte berselbe:

"Die Tutela legitima gehore ad jura sanguinis, wovon keiner "den andern verdringen könne.

"Singegenkönne ein folder Tutor legitimus die Possession pro-"priis viribus ergreissen und sich darinnen schügen.

"Diese apprehensio & desensio propria autoritate sene natüra "lich, der Gerechtigseit nicht zuwieder, hingegen der Klugheit ge-"mäß, damit man nicht nöthig habe, seine Gerechtsame erst durch "weitläuftige beschwerliche Rechtsertigungen auszusühren.

"Ein jeder habe Macht in feinem eigenthumlichen Richt fich

"Derjenige, der sich ben seinem Recht zu bandhaben, Gewalt "mit Gewalt zurück zu balten, dem Turbatori & Invasori den Abeg "zu verlegen siche , der versire nicht in dolo, sondern thue nur, "was alle Rechte erlauben.

"Man fonne so gar dem ordentlichen Richter, der de facto pro-"cedire, privata autoritate wiedersteben, noch mehr aber denen-"jenigen, die nach einer Possession trachten, so ihnen nullo mo-"do competire.

"Jure nobis licet, fagt et, nos ipfos & nostra tueri, & nemini "facit injuriam, qui jure suo utitur.

"Bas denen Rechten gemäß und einem jeden privato erlaubt, "das könne keinem Fürsten und Reichs Stand noch weniger disputirt werden, Er der Herberg Unton Unich seine auf Absterden des Herbern Kreisest von Weimart per Pata Domus destignatus Tutor und eodem momento ipso jure Titulo Tutonis legitimi in der Possession der Subeimar und Eisenachischen Lande gewesen, und berechtiget gegen einen jeden unrechtsmäßen Unvasorem Extradation privata autoritate zu "schüpen und zu manuteniren.

"Poffeffionem non tantum Remediis juris defendi poffe, fed "etiam privata autoritate adeo, ut non folum illatam fed & imminentem vim vi repellere & propulfare ficque res fuas conarta Turbatorem ejusque affiftentes defendere liceat.

Dieses sennt lauter Worte bes herrn herhog Anton Meiche, die sich in casu præsent mit weit geberm Recht wieder seine Frau Gemablin und ihre Rathgeber ben ihren hochverponten wieder rem judicatam und einen allgemeinen Reichs Sulls benen unmundigen Landes Fursen und dem gangen hause Sahfen zum Nachtheil unternommenen ärzerlichen attentatis applieiren zu lassen.

Daß aber auch cordate Jurisconfulti eben diese Principia behaupten, beweiset das unter Klockii Consiliis Tom. I. p. 32. bestudiche Regronfum Sponfum Merckelbachii über ben Churpfalgischen Tutel-Streit zwifchen Reuburg und Imenbrudt, mo berfelbe auf die Frage,

"ad 13. ob man befugt fepe, sich der Tutel privata autoritate zu un"terfangen, auch nach Gesegenheit armatam manum zu gebrauchen?

antwortet:

"man ware es wohl befugt, weil Phalle Neuburg Chren auch bes Com"modi und ber Succession halber baben interessiret sene, und wies
"berrechtlich verdrungen werden wolle.

"Es sene auch depossedirten Vormundern erlaubt, propria au-

"toritate den Besit ju recuperiren.

Insbesondere aber ift

- 15.) in Confideration ju siehen, daß fecundum notoria Juris principia ju einem mahren Landfriedens Brud)
 - 1.) Invafio territorii alieni vi majori,

2.) Dolus & animus offendendi feu

3.) aliquid pro se acquirendi erfordert werde.

Hinc non competit remedium conftitutionis Pacis publicæ, nisti omnibus requisitis concurrentibus, & si unum deest, locum non habet.

Gail. l. 1. c. 7. n. 10.

Præterea, nisi acculator factum commissium recte cum constitutione de pace publica pugnare, & ut ajunt, cum omnibus necesfariis qualitatibus confirmatum probaverit, huic constitutioni locus non erit.

Gail. eod. I. n. 13. & tunc rei absolvendi Myns. Cent. 2. Obs. 27. & 9. 8.

16.) Daß, nach benen in dem Kurst. Gothaischen Gesammthaus subsistirenben Pactis & secundum jam deducta unwiebersprechted die dermoasste
Meiningische Lande in der Recessmäßigen Relation gegen Und seineswegs als ein Territorium allenum, und die Meiningische Rathe, Vafallen und Unterthanen nicht als fremde, sondern als Unsere Deevormundfchaftliche Diener, Vasallen und Unterthanen anzuschen gewesen, mithin
ben Einrückung Unserer Commissarien und Trouppen in diesen Betracht
sogleich die erste nota caracteristica eines Landriedens. Bruchs wegfällt.

17.) Daß die daben gebrauchte armata manusund mitgeführte Canonen keineswegs als eine zu Bezwingung eines gangen Landes proportionirte vis major anzuießen geweien, sondern blos wegen der zuerst Meiningischer Seits zu Behauptung der projektirten unleidentlichen attentatorum gemachter militarischen Borkerungen, der eine zu Bedeckung der Kürfl.
Commissein, gegen die besonzliche Meiningische Insultus und absecher fung der Wiederspenstigen gemachte Anstalt, wie es auch die Folge selbesten erwießen.

18.) Daß ben Unsern ben bem Meiningssichen Tutel-Kall genommenen Maas-Reguln das wesentlichste requisitum scilicet Dolus & propositum offendendi aut pro se aliquid acquirendi ganglich ermangest.

Wir haben daben nichte vor und zu gewinnen, noch jemanden zu beleibigen gesucht, wie das gedruckte Patent erweiset, sondern die Rechte und das Das Interesse ber unmundigen Landes-Fürsten und bas Beste bes gangen Landes intendirt.

Juswissen ifi notorii Juris quod ad fractam pacem publicam requiratur dolus malus, dolus verus atque expressus, propositum & deliberatum Consilium & offendendi animus, que illa Constitutionis verba: Fürsessich, gefährlich, freventlich innuunt.

1. 2. ff. dolo malo vi bon. rapt. Gail. lib. I. pract. Obs. 3. n. 2. c. 7. n.

Voluntas & propositum malesicia distinguunt. lex qui injurie sf. de injur.

Actus ab intentione judicandus.

1. 1. C. de ficar.

proponens factum qualificatum debet non folum factum, fed & qualitatem facti probare, quia non fufficit probare factum fine illa qualitate.

1. pratori ait. S. 2. ff. vi bon. rapt.

Fulcinius S. cum autem ubi gl. ff. ex quibus Cauf. in Possess. Qualitate autem cessante, cessat actio l. Jul. st quis ad exbib.

ut pœna fractæ pacis publicæ locum habeat, requiritur dolus

quoties autem ad actum qualitas requiritur, actus absque eadem qualitate pro probato haberi nequit.

1. 4. S. docere vi bon. rapt.

19.) Daß einem jeden seine Jura zu vertheidigen erlaubt ift,

Utut enim regulariter nemini liceat vindictam fibi fumere, fibique Jus dicere, id tamen in quibusdam cafibus propter indignitatem liberum eft.

tot.tit.C. quando liceat unicuique fine judic.l.quefit.S. fupellat.verf. denique &c. Nerat. ubi gl. verb. non potest de fund. instr.

nec eo cafu vim adhibere, fed potius fuam possessionem protegere putabitur

1. ft fervus. ubi gloff. verb. & ingredi. verf. vel dic.

Imo defensionem pro rerum ac jurium non secus ac Corporum Tutela, adhibitis etiam armis, quem licite suscipere est traditum

1. 3. S. cum igitur,

I. cum fundum de vi & vi armata.

gl. in dicta lege ut vim verba nam hoc. jur.

Clem. unic. de hom.

1. ut vim ibi D. D. de justo & jure.

1. itaque 1. scientia. ad 1. aquil.

20.) Daß auch nach benen gemeinen Rechten es selbst ben privatis sogar in Kallen, da sie in ihrer Defension in dem modo zu weit geben, zur Entschuldigung dienet, wann sie von dem andern Theil auf eine ungerechte Art irritirt, oder beeinträchtiget worden.

das Interesse der unmundigen Candes-Fürsten und das Beste des gangen Candes intendirt.

Suimissent ist notorii Juris quod ad frastam pacem publicam requiratur dolus malus, dolus verus atque expresius, propositum & deliberatum Consilium & offendendi animus, quæ illa Constitutionis verba: Fürsessich, gesährlich, freventlich innuunt.

1. 2. ff. dolo malo vi bon. rapt. Gail. lib. I. pract. Obf. 3. n. 2. c. 7. n.

Voluntas & propositum maleficia distinguunt.

lex qui injuria sf. de injur.

Actus ab intentione judicandus.

1. 1. C. de ficar.

proponens factum qualificatum debet non folum factum, fed & qualitatem facti probare, quia non fufficit probare factum fine illa qualitate.

I. pretori ait. §. 2. ff. vi bon. rapt. Fulcinius §. cum autem ubi gl. ff. ex quibus Cauf. in Possess. Qualitate autem cessante, cessat actio I. Jul. & quis ad exbib.

ut poena fractæ pacis publicæ locum habeat, requiritur dolus
1. 2. 5. dol. mal. ff. vi bon. rapt.

quoties autem ad actum qualitas requiritur, actus absque eadem qualitate pro probato haberi nequit.

1. 4. S. docere vi bon. rapt.

19.) Daß einem jeden seine Jura zu vertheidigen erlaubt ift,

Utut enim regulariter nemini liceat vindictam fibi fumere, fibique Jus dicere, id tamen in quibusdam cafibus propter indignitatem liberum eft.

tot. tit, C. quando liceat unicuique fine judie. l. quafit. S. fupellat. verf. denique & c. Nerat. ubi gl. verb. non potest de fund. instr.

nec eo cafu vim adhibere, fed potius fuam possessionem protegere putabitur

1. ft fervus. ubi gloff. verb. I ingredi. verf. vel dic.

Imo defensionem pro rerum ac jurium non secus ac Corporum Tutela, adhibitis etiam armis, quem licite suscipere est traditum

1. 3. 5. cum igitur,
1. cum fundum de vi & vi armata.
gl. in dicta lege ut vim verba nam boc. jur.
Clem. unic. de bom.

1. ut vim ibi D. D. de justo & jure.
1. itaque 1. scientia. ad 1. aquil.

20.) Daß auch nach benen gemeinen Rechten es selbst ben privatis sogar in Kallen, da sie in ihrer Defension in dem modo zu weit geben, zur Entschuldigung dienet, wann sie von dem andern Theil auf eine ungerechte Urt irritirt, oder beeinträchtiget worden.

In actu enim fucceffive continuato semper debet attendi initium & non finis, qui enim ad violentiam provocat, autorem cadis haberi, in eumque sabam excudendam æquitatis ratio potulat

I. i. S. even arietes, if quadr. paup. fee. dicat l. st ex plag.
g. v. ad l. Aquil. l. quid multa ibi alterutri causam parti producrit.
C. ad Legem Juliam. de vi publ.
Jus. in dist. lege, ut vim n. g.
Jac. Nov. trast. de bomie. n. so.
Wesenb, Conf. 19. n. ió. & 48. Col. 2.
Myns. Conf. 27. n. 2.
Gail, c. 110. n. g. & lib. de pac. publ. C. 6. n. n. & 16.

qui primus fpoliavit, impune in continenti fpoliari potest. 1. 3. 5. nam. 1. qui possessimen de vi et vi arm.

quo loco Bart. hanc fententiam probavit, quem fec. Jas. in 1. clam possid. S. qui ad mundinas etc. n. 25. de acq. possis.

Exceffus in dubio præfumitur culpa & non dolo proceffiffe. Sal. 1.

Graab. verf. in dub. Cod. de adult.

Exceffus rei non meretur poenam fractæ pacis, dum omnia ad protectionem & tuitionem fuæ possessionis fecisse præsumitur, & in dubio semper debet sumi præsumtio delicti exclusiva I. Marit. ff. pro socio.

Imo dolus mitigatur propter dolorem

Barth. 1. ut vim. de just. & jur.

nec incipit, qui facit, fed qui ad iram provocat, ille enim est princeps malicie & principium

Bald. Conf. 144. Lib. 2. Gravett. Conf. 2. l. i. Bart. Jof. & alli D. in l. in Jus de lib. poftb. l. nec ea & i. ad. l. Jul. de adult. l. non débet. ubi Dec. de reg. Jur.

21.) Daß endlich ben Unsern wegen des Meiningischen Tutel-Falls genommes nen Maas-Reguln, auch nicht einmass der Schatten oder Schein eines Kand-Friedens-Vruch haftet, nachdeme Wir keinesweges in re illicita seu in justa versirt, sondern unwiedersprechlich per pakta & observantiam Domus zur Ausübung der Tutelæ legitimæ beruffen, ja so gar zur Behauptung derfessen durch ein Neichs-Gerichtliches Mandatum S. C. autorisirt gewesen,

quod autem permittente lege fit, poenam non meretur

1. Grauchus, C. de aduit. gl. in fin. C. de bis, qui veniam etc.

neque peccat, qui legis autoritate peccat.

23. quaft. 4. C. qui peccat.

& 13. quaft. 5. C. qui dixit.

Alex. Conf. 209. n. 7. Vol. 2.

Daß bingegen

22.) ber

22.) der Gegentheil nicht nur in re quam maxime prohibita, scandalosa & detestabili versirte, sondern auch der schändlichsen Mittel rem oppic illicitam durchjuschen, so gar vermittest eines dazu gebrauchten formlichen und vorschichen Mennelds sich dedienen, nichtin wann auch denen Meininglichen Landen dadurch gegen Unsere Fürstredliche Mischen würcklich ein Ungemach zugewachsen, solches nicht Uns sondern der Frau Heresgin und ihren Nathgebern zuzuscherben.

Diese wird hoffentlich, allergnadigster Kanser und herr, genug senn, Ein. Kanserl. Majestat vollkommen zu überzeugen, wie weit Wie ben dem Menningischen Borgang entsernet gewesen, den Allerhochst Deroselben ichulbigen allerdevotesten Respect auf die Seite zu sein, Und selbstrichterlicher Thathanblungen anzumassen, oder gar Und eines Land-Kriedens Bruchs schuldig zu machen.

Es bleibt Uns also nichts übrig, als nur noch Unfere gerechteste Nothburfft in Ansehung der Haupt Sache, nemlich der Meiningischen Tutel selbsten mit

wenigem zu berühren.

Em. Kanferl. Majestât ist gesallig gewesen, solche der verwittibten Frau Hersogin Led. ex officio nobis inauditis, & sine prævia debita & legali cause cognitione ausurragen, austatt das Wir

ufilid) quoad possessionium über die Uns secundum pacta & observantiam Domus suitebende Tutelam legitimam mit einem altern, don dem Kangert, mod des dietstes Cammer Gerichte als foro præveniente ausgesjosjenen Mandato S. C. verieben send;

2.) Ein. Kapferl. Majeståt selbst die von der Frau Gersogin zu Meiningen clandestine und wiederrechtlich ergeitsene Possession vor nichtig erkandt, das Hersgogl. Unton Ulrichische Testament aber nach denen notorischen Rechten, wegen des ihm anklebenden wesenstiehen wirt visibilis ad producendum effectum possession feineswegs qualificier ist; hingegen

stens die Frage, ob nichts desto weniger die Frau Hersogin ex hoc Testamento ein gegeschotes Recht an die Meininglisse Tutel und Landes-Reagierung habe? indaginis longe altissime, und folglich, wann nicht alle Rechts Ordnung verkehrt werden soll, nicht anderst als Processu ordinario entschieden werden fan.

Es ist inzwischen das Uns daben zugewachsene gravamen so empfindlich und o consequentios, das Wir Uns daben, so sehr Wir und aller unangenehmen Beheltigungen, processivationer Verwirfungen, und querelen entibrisger zu bleiden wünschen, unmöglich berusigen können; Wir glauben auch, das Wir den Ew. Kanserl. Majestat schuldigten allerunterthänigsten Respect damit verlegen würden, wann Wir besogen wollten, als ob Allerhöchstdieselbe es in Ungnaden aufnehmen möchten, wann Wir Unsere dissalls habende Beschwerden und Rechtschunde AllerböchstDeroselben mit der allerrespectuoseiten Arcomüthigseit vorzutragen, Uns unterfangen.

Wir halten Uns bielmehr von Ein. Rapferl. Majestat allerglorwürdigsfen Begabnis und unbeschränketer Justiz-Liebe versichert, daß Allerhöchstoleselbe in diese und allen andern Gelegenseiten nichts als was Necht und Ordnung mit sich beingen, intendiren, mithin Wir Uns von Allerhöchst Dero Neichse vollerliche Gesimung ein allergnadigstes Gebor, eine unparthepische reiffe Erwägung und einen allergerechtesten Entschluß allerdungs verwerechen

konnen.

In diesem allerdevotesten Bertrauen nun, können Wir nicht glauben, daß Ew. Kapserl. Majestat auf der Manutenenz der Frau Sersogin von Meiningen ben einer Eandes-Regierung, wohn ihr der erforderliche Rechts-Grund ganstlich ermangelt, gegen die Und ex pactis. & observantia Domus unstrittig gedührende und durch das Cammer-Gerichtliche Mandat einsweilen judicialiter guerkannte Tutelam legitumam und die quoad petitorium daungeschielter Litis-pendenz zu beharren gemennt sehn werden, zumaßen nicht nur in denen Neichs-Sagungen, und Angierl. Mahl-Capitulationen so theuer versehn, daß die absque caulæ cognitione wieder die Stände des Neichs ergangene Decreta und Erkänntisse von keinem Effect sehn sollen, sondern auch og aer in denen gemeinen Nechten auch dem geringsten privato sein Jus quæssitum durch Macht-Sprücke nicht wohl aberkannt werden kan.

Nec princeps Jus alteri quæfitum ex plenitudine Potestatis aufferre potest,

I. Cyn. C. de prec. Imp. off.
Gail. Obf. 56. C. 2. feq. & Obf. 142.
Zas. Conf. 10. lib. 2.
Gaft. lib. 2. C. 56.

Es ift dabey sonnenklar und handgreislich, daß diejenigen Gründe, um deren willen manchmablen ben Testamenten, die wegen eines Desectus in formalibus nicht confirmirt werden kommen, democh die darinnen constituirte Tutel vor gittig erachtet wird, auf den gegenwärtigen Caslum specificum auf keine Weise applicable send, indeme ben dem Herspolich Unton Ulrichischen Testament weder von einem die Tutel-Constitution nicht tangirenden vitio spearad die Rede ift, sondern von einem solch dem von einem solch der von einem solch der von einem solch weisentlichen vitio, welches den complexum universium testamenti und begnache alle dessen Articul wesentlich afficiert, und in specie mit dem darinn entsaltenen Tutel- und Regierungs Kustrag ungertrennlich verstünft ist, da von einem solchen vitio, welches selbst die gange Substanz die ses Testaments ausmacht.

Hierin steckt, allergnadigster Kanser und Herr! das wahre Crinomenon totius nostræ causæ, welches Allerhochsterosethen Abir it allererseuchtester und gerade durch gesender Beurtheilung in alterdevocestem Respect auf das allerinsändigste vorstellig machen mussen, und welches um so viel decisiver ist, als die questionirte Tutel-Constitution nicht als eine Dispositio unilateralis, sondern als ein würckliches und förmliches pactum, nemlich als ein contractus innominatus, constituo aut facio ut facias, ben welcher bie Die vor Lingen liegende ganglich vitiofe Befchaffenheit, auch die gange testamentliche Disposition ungultig macht, anzusehen.

Die Principia Juris senno diffalls so umumstofflich, als notorisch; Omnis Dispositio ampliatur aut restringitur secundum suam Causam finalem & difponentium intentionem,

Wefenb. Conf. 57. part. 2.

Ein jegliches Negotium, Disposition oder pactum aber ift naturaliter und civiliter null und nichtig, wann jemand etwas disponirt, eingehet oder verfpricht, was er zu disponiren, einzugehen oder zu versprechen nicht befugt ift, und hieraus fan folglich weder ein Jus noch eine Obligation erwachsen.

Ouicquid enim femel naturali feu mere civili Nullitate laborat, id certe quemadmodum non entis nullæ funt affectiones, nullos quoque unquam in Jure effectus habet, fed tum ipfum tale Negotium, tum omnia, quæ ab eo pendent, tanquam accessoria negotii cuncta & qua-

licunque efficacitate destituuntur.

Quin etiam fi Judici occurrit ejusmodi Negotium ita comparatum, ut nullitas intuenti modo & indaganti naturam rei in oculos incurrere possit, certe dubitari nequit, ab omni judice ex officio attendendum esse ejusmodi nullitatem nec vel quicquam tribuendum tali negotio, cujus vitium ipfo Jure manifestum est.

Ideoque etiam, quod ab initio nullum est negotium, nec post-hæc per se unquam validum sieri posse, res ipsa docet,

L. 29. 162. 200. ff. de 229. Jur.

Examinirt man nun den gegenwartigen Streit-Sandel nach benen unffrittigen Principiis Juris und dem buchstäblichen Inhalt des Hergoglich Anton Alrichischen Testaments sub No. 29. des Rescripts vom 12ten Jan. sub No. 55. des Commissorialis sub No. 11. des gedruckten Patents sub No. 12, und Des von der Meiningischen Regierung an den zur Postestions-Ergreiffung berufenen Notarium erlaffenen Schreibens, welches dem Meiningischen Exhibito vom 21. Febr. fub No. 1. bengefügt ift, fo legen fich daraus folgende dren wiche tige Wahrheiten zu Tage.

1.) Daß, wie die Saupt-Absicht des Herrn Bergog Unton Meriche, und Die Causa finalis seiner testamentlichen Disposition darinn bestanden, seine mit Philippina Cafarin erzeugte Sohne als wurefliche Mit-Canbes-Successores aufzustellen, also er nicht nur dieselbe in solcher qualitæt als Mit-Erben instituirt, sondern auch mit der Frau Herhogin, und denen beeben Regierungs-Nathen Wucherer und Stoll gegen Ausstellung epolicher Reverse convenirt ift, daß sie insgesammt diese unfahige Gobne vor wurckliche Berhoge von Sachsen und Mit Landes-Successores anerkennen, und derfelben Interesse wie das Interesse der unmundigen Pringen beabsichtigen und vertheidigen sollten, und unter dieser Condition, und nicht an-berst, welches die in dem Testament und denen übrigen Expeditionen gebrauchte Claufula adversativa

iedoch

sehr beutlich ausbruckt, der Frau Herstogin Lebn. Art. VII. jur Obers Wormunderin, die bemeldte beebe Rathe aber Art. IX. ju Unter-Bormundern constituirt, auch benen beeben unfahigen Sohnen in dem Rescript vom 12ten Januar, von diesem wurdlich vollzogenen reciproquen

Engagement Nachricht gegeben worden, welches also das darüber geschlossene Pactum formaliter und materialiter demonstrirt.

2.) Daß da meder der Hert Herkog Anton Mirich, noch die Kran Herkogin, noch die bemeldte Kälfe zu dem, was sie in Anssung der oftgedachten uns sähne, dem rechtskrästigen judicato cæsareo de Ao. 1744. dem von Ew. Kapserl. Majestät selbst destätigten allgemeinen Neichschluß, de Ao. 1747. dem unstrittigen Necht der unmindigen Pringen und des Hauses Sachsen zuwieder, resp. disponirt, eingegangen und versprochen, bestugt gewesen, dieses gange Negocium, eo ipso dies gange testamentiche in allen Articuln sierauf gerichtete Disposition null und nichtigist. In jure enim expeditum est, dolum dantem causam transactioni, annullare illam ipso jure.

1. sub prætextu C. de transact.
1. S eleganter ff. de dolo.

stens, daß sich sogar aus diesem gangen Negotio, sonderlich ex parte der Art. IX. genannten 2 Unter-Vormundern die allerschandlichste Impostur zu Tage legt, indeme diese Manner, ob sie schon am besten gewußt, daß die in Ansehung der unfähigen Sohne getrossen wiederrechtliche Disposition and Verbindung sich in der Folge mit Essecht nicht würde bestauten lassen, sie jedoch, um nur die ihnen durch diese Einrichtung bestimmte Vortscheile durchzusegen, den Herrn Herrsog mit der Möglichseit geschmeitschelt, und durch die ausgestellte erdliche Reversales zur testamenti section mit dieser Arglist determinist, die Frau Hersogin aber zu Ausstellung dergleichen erdliche an sich nichtiger Reversalien inducirt haben, folglich daß diese erdliche Ausgestellter dieser woden man zum Vorasse volleich daß diese erdliche Ausgestellter aus der kanner untwecht, sondern auch nicht zum Esselfect zu beingen sen würde, das einsch nur unwecht, sondern auch nicht zum Esselfect zu beingen sen wurde, sondern auch nicht zum Esselfect zu beingen sen wurde, sondern auch nicht zum Esselfect zu beingen sen wurde, sondern auch nicht zum Esselfect zu bringen sen wurde, der materialiter ein Delickum perjurit involvier.

Wie Wir jedoch der Frau Hergogin die Und gemachte gewiß der Fürstlecher ausgetretende fallsche imputationes am Ende genr verzische wollen, in der Hossinung, daß Sie die davon sprechende Schriften, ohne selbige genugsam einzuschen, unterscheichen, asso filo sind Wie auch sehr geneigt, jenen Vorstriet, in so seen er von ihr geschehen, auf diese Rechnung zu sesen, ohne den durch einer im Grund nichts nügigen Handlung die mindeste Gültigkeit einzuräumen.

Es wird inzwischen mit Vernunfft niemand in Zweisfel ziehen konnen, bak nichts, als diese epbliche Jusage das Hersgolich Anton Ulrichsiese Testament zur Welt und Comittenz gebracht, und ohne diese Gefährbe dasselbe in Ewigkeit nicht wurde erschienen seyn.

Nemo autem ex delicto utilitatem capere debet, nec dolus culquam patrocinari debet.

l. ita de recept. arbit.

Es ist eine pur lautere Musion, wenn man entweder aus Gefährbe, oder auß unschuldigem Irrthum sagen will, die Erfüllung des Jugesagten seye auf Ew. Rays. Majest, allerhechste Dectsion ausgeset worden, und da solche in contrarium ausgesallen seye, so könne die Nicht-Befolgung dem andern Theil mit Latt gelegt werden, und es müßte sollich nichts destoweniger der übrige Disposition den Kraften bleiben, da ohnehin bey einer Erdeinsenung unschlier Personen ein Testament deswegen nicht ungültig werde, sondern die Portionen der unsähigen denen habilibus accresciren. Nicht nur ist das Suppositum quoad factum falsch, sondern

fonbern auch eo iplo ber baraus gemachte Schluß gang unrichtig, ju gefchmeis gen, daß hier gar fein Streit über die Succession obwaftet, und die Meiningia the unmindige Pringen dazu, da sie ex providentia majorum succediren, feines Testaments bedürffen.

Die in beeben Exhibitis vom 21ten Febr. und 12. Mart. etlichemahl wies

derholte Declaration der Frau Bergogin von Meiningen,

"daß ihre Mennung niemablen gewesen, die unfahigen Sobne als Coheredes und Consuccessores du erfennen, noch auf deren Rage "men die Landes-Regierung mit du führen 2c.

tan übrigens das mit unterloffene Perjurium fogar nicht entschuldigen, bak vielmehr beedes dasselbe durch die darinn versteckte Reservationes mentales und durch das mit einer endlichen Jufage wiffentlich getriebene Spielwerk und

Befpotte gar febr aggravirt.

Hebrigens ift es wieder ben flaren Buchftaben bes Testaments, wenn man fagen will, ber Berhog Unton illrich habe die unfahige Gohne nur conditionate, nemlich wann die allerhochste Rangerl. Decision ju ihrem Favor erfolgen wurde, als Mit-Regierungs-Successors ernannt. Der herr Testator und seine Federsührer haben das gange Wert juvar mit einer tausendkunste lerifchen Berfchlagenheit unter einander verwickelt, aber fich febr gehutet, burch einen folchen Conditions-Ausbruck die Haupt Idee felbst als zweifelhaft daraustellen. Wie dann die verba constitutiva sowost in dem Munde des Herrn Berhogs als ber Frau Berhogin gang categorifd, flar und unbewunden laus ten, nemlich ex parte des herrn Bergogs,

"diese Sohne senen Bernoge von Sachsen, fie follen feine wurdliche "Mit Erben und Landes-Successors fenn, die Frau Bernogin solle "die Possession mit auf ihren Rahmen ergreiffen, und ob ihnen gwar "die Tutela gebuhrete, fo folle fie doch die Frau Bertogin obne præ-"iudiz des juris quæfiti derfelben alleine, die Regierung aber mit in "derfelben Rahmen führen, doch diefes nur fo lange, bis wegen ib-"rer jur lingebubr angefochtenen Rechte ju ihrem favor eine aller-"hodgite Ranferl. Decision fie in den Stand fege, ihr Recht felbfien "au exerciren.

Bon Seiten ber Frau Bergogin aber,

"daß fie die bemeldte Sohne, als Herhoge zu Sachfen, und als wurd-"liche Mit. Erben und Consuccessores erkennen, daß sie die Posses, "sion mit auf derselben Nahmen ergreiffen, und die Regierung mit auf ihren Nahmen führen wolle, bis sie solche selbst zu exer"ciren, durch eine Kapserl. Decision in den Stand gesett werden, "und überhaupt, daß sie derselben Interesse, wie das Interesse ihrer "leiblichen Gohne beobachten wolle.

Dieses alles nun hat die Frau Berhogin rotunde und ohne alle Reftri-Etion endlich augesagt, und unter diefer Illusion auf diefen alleinigen Bemeg-Brund, und unter Diefer ausdrucklichen Bedingung hat ihr der Bert Bergog die Tutel und Landes-Regierung aufgetragen. Daß aber nunmehro von Em. Ray ferl. Majestat die Erfüllung Diefer Zusage allergerechtest removirt worden, ein folches fan der durch und durch vitiosen Meiningischen Disposition und Convention unmöglich eine rechtliche Gultigfeit beplegen.

Hieraus

Bierans folgt nun von felbft, daß diefe gange Convention über ben Sauffen fallen muffe, und es eben fo viel mare, als an bem hellen Mittag bie Exi-Renz der Sonne laugnen wollen, wann man nach Diefer mahrhafften Entwickes lung der Sache laugnen wollte, daß, da die Frau Bergogin in ihren übergebenen Exhibitis vom 21sten Febr. und 12ten Mart. declarirt:

"Daß ihre Mennung niemablen gewesen, die unfahigen Sohne als "Cohæredes und Confuccessores zu erfennenze.

fie unmöglich aus der Herhogl. Anton Mrichischen testamentlichen bloß auf jene ex confesso zu beffen Circumvenirung gethane endliche Zufage gebaueten an fich schon gang und gar null und nichtigen Disposition ein murchliches Jus an Die Meiningifthe Canbes Regierung herleiten, oder Die derfelben nunmehr von Em. Ranferlichen Majestat übertragene Tutel - und Landes Administration als ein Bergogl. Unton Ulrichischer Auftrag mit Rechts-Bestand angesehen wer-

ben fonne. Was bennachst die Uns von der Frau Herhogin mit so vielem Unglimps als Undanct in ihren Exhibitis opponirte vermenntliche Unfahigfeit ju Fuhrung Diefer Tutel wegen verichiedener gwifden Und und bem feel. Beren Ber hog Anton Ulrich ventilirter Processe anlanget, so wiffen wir nicht, ob Ihro nicht felbft, wann man die Sache fecundum rigorem Juris beurtheilen wollte, mit weit mehr Grund eine rechtliche Unfahngfeit zu Diefer Tutel entgegen gefest werden fonnte, nachdem ihre jum hochsten Præjudiz ihrer eigenen leiblichen Berren Cobne ausgestellte endliche Reverfales, mit allen in derfelben Berfolg por- ben- und nach dem Tod ihres herrn Gemahls von Ihnen bekannt gewor-Denen Demarchen und Sandlungen mit benen Unferigen fein vor Gie allgu vortheilhastres Parallele darstellen murden. Uebrigens ist gwar wahr, daß dergleichen Processe existiren, weilen nach dessen weltbekannter wunderseltsamer Gedenkens-Art keine Möglichkeit war, die allerkareste Negotia mit ihme jes mahlen zu einer gutlichen Erledigung zu bringen.

Es ift aber dessen eingewurßelte inimicitia, keineswegs von Uns durch eine Uns fo injuriose und unverdient imputirte Baabsucht veranlaßt worden, fondern blog daher entstanden, weil Bir feine naturliche mit einem gemeinen Cammer-Madgen erzeugte Gohne, bem gangen Furften-Stand jum Defpect

in Unfer Confortium ju nehmen, verweigert haben.

Soffentlich aber wird niemand fonft in dem deutschen Reich fo unbillig und ungerecht fenn, von Une bie injuriose Idee ju hegen, bag Wir einer folden Die-Derträchtigkeit fahig fenn follten, die ummundige Meiningische Pringen felbsten

gu vervortheilen. Wir haben burch ben schon im Jahr 1761, auf ben Meiningischen Tutol-Fall errichteten Bergleich, ber ben Injerm Impresso fib No. 7. befindlich iff, einen untruglichen Beweiß der Welt dargelegt, wie weit Wir hieben von allem Gigennis und Roben Mische aus und dargelegt, wie weit Wir hieben von Golf. das Eigennus und Neben-Absicht entfernet fennd, da Wir fo gar in bem Fall, daß gar fein oder ein vitioses Testament vorhanden, die Intention gehabt, den gant hen Detail der Bormundschafftlichen Beforgungen auf eine zugleich dem maßren Intereffe der Fürstl. Pupillen und ihrer Canden gemäße Art der Fürstlichen Frau Mutter ju überlaffen, und Und damit zu begnügen, wann nur baben bie Fürfil. Saufeerfagungemaßige Jura Agnatorum generaliter beobachtet mirben. Es ift mithin Unfere Schuld nicht, das Ihro Ebd, auf die ihre post exi-

ftentiam casus augenblicklich bavon gethane aufrichtige Erbsfinung die Hande hiezu nicht geboten, fondern baß Gie anstatt baß Diese gange Cache ohne ben allerminbeffen Berbruß, Schaben und Koffen in wenigen Stunden auf bas bergnuglichfte und decentefte wurde haben regulirt werden fonnen, folche in eine fo unanftandige Weiterung fommen laffen. Wir haben auch nachgehends, als der Frau Bergogin Ebb. bes regierenben herrn Landgrafen bon Seffen-Caffel Ebd. um die mediation erfuchet, The ro Ebd, auch sich solcher so fort gutwillig zu unterziehen sich erkläret, solche Un-ferer Seits ohne den mindesten Anstand acceptirt, dahingegen die Frau Her-Bogin, nachdeme fie diefe allfeitige Willfahrigkeit gefehen, felbige bernach fchlechterdings ausgeschlagen, sonder Zweiffel, weilen die Meiningischen Rathe ihren Conto daben nicht fo vollstandig zu finden vermuthet. Diese offenbahre Impostores haben inzwischen ihre Tollkuhnheit so meit getrieben, baf fie feinen Schen getragen, ungeachtet fie Uns fchon deducirters maffen nach ber Berfaffung bes Saufes Sachfen mit einer befondern Pflicht berbunden fennd, Und perfonlich auf das schandlichste ju mißhandeln, nicht nur durch die von ihnen fonderlich der Furftl. Sauß-Berfaffung zuwieder unternoma mene mannigfaltige bochftftrafbare attentata, fondern auch durch die fcandalofefte wieder Und in die Welt ausgestreuete Schrifften, und die ungahlbare Un= wahrheiten, Berdrehungen, Exaggerationen, Invectiven und Lafterungen, roomit fie angefüllt fennd. Meber Dasjenige, was in benen unter bem Nahmen ber Frau Berbogin felbft übergebenen Schriften von diefer Urt enthalten, muffen Wir auch einige que denen ben dem Cobl. Francfischen Ereng-Convent von denen Meiningischen Mathen übergebenen Borftellungen gezogene Extractus fub No. 62. jum Be= weiß diefer abominablen und recht erftaunlichen Frechheit anfugen, übrigens Gw. Ranfert. Majestat baben in allerdevotestem Refpect zu Gemuthe fuhren, ob es moglich ware, wann auch die Meiningische Tutel- und Landes-Administration auf den gegenwartigen guß de facto manuteniret werden wollte, daß Und cordaten, redichen alten teutichen Fürsten daben auch nur mit Wohlstand, Wir wollen nicht sagen, mit Grund Nechtens zugemuthet werden könnte, daß Wir und Unsere Fürst. Collegia, die sonsten in Unsern Fürst. Besammthauß per Receffus stipulirte Communication sowohl überhaupt als ben denen besondern Gemeinschaften resp. ben der Universität und dem gedommten Hof Gericht ju Jena, ju Römbild ic, mit Meiningen unterstäten solleten. Underer eben so und theils noch wichtigere vi pactorum Domus in einer

untrennbaren Gemeinschafft bestehenden Gegenstände dermahlen zu geschweigen. Diese freche Leute sennd daben so impudent gewesen, dem Kansiert. und des Neichs Cammer-Gericht in der übergebenen Exceptions Schrift folgendes Raisonnement über das in hac causa ertheiste Mandat in saciem zu sagen:

"Es lasse sich ohne Abscheu und Wiederspruch nicht gedenden, daß "ein höchstes Reichs-Gericht contra Jus in thesi sprechen, die auf ein "testamentum absomni vitio visibili exemtum ergrissen und ruhig sortgesette Tutelam testamentariam der legitime inaudita altera parte postponiren, das moderamen inculpatæ Tutelæ sür Auf-ruhr und Wiederspenstigseit declariren, zu gewaltthätiger Entsetung des rechtmäßigen und ruhigen Wessung des rechtmäßigen und ruhigen Wessung bei bieten, ja dadurch zu colorirung offenbahrer Landfries"densbrüchiger Vergewaltigungen, die Feigenblätter darreichen sollte.

Alles dieses lasset fich mit weit mehr Recht, ja mit einem unumsibflichen Grund wieder den Meiningischen Theil appliciren, und Wir haben das allerdevoteste Vertrauen, es werden die Feigen. Blätter, die sich die Meiningische Rathe nie mit ihren scandalosen Lässerungen und Verleumbungen zu Bebeckung ihrer Schande zu verschaffen gesucht, endlich vor Em. Ransers. Majestät allerglorwürdigstem Justiz-Gifer als vor einer Sonne verwelden, und in den Staub ihres unbrunglichen Nichts verwandelt werden.

Die Art und Beise, wie etwa diese hochstbeträchtliche Sache, wann der Weg einer gittlichen Composition, wie Wie Unsers Orts nach Unsere von allem Eigennuß oder tadelhaften Neden-Absicht insbesondere aber von aller Etreit-Sucht weit entsernten Fürstredlichen Gesinnung allezeit gewünschet, dem rechtlichen Weg, und desse nicht wohl anderst, als nach der oben deducirten Borschifft der Neichs-Sabungen statt habenden Ausschlützung vorgezogen werden wollte, bengelegt werden könnte, wiede sich ohne die mindeste Schwürzsseit ausstindig machen lassen, sobald man auf der andern Seite der Billigkeit und dem Robsständ Plas aeben will.

Die Acta publica sepnd voll von Besspielen, da in dergleichen Tutel-Streifigleiten denenjenigen, die dissalse einen scheinderen Grund zu An- oder Biedersprüchen gehabt, jedesmahlen das rechtliche Gehör in alleweg gerne und binsanzlich gestattet, ja wohl, wann in dem einen oder andern Fall circumstantiæ concomitantes obwakteten, nach welchen entweder das punctum Juris die Sache zweisselshafte, oder das caput Consilii den rechtlichen Ausspruch bedeucklich machten, jedesmahlen der Weg einer güstlichen Composition selbst von der regierenden Kanster Watestatten beliebet worden.

Das einige Ereinpel des in dem vorigen Seculo nach dem Tod Herkogs Johann Albrechts H. zu Mecklenburg, zwischen Hert Herkog Johann Abolph zu Schwerin und der Füestl. Frau Wittle entfandenen Tutel-Streits kan zur Beleuchtung jenes Unschrens dermahlen hinlänglich seyn.

Die Justil. Frau Wittib hatte ein Testamentum nullo vitio visibili laborans ver sich, wurde auch von Kanserl. Majessät daden würstlich manutenirt und consermirt, der proximus Agnatus Hergog Johann Abolph occupirte inzwischen die Tutel- und Landes-Administration de sacto, und nahm so gar den Fürstl. Pupillen der Frau Mutter weg. Se ergiengen ansangs wieder denselben scharste Kanserl. Berordnungen, nichts desso weniger wurde dem Hergog etsiche Jahre über rechtsiches Gehdr verstattet, so gar von dem Hurzügst. Collegio ein Gutachten ersordert, und am Ende doch noch der Borzug dem Hern Hern hertog mit einigen der Fürstl. Frau Wittib eingestandenen Temperamenten zuerfannt.

Sollte nun Ein. Ranferl. Majeståt allergnadigst gefällig senn, auch in gesenwärtigem Casu zu Albenehung aller weitern unbeliedigen Weiterungen, die gleich Anfangs von der Frau Hergegin selbsten in Worschlag gebrachte Mediation allergnadigst zu bestehen, so werden auch Wir allegeit bereit senn, ben solcher nicht nur Unsere wahre Fürstrediche von allem Eigennug oder tadelsaften Neben-Absicht weit entsernten Gemitigs-Willigseit werethätig zu comprobiren, sondern auch daben insbesondere dieseinge allerrespectuosiste Devotion zu beweisen beeisert senn, mit welcher Wir Eebenstänglich senn werden

Ew. Ranserl. Majeståt

Coburg, den gten
Friedenstein, den 6ten
Hildburghausen, den 8ten

Frant Iosias,
Henst Friedrich Carl,
H. j. S. j. S.

No. 55.

Rescript Herrn Hergog Anton Ulrichs von Sachsen Meiningen an die Meiningische Collegia.

Not.

Dieses Rescript enthält den gangen wiederrechtlichen Meiningischen Successions- Tutel- und Administrations-Plan in dem volligen Zusammenbang allerseiner wesentlichen eine vollkommene Nullität nach sich ziehender vitiorum.

Don Gottes Gnaven Anton Ultrich, Herzog zu Sachfen e. Machdem Wir nicht wissen können, wie es Gott ben der Und zugeschieften chweisen Krantcheit noch mit Und machen werde, Und jedoch in seinen heiligen Willen ganklich ergeben, ingleichen durch ein am zten currentis errichtet am 7ten darrauf aber rechterforderlich solennisiret und ben dem allhiesigen Magistrat gerichtlich infinuirtes Exstancen verwedent haben, wie es nach Univern un Gottes Haben sebenden seeligen Albeiten unter andern wornemlich mit der Landes Regierung, Administration und Ober Landes und zwar solgender gestalten:

Daß Wir nemlich Unfere fich annoch im Leben befindende Bier Pringen, nemlich herrn Bernhard Ernft, herrn Anton August, herrn August Friedrich Carl Wilhelm, und herrn Georg Friedrich Carl, allerfeite Bernoge zu Sachsen, zu Unferen mahren alleinigen Erben pro indivifo instituiret, darben aber aus erheblichen Urfachen, und infonderheit gleichwie Unfern famtlichen nur gedachten Sohnen felbften, alfo auch Unferen hinterlaffenden Landen und Leuten jum Beften, jedoch ohne Unferen zuerfternannten aus erfter Fürftlicher Che erzeugten zwen Pringen in ihrem Successione Recht gu præjudiciren, weiter geordnet, und Unferer herhlich geliebtesten Frauen Gemahlin Liebben ersuchet haben, in Unsehung ber nur genannten erften zwen Pringen bis zu dem Erfolg ber von Ihro Rapferlichen Majestat sich annoch reservirten Decision Ihro Liebben Liebben Successions Sache, respectu derer benden jungern aus Unferer zwenten Rurflichen Che erzielter Pringen aber bis ju ihrer Majorennitat Die respective Dber Bormundfchafft auch Regierung und Administration Unferer hinterlaffenden Kurftiden Lande cum pertinentiis in gesammten Mahmen, alleine gu übernehmen und zu führen, auch folde nebft der nuverwehnten Tutel und Curatel in diefer Maafe fogleich nach Unferem feeligen Sintritt durch die in gemeinschaftlichen Nahmen & pro indiviso zu ergreifende Possession allenthalben wurdlich angutreten, ju dem Ende nicht weniger Unfere biefige Rurfliche Dienerschafft an hochgedacht Unferer herhlichgeliebteffen Frau Gemahlin Liebben als funftige Landes-Regentin und Ober-Bormunderin eventualiter murcflich selbst angewiesen haben, dieses aber in simili mit Euch, wie Wir wohl wunschen mochten, gleichfalls mundlich zu bewurchen durch Unfere Abwesenheit von Saus verhindert worden find:

als vollziehen Wir foldes bennach hierdurch in der obgedachten Maafe schriftlich, und verschen Und zu Euch gnädigft, Ihr werder somt und sonders Euch nach bestem Wissen und Vermögen angelegen seyn lassen, Eure Pflichtschuldige

The Contract of the State of th

fchuldige Obliegenheit gegen Unferer Frauen Gemablin Liebben fo wie auch gegen Unfere famtliche Kurftliche Descendenz in Conformitat Unferer obers wähnten legten Willens-Difposition auf das genaueste zu erfüllen : Das mit alles nach folder sowohl jego sogleich eventualiter præparirt und existente casu insonderheit durch schleunigst allenthalben zu ergreifende Posfession vollzogen, als auch nach der Sand behauptet werden moge.

Wir haben zu dem Ende und damit ja gleich im Anfang ratione poffeffionis continuande & apprehendende nichts versäumet werden mo-ge, vor gut befunden, daß nurgedachter Unserer herzlichgeliebtesten Frau Ge-mablin Liebben Euch hierzu eventualen Auftrag und Vollmacht ertheilen modten, welches auch in dem von Derofelben mit Unferm guten Borwiffen und Genehmigung fub hodierno expedirten hieben liegenden Referipto geschehen iff. Deffen Junhalt Euch also zur Nichtschuur dienen kan und muß, wie Ihr Euch munnehro und ben Einlangung der Nachrichtvon Unserem seeligen Ableben zu verhalten und Euren Pflichtschuldigsten Dienst-Sp-

fer ju comprobiren habt.

Ben welcher Gelegenheit aber alle gemeinschadliche, bishero gu Unferem groffen Miffallen unter Euch vorgewaltete Disharmonie auf die Seite gefetet, fich wohl mit einander zur Beforderung des gemeinen Dienftes verstanden, und ja nichts negligiret, jedoch vor der Sand alles bestmöglichst secretiret werden muß. Rur mit dem Unterfined, das Wir hiermit gleichwohlen gnabigi begehren, Ihr wollet Unserer benden altern Pringen Liebden von dem Inhalt dieses Rescripti und der darinn begriffenen Anordnung pro informatione part geben, und baben vermelben, daß nach Beschaffenheit Des rer Umftande und ju Dero eigenen, wie auch der gesammten Cande Beffen es bon Uns anders nicht hatte eingerichtet werden konnen, aber mit gutem Borbedacht und gegen anbefohlene Ausstellung der nothigen Reversalien gefcheben ware, woben fie fich also beruhigen mochten.

Hieran vollbringet Ihr Unfern gnabigften Willen und Mennung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Datum Franckfurth am Mann den 12.

Januarii 1763.

Anton Ulrich, Bergog ju Sachfen.

No. 56.

Die vorgebliche Bestürmung und Bombardirung der Stadt Meiningen betreffend.

as unter biesem Numero ber Judicial-Schrifft in forma legali bengelegte weitlaufftige Protocoll enthalt die endliche Aussagen des Lieutenant Schulthef, welcher ben 9. Febr. a. c. mit 24 Fremwilligen gegen das Unterthor ju Meiningen commandirt worden, ingleichen Pragener und Musquetier Brand, Jungheinrich, Köbler, Oppel, Hentel, Schäffer, Walther und Gundermann, welche von Gothaliden Trouppen daber gewesen, und fernd die Deponenten der dem Berhor und abzeichwehren End der ihren Durch, Gunden gehanden Allieben gewesen entlassen morben. Durcht. Furften habenden Pflichten quoad hunc actum entlaffen worden.

Es ift unnothig dieses Protocoll in extenso benjulegen, und fan jut Machricht Des Leiers genug fenn, daß diese entliche Depositiones folgende Umfiande in fich halten: I.) Daß

- 1.) Daß von denen Commandirten 24. Freywilligen auf dem Anmarche 6. juriekgeblieben, mithin ben dem Anrucken das gange Commando aus nicht nicht denn 18. Mann bestanden.
- 2.) Daß, so bald das Commando ben dem Gatter angekommen, und die Erbiffung desselben verlangt, sogleich Meiningischer Seits mit großen Steinen auf das diseitige Commando auch dem commandirenden Lieutenant selbsen damit der Hulb von dem Kopff geworffen worden.
- 3.) Daß so bald zwer Commandirte den Gatter einzuhauen angefangen, Meiningsicher Seits so sort mit einem hestigen Feuer aus kleinem Gewehr und Canonen auf das disseitste Commando den Anfang gemacht, wovon auch gleich ein Gothaischer Musquetier töbtlich, ein Hilbburghäußer aber an das Bein blessirt, auch vielen die Hithe und Kleider durchschoffen worden, seh noch disseitst ein Schuß geschehen.
- 4.) Daß zwar hierauf, ohne daß es der Lieutenant befohlen, mit Schieffen geantwortet, aber auch in continenti die Retraite genommen, Meiningischer Seits aber mit Canonen-Schuffen auf sie continuiret worden. Auch daß
- stens hieben besonders anzumercken, daß die disseitige Commandirte ihre Gewehr ben dem Unrucken nur mit Schrot-Patronen getaden, übrigens außer
 2 sterte nichts ben sich gehabt, woraus sich dann der Schluß von selbst
 macht, wie wenig dieser Berinch mit 48. Mann und ohne Leitern, oder andern dergleichen Kriege-Nothwendigkeiten, vor eine Bestimmung der Stadt
 ausgegeben werden könne.

No. 57.

Die vorgebliche heftige Canonirung der Stadt Meiningen betreffend.

as unter diesem Numero der Judicial-Schrift in forma legali bengelegte weitduftige Protocoll enthält die Depositiones, welche sämtlich
herbogl. Gothaische den 9. Febr. a. c. nach Menningen commandirt
gewesene Officiers, nahmentlich

Der Obrifte von Selzer, Major von Berbisdorff, Hauptmann Schraber, Hauptmann von Efdorff, Hauptmann Straube, Lieutenant Sigfrieden, Fähnrich Köhler, Stick-Junder Schröter,

vor einen formlichen Militar-Berhör nach Entlassung ber ihrem Durchlauchtigsten Fürsten habenden Pflichten auf ihre Ehre und Officiers-Parole abgeleget haben.

Alle diese Depositiones sent insgesammt über folgende Umstände einststimmig:

L) Das

1.) Daß bas Meiningische Vorgeben

die Residenz Meiningen sen von denen disseitigen Trouppen bestürmet, und nebst dem Schloß aus dren Batterien heftig canonirt worden,

grundfalsch und erdichtet.

- 2.) Daß nicht mehr als ein Commando aus einem Lieutenant und 18. Mann bestehend, ohne alles zu einem Sturm nothige Kriegs-Geräthe gegen das untere Thor angerückt.
- 3.) Daß Meiningischer Seits ber Anfang mit Schieffen gemacht und also biffeits lediglich geantwortet worden.

4.) Daß hieben an Errichtung einiger Batterien kein Mensch jemahlen gebacht, vielweniger bergleichen errichtet, auch

5.) Die bengeführte wenige fleine Felbstücke gang fren gestanden, auch blos in Antwort und jum Schrecken über die Stadt hin einige mahl los geschoffen worden, insbesondere aber auf das Schloß auch nicht einmahl ein einiger Schuß geschehen, vielmehr dißfalls und zu Berhütung Schadens die scharfeste Befehle gegeben worden.

6.) Daß das Meiningische Borgeben, als ob den 11. Febr. über 300 Grenadiers und 200. Dragoner mit 6. Canonen von Gotha zur Berstärefung nach Meiningen abgegangen, auch die Land-Dragoner zum Nachschieden aufgeboten worden, Grundfalfch und erdichtet, daß die gange Berstärefung blos zum Erfaß der abgegangenen Cand-Milis und zwar ohne Canonen abgeschielt worden, solche sich auch nicht einmahl auf 140 Mann beloffen.

Diesem Protocoll mar endlich noch bengesügt die gleichmößige legale Deposition des Obrist Lieutenants von Audolph von der Artillerie:

Daß aus dem Fürstl. Zeughauß zu Gotha zu der Meiningischen Expedition an Artillerie nichts mehr als den 3. Febr. 2 dren Pfundige Feld-Stude abgegeben auch nachgeschends nichts weiter nachgeschickt worden.

Welches auch jum Neberfluß der Hauptmann und Plag. Adjutant Nichtsteiger auf Officiers Ehre und Parole ad hoc Protocollum mit bezeuger hat.

Nota.

Extract aus dem eigenen Meiningischen Regierungs-Bericht vom 9. Febr. welcher dem Meiningischen Exhibito de præs. Wien den 21. Febr. sub Nro. 12. bengefügt ist.

Durchlauchtigste Derpogin zc.

w. Hochfurst. Durcht, wird aus unserm per Estaffetta abgelassenen unterthäbnigiten Bericht gehorsamst vorgetragen worden senn, daß die Gachsen Coburg- Ootha und Hibburghausschaft Trouppen wircktich in hiesig Fürst. Lande eins geruckte fenn.

von Dfaffenrarb.

No. 58.

No. 58.

Ben dem Meiningischen Exhibito de præf. Wien den 12. Mart. ift sub Nro. 17. und 18. folgende falsche Rachricht bengefügt gewesen.

Achum Alltenftein, den 11. Febr. 1763.

Peldet der heute früh auf Gotha abgeschiefte Bothe Esias Miller zu Echweisen na ben seiner diesen Abend um halb 7. Uhr beschehenen Jurickkunsst, daß er heute im Botha mit seinem Schwager, Almeras Steube, einem Zaglöhner, den er heute früh sehen Dreschen in der Schwenern vor der Stadt angetrossen, die in seine Begenern vor der Stadt angetrossen, wie es dermahen in Botha aussehe, ob noch mehr Bosse dieselh, und befrüget, wie es dermahen in Botha aussehe, den noch mehr Bosse dieselh ausmarchivet seine, wenn, und wohim? darauf er ihm erzehlet, daß diesen Morgen gegen 3. Uhr über 300. Mann Grensaliers und 200. Dragoner, welche zum Deit von der Richtzernes wieder zusückgekommen, mit 6 Canonen auss und auf Meiningen zumarchivet wäre, nehst diesem habe er ihme gemelder, daß dassige Land Dragoner ebenfalls ausgedothen, und jenn noch nachgeschieft werden sollten.

nen noch nadgelegiert werden jouren. Wen die Stadt zu seinem Better, Adam Scheinmeister, einem Schulter, gegangen, und mit diesem ebenfalls von diese Affaire gesprochen, welcher ihme so wiel benachrichtiget: daß diesen Morgen zwischen 4. und 5. Uhr die Grenaciers und Dragoner dasschieb, deren Angabl er nicht eigentlich anzugeben wisse, mit Cannenn von der das und auf Meliningen zwanschiert wären, und wo er sonst noch in Gotha hingekommen, hätten sie ihm eben diese erzehler, daß es damit sein

ne Richtigkeit habe.

Conr. Zeinr. Appun.

Extract

aus dem Bericht deß Meiningischen Umts Wasungen vom 12. Febr.

The habe gwar heute den Herrn Obrift-Wachtmeister Otto, seiner Unpässichsteit balber, selbsten zu sprechen noch keine Getegenheit gehabt, doch hat mir der herr Lieutenant Pape, welcher heute früh ben mir gewesen, aus denen eingegangenen Rapports zwerläsig berichtet, daß die Garnison nehrt zwer Grenadier-Compagnien und versiedenen schweren Canonen von Gotha aufgebrochen und sied nach Sebemar in Marsch gesest.

Protocoll über die Vernehmung zwener Gothaiiden Bürger über vorstehendes falide Vorgeben.

Adum Gotha den 10ten May 1763.

adbem Hodyreißt. Geheinde-Naths-Collegium das hier beygefügte Protocoll an E. E. Nath durch Herrn Hof-Advocat Wais überschiefet, mit dem mundlichen Befehl, daß die beeden Personen,

Andreas Steube und Adam Scheinmeister,

über die in dem Protocoll enthaltene Umftande an Eydes Statt vernommen werden möchten; Als sind felbige vorgefordert worden.

Hierauf

Hierauf hat

Adam Scheinmeifter, Schuhmacher

auf Befragen ausgesaget, daß seiner Schwester Sohn, von Schweina, Rasmens Elias Wöller, im Februario diese Jahrs, bes Tages könne erstich ucht eigentlich erinnern) zu ihm gekommen, und ihn gefragt: Sind denn Soldaten von hier nach Meiningen marchiret? Worauf er ihm mit Ja geantwortet; von der Rede, daß er gesagt, es wären Grenadiers und Dragoner zwischen 4 und 5 und, deren Angable er nicht eigentlich anzugeben wisse, mit Canonen von bier ab. und nach Meiningen zu marchiret, sei ihm nichts bekannt, hat darauf handgelobend versichert, daß er soldse erpordertigen Falls eydlich bestärken könne.

ante discessum

gebeneket er noch, daß Elias Möller und andere bsters hieher kamen, und Speck und andere Victualien einkauften. Quo dimissus. Nachrichtlich

J. A. Gerlach, mppr.

Actum eodem

Erscheinet auch

Falls endlich zu bestärcken. Nachrichtlich

und wird befraget, ob Clias Wöller zu Schweina sein Schwager, und im Februario huj, anni ben ihm gewesen sen, und ob er wegen des Marches der hiesigen Trouppen nach Meiningen, und was er mit ihm gesprochen habe, mit der Wermahnung, die Wahrheit auszusagen, wie er solche allenfalls erdlich berifärken sonne.

Steube antwortet, Elias Möller fen sein Schwager, aber im Februario a. c. nicht ben ihm gewesen, vielweniger habe er mit ihm von dem March der hiesigen Soldaten ins Meiningische, und was dem anhängig, mit ihm gesprochen, etwa. Worden worder, sein der nicht wieder, und habe er damahls Speet allbier eingekaufft. It erbötig, solches ersorderlichen

3. A. Gerlach, mppr.

End.

Ich schwore zu Gott dem Allwissenden einen leibl. End, daß daßse nige, was unterm 10. Man dieses Jahrs, wegen meines Schwas gers, (meiner Schwesser Sohn.) Elias Möllers, zu Schwena von mir ausgesaget und niedergeschrieben, mir auch aniso wiederum vorsetesen worden, die rechte, reine und unverfälsche Andrewis eine Schwessen wir auch mir Gott helse, und sein heiliges Wort, Jesus Christiss, Amen.

Actum Gotha ben 30. Man.

Sind

Andreas Steube, und Adam Scheinmeister

anderweit mundlich erfordert, die unterm zoten May beschehen Aussage ihnen vorgelesen, und nachdem sie nochmals daben beharret, obiger End von ihnen actu corporali geleistet worden. Nachrichtlich

J. Al. Gerlach, mppr

No. 59.

No. 59.

Commissarischer Bericht über die von den Meiningischen Rathen denen S. Coburg. Saalfeld. S. Gotha. und S. Hildburgbaussischen zur Meiningischen Expedition gebrauchten Trouppen ben dem Franklischen Ereis und son. sien gemachte Answudsquagen.

Durchlauchtigster 2c.

a Ew. Hochfürst. Durchlaucht gnädigst gefällig gewesen, das unter dem Rahmen Præsident und Rätse der Regierung zu Meiningen, sub dato Meiningen den zeten præt. menst. erlossene Schreiben an eine Hochsbes. Franklische Ereis Wersammlung und mitzutheilen, so nehmen wir dahrer Am laß, den Inhalt sothanen Schreibens, welches jedoch eine die unsertige Aussteller zu erimineller Ahndung vollkommen qualificirende Lästere Schrift nach aller Wahrten zu nennen, naher zu beleuchten, und die darinnen enthaltene unverschlen. Se erfereden sich die Shr- und Psiichte verzischen Schreibenscheiten vorzussellen. Se erfereden sich die Shr- und Psiichte verzischen Schreibenschießen Henschleichen Staten und bei Ghr- und Psiichte vorzussellen. Se erfereden sich die Stere und Psiichte vorzussellen. Se erfereden sich die Stere und Psiichte von Beinden und Zusammenverschwornen, auf eine höchst unverantwortliche Beeise zu belegen, da jedoch dies Freder den Lohn ihrer Untstaten übersautz zu gewarten haben, so wird demenschen auch die gröbste Wergehen zur schweren Lassen werden, wohl aber werden unsere Durchlauchtigste und gnädigste Herren Prinzipalen Vero so vermessentlich angetasstete Stev zu vindieieren wissen.

Gegen die Deputation weiß jene cohors convitiatorum nichts auf die Bahn zu bringen; es ist also nichts übrig, als die gegen das militare vorges brachte mit ohnbeweißlichen Unzeigen animoser Beamter und verhester Bauern

begleitete Criaillerien zu durchgehen.

Hierben bemercken wir anforderft, daß die Wiederspenstigkeit der Meiningifchen Dienerschaft, und das finnlofe Betragen berer mit Busammenrottieren, Schieffen aus benen Saugern und Becken, fich hochstrevelhafter Weise vergebenben Bauern, wohl allerdings bas militare berechtiget hatte, benen Rebellen ein schärfferes Schickfal wiederfahren zu laffen, wo nicht die allzustrengste Ordre Derer Sochfürftl. Sofe benen aufgewiegelten Unterthanen, ju einem gang unver-Dienten Schut gereichte, auch die darauf fich grundende genaueste Manus : Bucht derer herrn Officiers nicht so unermidet ware, als sie wurcklich ift. Em. Hochfürfil. Durchlaucht geruhen den dieserhalb auf Ehre und Gewissen den Dem die combinirten Trouppes commandirenden S. Gothaischen Berrn Obrift von Selher erstatteten unterthänigsten Rapport, in der Anfuge sub figno @ gnabigft einzusehen, welches altgedienten Officiers Bersicherung überall mehr gelten muß, als das Geschren verboßter schlechter Leute, die es, nach ibrer gottlosen Art zu bencken, viel lieber würcklich zu Excessen unter den gemeinen Mann fommen laffen, als Sulffe ben benen Officiers fuchen wurden, bloß um Gelegenheit zu erhalten, die ohntadelhafte Absichten derer Durchlauchs tigften Berren Agnaten in ber Welt mit einigen Schein laftern ju fonnen.

Unwahrund beglich erdichtet ist es, wann in der S. Meiningischen Lafters Schrifft vorgegeben wird, als ob gedrohet worden, die Restong Stadt Meiningen an 4 Enden in Brand zu stecken; wate unserm Durchlauchtigsten und gna

bigsen herrn mit bem Ruin bieser Stadt gebienet, und hatten Sochstbeselbe nicht die wahre Fürstredliche Absicht, Dero freundlich geliebten herren Bettern Denen minderjährigen Prinken zu S. Meiningen, die denenselben angefallene Lande gegen gang inhabile Competenten, mit aller Aerstjonung und recht als Water gegen die eigene Einseitung ihrer teillichen Frau Mutter, und die machinationes beter ihrer wahren Pficht und Obliegenheit vergesienden Diener, zu garantiren, so wurde diese Stadt gewiß schon emportirt seyn.

Eine gräßliche und felbst den Meiningischen Bauern lächerlich vorkommen mussende Kasterung ist es, als ob von denen umirten Truppen die Fourage und Victualien in den bequartierten Dorschaften ohnentgeltlich weggenomemen wirden, indem Officiers und Gemeine vor ihr baares Geld und ihren aus großer Borsorge verdoppelten Sold zu leben haben, die von denen Schultbeissen ausschleichen ausstellende Quittungen aber bezengen, daß die Rationes hoch genug, mentlich jede mit 25 Ereuser bezahlet worden, ohnerachtet es eine beständige Klage ist, daß selbige wiel zu geringsbaltig son, und ein Prevd damit nicht auskom-

men fonne.

Bas die boshaffte Meiningischen Rathe von dem ju Reubrunn, mit dafigen und Judinern in Emporung und gewaffneter Wiederseglichkeit, ergriffenen Bauern sich ergebenen Borgangs in ben Tag hinein schwaßen, beffen eigentliche Beschaffenheit bestehet in den sub fign. & anschlüßigen Protocoll, und haben die bon bem ju Stohrerenen befonders aufgelegten Beamten Schroter gu Unter-Maßfeld verhette Bauern, es fich felbst zuzuschreiben, wenn fie ben Berweigerung ber ihnenvor theuer Geld angeforderten Fourage, und dargegen mit Spieffen, Senfen und andern Sausgewehr, ja fo gar mit Flinten ju Schulden gebrachten oppofition, etwas gezüchtiget worden, doch ist darben nach einhelliger Ausfage derer Officiers alle moderation gehalten, der mindeste, bon den erhisten Soldaten etwa unternommener Excess so fort abgestellet, an eine Plunderung aber im mindesten nicht gedacht worden, wie man denn auch die ben diesem Sandel er= griffene und gefänglich anhero gebrachte Land : Ausschuffer nach einem kurgen kaum eine Nacht gedauerten Arrest unter scharffer Berwarnung sich nicht wieder in dergleichen injustificabler Wiederseslichkeit finden zu laffen, der Safft entlaffen worden.

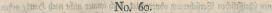
Daß der Schultheiß zu Ober-Maßfeldt sich auf flüchtigen Fuß geseit, sols ches ist und Deputatis underwuft, und erst jeho zu vernehmen gewesen, wie derselbe ductu malæ conscientiæ, derer von dem Militar-Commando gegebes nen schrifftlichen Bersicherung ohnerachtet, noch immer nicht nach hause geben wolle, und wir beziehen uns seinethalben auf ben oben sub fign. O inducirten Obrist Selserischen Rapportt, da wir ben dem Borgang nicht gegenwärtig gernesen, and keine Alagen ben Uns geschiert worden, aber wohl zu glauben ist, daß ein Officier, welcher allenhalben auf den Jenstern und Kelterköchern auf sieh und seine Leurhe feuern siehet, nicht gleichgültig barben senn benne, die etwaigen Folgen also einer solchen auflersten Wiederschieften, denen austoribus ledigen

lich guguschreiben find.

Der Ausbruck bes Maßfelber Beamten von einem armistitio ift febr unperninfftig, fintemahl es fein Rrieg zu nennen, wenn Reichs. Fürften emporte Unterthanen vi Capit. Cæf. Art. XV. S. 8. jum Gehorsam bringen laffen. ben der Deputation aber nicht daran gedacht worden, fich an Befolgung aufhabender gnadigsten Befehle durch etwaige incidentia irren oder aufhalten gie laffen. Bas benn hiernechft ben Maßfelber Borgang anbelanget, fo wird aus benen sub sign. 4 & & bengefügten Protocollis, dessen eigentliche Beranlas fung und Beschaffenheit fich des mehrern, und insonderheit dieses ergeben, daß ber ben ber Neubrunner und Juchsner Aufwiegelung fax & tuba gewesene Magfelder Beamte, auch zu Unter - Maßfeld ben Aufstand erreget hat, wie aus beffen fub fign. h angehenden Aufbots - Bettul, des mehrern bewähret, zwar hat= ten wir dem Commando aufgegeben, Diesen unruhigen Menschen, wie er schon langst verdient gehabt, aufzuheben und anhero zu bringen, da aber noch in der Macht rapportirt worden, daß das Fürftl. Umt-hauß fest verschlossen und ofine Gewalt in daffelbe gu Arretirung Des Beamten nicht gu fommen, fo haben Meir, um ben Egard gegen biefes herrichaffil. Sauß möglichfi ju zeigen, die Correction bes Mannes lieber aussegen als mit gewaltsamer Eroffnung ber Thure verfahren laffen wollen; wie wir ihm denn zu seiner endlichen Warnung per Decretum erinnert haben, nicht weiter mit Aufwiegelung berer Bauern fich zu vergehen.

Mebrigens ift ber ben biefem Commando gebrauchte S. Gothaifche Dragoner-Lieutenant Wenig, den wir anheute über den Borgang nochmals befraget, per totum abredig, daß die bon dem Beamten Schrörer hingeschriebene Schimpff : Reden, würchlich gefallen fenn, vielmehr habe fich bas Commando ledialich in denen terminis seines Auftrage gehalten, wie folches ex adjuncto fupra fub fign. Q adducto ju erfehen, als worauf fich erwehnter an das Umt-Sauf detachitter Lieutenant Wenig per totum bezogen. Betreffend foliestlichen die Klagen berer in dem Hofpital Grimmenthal befindlichen Pfündner, so ift nicht zu leugnen, daß dieser interessante Posten von der diffeitigen Miliz mit einem hinlanglichen Piquet nach ganglicher Heberzeugung bes Militar-Commando besetzt gehalten werden muffe, bessen Unterbringung frenlich wohl den Plat verengern mag, es ift diefes aber eine nothwendige Rolge pon denen durch die Sachsen Meiningische Renitenz nothig gemachten Militar-Arrangements, welche fo bald ceffiren, als jene aus dem Wege geraumet werden. Bollen übrigens Ew. Sochfürftl. Durchl, Die Gachfen-Meiningis iche bis auf bas außerfte gestiegene Biedersehlichkeit, in ihrem gangen Umfang Der Welt por Augen legen, fo werden hierzu die fub No. 24. & 27. eingesendes te ad deputationem von daher gelangte Antworten gar wefentlich bienen.

Wir verharren in allstetiger tiefster Veneration



Fürstl. S. Gothatsche Imploration an ein preißl. Ranserl und Reichs Cammer Gericht pro Mandato Turbarum oppositionumque prohibitorio &c. ben dem S. Meiningischen Tutel-Kall.

D. Hochfürfil. Durchlaucht geruhen gnabigst, Sochstenenselben hiere burch unterfranigst vortragen zu lassen, wasmaßen bes Hern Herhogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen Durchl. zwischen bem 27ten und 2gten dieses Monats, Nachts in Uhren, dieses Zeitliche gesegnet habe.

Gleichwie nun ben diefer Gelegenheit allerhand schadliche und bedendfliche motus erreget werden konten, und insbesondere zu beforgen, daß hochbesagten Beren Bertings Anton Ulrich, Chrisimilbester Gedactniff, feine aus erfter ungleichen Ehe erzeugte und von dem gangen Reich als unfahig zur Succession erfannte Herren Sohne, sich bengehen lassen möchten, sowohl der Succession pro rata als auch der Tutel über die und mindige Hochsterfik. Kinder zweiter Ehe sich anzumaßen, und zu solchem Ende, da sie in loco Meiningen wohnhaft sind, eine partie aus denen Collegiis, Ständen und Unterthanen an sich zu ziehen, woraus denn nichts gewissen. fer, als febr gefährliche und sowohl denen Fürftl. unmundigen Pringen zwenter Ehe als denen Hertoglich Gachfen Meiningischen Landen und Leuten, und überhaupt dem gesammten Bertoglich Gachsichen Saus auf ferft nachtheilige Aufwiegelungen, Bufammen-Rottirungen und Unruhen entsteben fonnten ; Go finden Anwalts Durchlauchtigften Berren Principalis bes regierenden Herrn Herhogs zu Sachsen-Gotha Durchlaucht, als Aeltefter der Linie in dem Bergogl. Gothaischen Gesammthause, vermoge ber Sochstdenenfelben fraft der fundbaren Sausvertrage Ihnen gutommenden Befugniffe und Obliegenheit, auch Gewiffens halber berbunden, ju Berhut- und Uhmendung aller augenscheinlich ju beforgenden Unordnungen und Unruhe im Lande und Abkehrung derer dem Derzoglichen Gesammt Daus and drobenden nachtheiligen Thatlichkeiten über vorerwehnte des höchsteelis gen herrn hernogs Anton Ulrichs hinterlaffene Sochfürstl. Kinder ater The die Vormundschafftliche Obsorge nebst der damit verknupften Landes Administration (fo gerne Sochstdieselbe sich übrigens einer solchen Burde enthoben sehen mochten) behörig zu unterziehen. Implorantischen 2111walts Durchlauchtigfter Berren Principalis feben fich hierzu um fo mehr bewogen und berechtiget, je offenbahrer die Tutela legitima in dem teutschen Reich sich nach dem eventualen Successions Recht richtet, folglich in Ermangelung einer testamentlichen Disposition gant unwidersprechlich demjenigen gufteber, welcher nach Abgang einer Linie das vorzugliche Successions: Recht hat.

Wie folches in dem Sochfürftl. Sachfischen Sause der

in Mülleri annal. Sax. ad Ao. 1605.

angeführte Casus um so mehr erweiset, da nach dem Absterben des damabligen Herrn Hergags Johannis zu Weimar der damablig regierende Churstust zu Sachsen mit Ausschliefung des nähern Agnaten, Dersogs Johann Casimir zu Coburg, blos aus dem Grunde die Wormundschaft übernahm, weil er versmöge der von Kapser Maximilian II, Christmudesten Gedachtnisse erhaltenen Beleh.

Belehnung zur gesammten Sand ein naheres Erbrecht als Bergog Johann Cafimir batte.

Struvii Jurisprud. heroica P. V. Cap. V. S. 39. p. 469.

Run beweisen ferner die sub No. 1. & 2. hier anliegende Extractus des Receffus de Ao. 1680, daß ben benen in dem Furftl. Gefammthaus Sachfen-Gotha sich ereignenden Anfallen die Successio in stirpes unter denen sammtlichen Furfil. Linien, und gwar mit einem ber alteften particular-Linie Gotha gebuhrenden præcipuo festgestellet, nicht weniger fothaner altesten Linie Die Beobachtung des gemeinsamen Interesse, ingleichen die Abwendung allgemei= ner anscheinenden Gefahrlichfeiten und Beschwerden besonders und vorzuglich übertragen ift, wie folches durch den jest erwehnten Fürstbruderlichen Saunt-Erboergleichungs-Recess de Ao. 1680. S. Es follen aber jum vierten zc. 2c. 6. ber funftig in Gottes Sanden febenden Erbfalle halben, und 5. Und nachdeme zum Runfzehenden zc. unwiedersprechlich erhellet.

Es hat auch eine im Jahr 1714. ben dem Ranferl. Reichs-Sofrath ergangene Urthel jesterwehnten durch die Ranferl. Confirmation Leopoldi I. corroborirten Recess in allen Regierungs : und Successions : Geschäfften bes Rurft. Sammthauses als eine immerwährende Richtschnur und ftatutum do-

mefticum perpetuum judicialiter anerfannt und bestätiget.

Mann num überdies die Berhogl. Anton Ulrichifche Berren Gohne erfter Che, von welchen ben dermahlen erfolgten Todesfall allerlen turbæ und Unruhen hauptsächlich und um so mehr zu besorgen find, als bishero nicht nur Dieselbe, sondern auch der Sochifteelige Gerr Gernog Anton Ulrich felbst durch mehrmalige bedendliche Leufferungen zu folder Bermuthung febr gegrundeten Anlaß ofters gegeben, ihrer notorischen und jum lleberfluß durch das fernerweite in forma probante sub No. 3. bep. gefügte Document bescheinigten Successions-Unfähigkeit halber (wenn fie auch schon per testamentum zur resp. Succession und Tutel benennet werden follten) weder gur Mit-Succession, noch, wegen ihrer unstattbaften Unfprude, an folde Succession zur Vormundschafft und Landes. Administration admittiret werden fonnten; und dann ben diefen nach allen Rechten und durch die von Kapfert. Majestat confirmirte packa familiæ offenbar justificirten Umstanden Anwalts Durchlauchtigster herr Principalis fich ohnmöglich entbrechen können, ju Aufrechthaltung der Hochfidenenfelben und Dero Durchlauchtigstem Saufe guftebenden hohen Gerechtiamen von der Tutela legitima und Landes : Administration possession zu ergreiffen, um alle turbas & motus dadurch abzuwenden; Woben dieses hochste Reichs-Gericht, frafft tragenden bochftoberrichterlichen Umts, in allewege berechtiget ift, durch icharffe poenal-Befehle denen im Fürstenthum Sachsen-Meiningen bevorstehenden innerlichen Unruhen, Busammen Rottirungen und Ausschweiffen nachdrudlich vorzubeugen, zumalen nicht allein porangezogene Benlagen dergleichen Poenal - Berfügung rechtfertigen, fondern auch die Reichs Gefene und bewährteste D. Dris juris cam. einbellig behaupten: quod si periculum adeo sit magnum, ut caussa minimam moram non ferat, adeoque reus sine detrimento quietis publicæ desuper audiri non possit, sufficiat aliquo modo injustitiam facti imminentis demonstrari.

vid. Mofer. Reiche: Sof: R. Proceff part. 1. Cap. 1. 5. 6.

binc justum esse Mandatum, quod tantum eo fine est conceptum ut interim aliquid Suspendatur justis ex causis, doset Coccej.

Coccej. Disp. de Mand. S. C. S. 22. & 55.

quia per exceptiones, sub & obreptionis, si quadam demonstrari possmit, reus detrimentum facile reparare potest.

Vdom c 7:

morgu bann biefes hochften Reichs - Gerichts Jurisdiction , wegen ber bes hochfifeeligen Seren Bergogs Unton Ulriche hinterbliebener Regierunge und anderer Collegiorum, derer herren Sohnen erster Ehe und sammtlichen Unterschanen ex continentia cause sattsam und überflußig fundiret ist;

Alls ergehet an Em. Sochfürftl. Durchl. Endes bemerckten bes herrn Berhoge ju Cachfen Gotha, Jodfinfil. Durchl. Unwalte unterthänigstes Bite ten, Sochif Dieselbe wolten gnabigst geruhen, wider des Sochiffeel. Beren Berhogs Unton Ulvich ju Sachfen: Meiningen herren Gohne erfter Che Die Sochfürftl. Sachfen Meiningifche Regierung und andern Collegia, Vafallen und Unterthanen ein Mandatum turbarum oppositionumque prohibitorium & de non resistendo tutori legitimo in administratione per pacta familiæ confirmatione Cæfarea corroborata fibi delata neque ullo modo via facti fed juris in augustissimo hoc judicio procedendo S. C. annexa citatione solita su erfennen und Krasst besselben vorbin bemelbten Imploraten ben nahmhaffter Straffe anzubefehlen, daß fich diefelbe von allen unruhigen Busammenrottirungen und Widerfeglichkeiten enthalten, Unwaldt Durch= lauchtigftem Beren Principalen als Tutori legitimo in ber burch die von Ranfert. Majeftat beftatigte pacta familiæ guftehenden Bormundichaffte-Administration feineswegs resistiren, noch auf einigerlen Beife mit Thatlichfeis ten berfahren, fondern durch den Weg Rechtens ben Diefem hochften Reichs. Bericht vorstellen follen.

Hierüber 2c.

Em. Sochfürftl. Durchl.

exh, den 1. Febr. 1763.

Benlagen

zu vorstehender Imploration.

No. I.

Extract

aus dem zwischen Beren Berhog Friedrich dem Iften und beffen Bier jungern herren Brudern errichteten haupt Theilunge Receff vom 24. Febr. 1680.

Es follen aber zum vierten Berhog Friedrichs Durchl. und Dero Descendenten und Nachfolger am Regiment in Krafft dieses Bergleichs gleichsam vigore Commissionis perpetuz unwiderruflich übergeben fenn und bleiben 2c. 2c.

2C. 2C. 20. 20.

Ingleichen die Abwendung allgemeiner entweder gesammten Landen, oder eines herrn Bruders Landes Portion besonders anscheis nender Gefährlichkeiten und Beschwerden 2c. 2c.

Kernerer

Fernerer Extract aus eben biesem Recess.

Der kinftig in Wottes Handen stehenden Erbfälle halben v. ze. baben zum esten der vier jungern Herren Brüder Furfik. Durcht, fich dahin freumdbrüderlich erklaret und verbindlich gemacht, weil ben jestigen Erboeroleigh des ältesten Herren Bruders Erh. Portion nicht dergestalt ausbnlich überbleiben kan, wie es wohl die Auchorität des gesammten Fürst. Haufes erfordert, und dennech Er. Anflischen Durcht. die vorhin nach der Kange beschriebene sehr schwere gemeinschafflische Onera Ourcht, die vorgin indig ver Einige vergegrechte ihr eineste geneemschaftliche Onera steine allem zu tragen, mit überlassen werden, daß dannenhere am den Kall, da einer oder der andere von denen sammtlichen Secho Kürftl. Gebriddern nach GOtzes Willen oder Kirftl. Mannis-Erben Lodes verfahren sollte, Ex. Bersog Frieden verfahren bei Durcht, oder Dero Posseriát zur Ergestlichkeit vorberührte Uedernehmung der gemeinen Burden, und zu einiger Aufhelfung des jetzt febr geschwächten Camp mer Bermögens ben jedem Fall, an demjenigen, mas Ihro und diesen vier jüngen Herren Brüdern oder deren überlebenden und Ihrer Fürzli. Erben an Erbschaft und Anfall zutommt, und gebuhret, eine portio virilis zum præcipuo gegonnet, foldbemnach ben jeden Theilungen eine Portio mehr als der Fürftl. Interessenten Angabt, oder mit der Zeit der Stämme find, gemachet oder gesehet, sobann herrn herhog Kriederichen zwen Lheise, diesen denen jungern vieren, oder nach ereignenden Fällen sodann dreven, oder weniger übersebenden herrn Brüdern aber, jedwedem Em Theil gefolget, und überlaffen werden foll zc. zc.

No. 2. Extract

aus der Ranferl. Definitiv-Sentenz, durch welchen vorstebendes Pactum Domus nebst andern pro norma perpetua aller vorfommenden Sauß-Angelegenheiten bestätiget worden.

tc. 16. Werden die nach Wenl. Herrn Herhog Ernftens zu Sachsen-Gotha Todes fall zwifden deffen altiften zur Regierung gefesten Beren Cobn Friedrich dem altren, und denen Bier inngeren herren Gebrüderen, hertog heinrich, Editifitian, Ernsten und Johann Ernsten, wegen Dero Tätersticken Erd-Katarom und Kinstig Fürfil. Anfällen respective insgesamte und mit denen letzeren insbesondere errichtete Punctations Theil = Abfind- und Erleuterungs-Bergleiche vom 8. Martis 1679., 24ten Febr. 1680., 6ten Aprilis 1682., 16ten Februar. 1683. und 18ten Octobris 1695., und was darinnen zur Conservation und mehrerm Ansehen dieses Burfil. Haufes, auch Aufrechthaltung des flatus Publici der Furfil. Gachfen Go thaifchen Linie zu guten eingeraumbt, bedungen und sonsten verordnet worden, nicht weniger auch die zwischen gedachtem altern Beren Bruder und denen beeden nach altesten Herrn Herkog Albrecht und Herrn Herkog Bernharden untern 13ten Nowenders (1974, 9), Febr. 8, Junii und 24, Septembris 1681, 27, Junii 1687, ab-gefchioffenen Panclations - Haupt's und Erleuterungs Bergleiche in allen ihren In-halt, Claufuln und Panclen in so weit nicht mit ausbrücklicher Einwilligung der Intereffenten ober sonsten in gegenwartig Kapferl. Berordnung ein ober anderes dars innen geandert worden, oder auch in Bufunft mit gemeinsamen Confens und Rauf. allergnadigften Genehmhaltung anders verglichen werden mogte, autoritate Cafarea biermit auf das frafftigfte und nochmablen bestätiget, mithin dieselbe in allen ben diesem Suritt. Gefambthause vorfommenden Regierungs - Succeffion und andern dahin gehörigen Geschäfften ju einer immermebrenden Nichtschnur und statuto domestico gesetet, auch allerseits Kurfff. Intereffenten zu deren unverbrüchlichen Festhaltung hiermit ben Bermeidung der bereits gefesten Rayferl. Straffe von 100 Marct lothigen Goldes ernfts lich angewiesen.

Sub No. 3.

Ben der in Camera Imperiali übergebenen ersten Imploration ift bengesügt gewesen, das Kanserl. Reichs. Sofrathliche Conclusium de Ao. 1744. nehst dem consismirten Reichs. Schluß de Ao. 1747. die Successions-Unsähigkeit der mit Philippina Edsfarin erzeugten Sohne betreffend.

No. 61.

Fürstl. Sachsen-Loburgische-Gothaische und Hilbburghäusische Imploration an das preißl. Kanserl. und Reichs. Cammer Gericht pro extensione des den 1. Febr. ben dem Meinigsschen Tutel-Fall pro tutela legitima erfannten Mandati, auf die sämmtliche Fürstl. Herrn Agnaten und wieder die verwittibte Frau Herrsogin zu Meiningen.

Nota.

Ob zwar die erste Imploration nur solitarie unter Fürst. Gothaischen Nahmen um deswillen abgesaßt worden, weisen der Betest dazu noch vor dem unter den der Jeffel, Daziern ersolgten Bergeleich, und abs zu einer Zeit, da Got fab sie der ich gegeben war, so haben doch nach die seiner Seit, da Got Gersta liebe vor sich zu sprechen gehadt, gegeben war, so haben doch nach diesem ergerichtliche Mandat um so mehe legitime approprisen können, als ledit glich von ihnen allein dependirt hat, wie sie sich über die Werhältnis ihrer Bestingnisse unter sich abstragisch und zu der Bestingnisse unter sich davis exteroquin jurdus guidvecunque cuivis ex Padis Domns competentibus pro avertendo communi prejudicio, und zum wahren Besten der Fürstl. Pupillen einverstehen wollten.

2C. 2C.

w. Hodfürst. Durcht. erstattet Endes bemerkter Anwalt wegen des am niken dieses Monaths in auswärts bemerkter Sache gerechtest erkannten Mandati turdarum oppositionumque prohibitorii & de non restistendo tutori legitimo in administratione per pacta familiæ confirmatione cæsarea corroborata, sidi delata etc. etc. hiermit den schuldissisten untershänigsten Danok und zeiget daben serner geziemend an, daß ihm ben Entwersung und Iketerreichung der dortgen Supplication annoch unbekannt gewesen, wasmassen des Herrn Hergogs zu Sachien Gotha Hochistist. Durcht. Der etidgen Jahren durch eine mit Höchst Deroselben Durchlauchtigsten Herm Bettern, nahmenlisch des Herm Herbogs Krung Josias zu Sachien-Courg, und Hern Herbogs Ernst Friedrich Carl zu Sachien-Höbburghausen, Hochistist. Durcht. Durcht, gerossene Convention sich dass zu Sachien-Courg, und Herm Herbogs Ernst Friedrich Carl zu Sachien-Höbburghausen, Hochistist. Durcht. Durcht. Gerossene Convention sich dass zu Sachien-Goturg, und Herm Bethen Der herbogs Anton Urich zu Sachien-Meiningen hinterbleibenden Hochsten herm Legaliere ernschiese Wortmundschafft und Landes-Administration durch eine legaliere ernschiese und nie einem versänglichen mit denen gemeinen Rechten oder der Fürstl. Hausbetrassung und wereindarsichen Zusas versänüsste und schien der Durch-lauchtigken Arau Mittis hierunter einiger Eintrag zu der des Prezindigen der worten. Der sollen kann der Kenten der Schien der Durch-lauchtigken Arau Mittis hierunter einiger Eintrag zu Gescherung zu leisten, hinger der worten der einem versänglichen abstunter alle freundverterliche Bescherung zu leisten, hinge den worfene einem versänglichen etwan versändenen Dissolition etwas prezindigen wirder ein einer solchen etwan versändenen Dissolition etwas prezindigen einscher ein einer folgen etwan versändenen Dissolition etwas prezindigen einscher

cirliches enthalten senn sollte, bas intendirente præjudiz unitis confiliis & viribus aesemassis zu hintertreiben gemeinet senen.

Dieser Convention zu solge soll gehörter Annalt nunnehro Nahmens höchstenelder Heren Hersoge, Heren Krank Josias zu Sachsen-Coburg, Heren Hersogs Kriedertig zu Sachsen-Gobburg, weiter unterthängs vorstellen, weichergestalten der verwittibten Frau Hersogin zu Sachsen-Meinigen Hochstellen, welchergesten unter höchst Deroselben Hersogin zu Sachsen-Meinigen Hochstellen, der annaßischen Verlägertigung erheiten Rommissen Arten und voß zu er annaßischen Verlägertigung erheiten Commissorialis sud No. 3. unter Vorschüngung eines vorsandenen Testaments, sich nicht nur der solltarischen Hersogierung und zwar NB. so gar auch im Tahmen der von dem höchstseligen Herrn Hersog Anton Ulrich in der ersten ungleischen Ebe erzeugten Setzen Schop, angemaßer.

Nun hat zwar Unwalts Durchlauchtigste Principalichafft von dem löbsischen Magistrat der Stadt Krancksurt um nichteren Blumpfs wilsen und zu Berbatung aller misstebigen Weitslugtigeiten eine legale Kenntliß davon zu erhalten gesuchet; Allein es ist solche durch der Hochscheit, Kran Wittib Durcht. dar-

wieder eingelangte Protestation bis jego verhindert worden.

Jumischen leget sich allichen aus oben fub No. 4. & 5. befindlichen Anlagen das wesentliche vitium vissbile der vermenntlichen Disposition deutlich ju Lage, da nach denen davinnen besindlichen duren Worten Worten die benieldte nach dem siub No. 6. bengesenden Alberust durch die Keichsgerichtliche Judicata und durch einen bestätigten Neichs-Schluß für Successions e unfähig erklätet Geren Sohne darinnen als Mite Leben und Mite Argenten in denen Kiteil Meinigsschen Landen sollen instituiert worden sen; folglich daraus die Nullität der vorgeblichen Disposition gang unwiedersprechtich vor Angen sieget. Dann in dem Patent sub No. 4. heisset es:

Daß der Durchl. Berhog Anton Ulrich p. m. die sämmtliche hinterlassene Pringen pro indiviso zu Erben instituiret, der Frau Wittib aber die Obervormundschaft über die zween unsmundige solitarie, die Negierung aber in gesammten Nahmen ausgeragen babe;

und das Commissoriale fub No. 5. enthast die Worte:

In gesammten Nahmen sämmtlicher Durchlauchtigsten Prinzen Sochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl.

Wie nun dieses alles von der Fürstl. Frau Wittib in solcher Gesembrigen und unseidentlichen Waas zum großen Rachtself sowost ihrer eigenen Kürstl. Pringen als auch den gesamnten Ehner und herhogt. Sächsichen Häusen, und insbesondere Amwaldt höchsterweinter Herren Principalen derer Herren Herboge zu Sachseit Soburg. Gotha und Hibburghaufen Hochstellt Nurcht. Durcht. würstlich unternommen worden, als das leite die führechtsaltung ihrer höben Gerechtsanten nicht anders gesonnt, als das Sie die sub No. 7. in Abdruct liegende Patente in denen Meiningsichen Landen hin und wieder, in Gemeinichaftse Nahmen, haben affigiren und solcherzeitalt alle Kürst. Collegia zu Meiningen, ingleichen alle Vasallen, geistlich und weltliche, eiril- und mili-

militair-Beamte und Bediente, Stadt-Råthe und Schultheisen in benen Ddrefern, und überhaupt allen Unterthanen des Sachien-Meiningigen Landes an dasseinge, was Denenfelben vermög Adjuncti fild No. 6. ibique No. IX. & X. im Jahr 1744, von damals glorvourdigit regierenden Kapserl. Majestät auf dem gegenwärtigen Borfall zur genauer Beobachtung auserleget, und von seig lorveichst regierender Kanserl. Majestät vermög No. XI. & XII. bestätiget, auch durch dem Richtstellen. Majestät vorden, ernstild und nacherlichtig erimern lassen, woden freglich nörbig gewosen, das man zu Abwedung der jenseits besorgten Wiederschlichsseit sich einer militarischen Bederung zur præcaution bedienen müssen.

Wann aber, Ourchlauchtigster Jürst! gnädigster Jürst und herr, nummehre der Ziuft. Kran Wittib Ourcht. mit denen successionseunfähigen Heren. Söhnen erster Ehe eine gemeinschaffliche Sache machet, dieselbe vermöge ihrer Patentium sub No. 4. sür Mit-Erben und Mit-Regenten schmurstracks wider die Ransert. Wahl-Capitulationes, Neiche-Gerichtlichen Judicata und Neichs-Schlüsse sith No. 6. erstären und anuehmen will, nelches lauter facta omni jure injustificabilia sind, die von diesem höchsten Gericht des ohste singere und nachdrichtlichere Hillse ersordern, weil den fernerer Fortsetung des gegentheiligen Unsus wid Wischerieglichteit derer von der Hochstellen Frau Wittib, und besonders des höchstiest, berstordenen Herrn Hertsorten Ultrichs Herrn Sohne erster Ehe berschesten Collegiorum und Unterthauen sehr

schlimme Folge und betrübte Auftritte baraus entstehen konnten.

Und dann, da dieses hochsten Reichs. Gerichts Jurisdiction durch das bereits erkannte und vermuthlich jego schon infinuirte Mandat schon überflüßig fundirt ift, fein Zweifel mehr obwalten mag, daß daffelbe wegen der Sochfürftl. Frau Bittib Theilnehmung an der borbin beflagten herren Gobne erffer Che unverantwortlichen Thatlichkeiten und Aufwiegelungen nunmehro auch gegen Die Sochfürstl. Frau Wittib der Frau Bergogin Charlotte Umalie ju Sachfen-Meiningen ic. ic. gebohrnen Candgrafin ju Beffen Sochfürstl. Durcht. zu erkennen und zu extendiren sen; Als gelanget an Ew. Sochfürstl. Durcht. Impetrantischen Unwaldts unterthänigstes Bitten Sochstdieselben wollen gnadigst geruben, das unterm iften diefes Monats gerechteft erfannte Mandatum turbarum oppositionumque prohibitorium & de non resistendo tutoribus legitimis in administratione per pacta Familiæ confirmatione Cæsarea corroborata fibi delata neque ullo modo via facti fed juris in Augustissimo hoc judicio procedendo S. C. annexa Citat. Sol. nunmehro auch gegen der Hochfürstl. Frau Bittib Durchl. zu erkennen und zu extendiren, wie folches in der ersten Supplication gebeten und darauf erkannt worden. Hieruber 20. 2c.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

3c. 3c

exh. den 16. Febr. 1763.

Benlagen

zu der vorstehenden Gemeinschafftl. Imploration-

Das gedruckte Patent, so die Fran Hersogin von Meiningen affigiren lassen, de dato 27. Jan. 1763. vid. wahrhasste Nach-

FAOF

No.5.

Das Meiningssche Commissorialezur Possessions Ergreifung, de cato 28. Jan. 1763. vid. wahrhaffte Nachricht No. 11.

Abdruck der Acten Stücke, welche die Successions . Unfähigfeit der mit der Casarin erzeugten Sohne weiter beweien.
vid. wahrhaffte Nachricht No. 1.2.3.4.5.6.
No. 7.

Das gedruckte Parent, welches die Fürstl. herrn Agnaten im Meiningischen haben affigiren lassen, vid. wahrhaffte Nachr. No.200.

No. 62.

Extract aus einem an Ihro Kanserl. Majeståt von bem Herrn Herzog Anton Ulrich von Sachsen. Meiningen ben dem Weimarischen Tutel-Kall erlassenen Schreiben, de præsent.

den 25. Febr. 1748.

Desselben Principia in materia de Tutela Principum vov. stellend.

2c. 1c. Noch weniger hat S. Gotha von der Weimarischen Tutel
3,1) Posses ergeissen komen, da solche nicht vacua gewesen, diesnehe
3,ex pacto & providentia Majorum sogleich post obstum defuncti die Tu3,tel auf mich devolvirt worden ist, und deswegen

,,e) fothance Haus durch Ingerirung in diefe Bormundschafft ein unders

3,f) durch Berleitung derer bortigen Nathe und Diener ein strafbares fa3,chum unternommen, da es durch jener Borichub und Versperrung der Thore
3,widerrechtlich das Handgelobnis expracticiret hat, obnerachtet es nicht int
3,dem arbitrio derer Diener gestanden, dergleichen zu suppeditiren zu. zu.

Extract

auf der kursen gedruckten Information Herhogs Anton Ulrichs, die Weimarische Tutel betreffend, wie soldte den 8. Octobr. 1749 in comitiis distribuirt worden.

20.10. 32 ie sollte aber bes Herhogen gu S. Meiningen Durchlaucht zu vers 3, dencken senn, wann Sie Sich hiergegen möglichsten Fraffren 3, nach schiegen, und, so gut Sie können, selbst ben Ihren Nechten zu handhaa 3, ben slichen? Jumahlen doch nicht zu zweifeln, daß Kapserl. Majenat endlich 3, die Illegalität bekannt, und also von Allerhöchsteroseiben alles werde callizzer werden.

Die Fürstl. Tutelæ legitimæ gehören ad Jura sanguinis, von diesen smag teiner den andern verdringen, und ein jeder kan propriis viridus die popolsession eine eise eise und sich daden schieden. Diese apprehensio & desenzio propria austoritate ist nativilas, der Gerechtigkeit nicht zuweder, singes er Klugdeit gemäs, durch eine geschwinde Bestenehmung sich sieder zustellen, daß nicht ein andrer zuworkomme, und hernach man sich genothiger sinde, seine zustellen, daß nicht ein andrer zuworkomme, und hernach man sich genothiger sinde, seine zustellusse deschieden erst durch eine weitsauftige beschwerliche Rechtsetztigung auszusuhren.

XX.

"Ein jeber hat Macht, fich in feinem eigenthumlichen Recht gu manuteniren, und fremde Unfalle abzuhalten. Ihro Sochf. Durchl. haben dahero mit allem Jug nin hoc fragenti die Unffalten vortehren laffen, alfobald, als der Bergog von G. Go-3tha das Dernogthum Beimar evacuiren wird, bon der Bormundichafftl. Landesregierung Befit ju nehmen.

XXI.

16 32 Derjenige, welcher fich ben feinem Recht zu handhaben, Bewalt mit Beat It juruckzuhalten , und bem zu befahrenden Turbatori & Invafori ben 20 Deg ju verlegen fuchet, verfiret nicht in dolo, fondern verrichtet nur dasjemige, fo alle Rechte jugeben und erlauben. Denn kann man feinem orbentli-"then Richter, der de lacto procediret, privata auctoritate wiederstehen, "wie vielmehr einem solchen, der nach einer Possession trachtet, so ihm nullo mo-33do competiret, und die ihm unfehlbar wurde abgesprochen werden, wann er oin ordine juris & proceffus folde nachgefucht hatte. Jure nobislicet nos pipfos & nostra tueri, & nemini facit injuriam, qui jure suo utitur. XXII.

Da also Herr Herhog Anton Ulrich die Præcaution gegen ben etwa geindringenden gewaltsamen und unrechtmäßigen Turbatorem & Invasorem 3in Zeiten nehmen laffen, fo thun und berfugen Gie hierunter nichts, als was "benen Rechten gemas, einem jeden Privato etlaubt ift, und einem Furften gund Reichoftand noch weniger disputiret werden mag. Serr Sertog An-"ton Ulrich waren gleich, da der Tod des herrn hernoge Ernft August "ju Cachfen Beimar und Gifenach erfolget ift, per Pacta Domus deafignatus Tutor; Sie waren eodem momento & ipso jure, titulo Tu-storis legitimi in der Possession der S. Weimar und Gifenachischen Lan-"de, und die G. Gothaische Ingestion war eine perturbatio Possessionis; 35 Bie vielmehr murbe es eine unjustificirliche turbatio possessionis feyn, wann der Bert Berhog Franz Jofias jego fich unterftehen follte, in Die Bormundschafftliche Canbe einzufallen, und fich davon eines Befiges anzumaßen? 35 Thro Hochfürst. Durchl. mahren sich gegen einen solchen unrechtmaßigen Invapforem & turbatorem, wie es die Rechte vorschreiben, und nach Maasgabe "berselben sind Sie berechtiget, Sich, privata Auctoritate, ju schüßen und manuteniren. Nam possession non tantum remediis juris defendi "potest, sed etiam privata auctoritate, adeo ut non solum illatam, sed "etiam imminentem vim, vi repellere, & propulfare, ficque res fuas contra turbatorem ejusque adfistentes defendere liceat.

Nemo enim debet ex malitia fua commodum reportare, & ne-

mini per alterum iniqua conditio inferri potest. &c. &c.

No. 63.

Zum Beweiß der horriblen Ausdrücke und Lästerungen, welche die Meiningischen Rathe freventlich wieder die Herrn Hernoge von Sachsen Co-burg, Gotha und Hildburghausen auszustoffen sich erfrechet, werden aus der groffen Menge dergleichen Schmab Schrifften nur folgende zwen Stude jum Erempel bier bengefügt :

Schreiben an den Franckischen Creis. Convent von den Meiningischen Rathen.

enen herren wird unfere nothgedrungene anderweite Borffellung, wegen derer von denen Sachfen-Coburg, Sachfen-Gotha und Sachfen-Sildburg. hausen hausen combinirten Trouppen gegen hiefige Kurst. Nesibeng Stadt und Lande ausgesibte und noch immer continuirende unerhörte Keindseligkeiten, richtig ju Handen fonnen sen, und wir leben noch immer der zwersichtlichen Hoffmung, es werde auf solche hochgeneigtest reslectivet und uns die gebettene Ereiße Schulknäßige Huse nicht verfaget, vielmehr ob summum in mora periculum schleunigs gewähret werden.

Dieweilen aber obbesagte Trouppen nicht allein hiefige Stadt beständig in Allarm segen, und an Vier Ecken in Brand zu stecken bedroben, sondern auch sie dato in denen hiefigen Maßseldischen Oversichaften liegen, aus Fourage und Victualien ohnentrgeltlich wegnehmen, und die Untertsamen auf das allergrausamie und nie erhörter Weise tractiren, daß auch die mehresten Nachdarn in denen bequartirten Dorsschaften austreten, Haus, Weise und Alles diesen combinirten Trouppen überlassen, wie denn unsere Hochgechtesse Gerren aus der Ansige süb Lie. A. zu ersehen bestieben werden, daß in Wachdorff allen Unterthanen unter Bedrohung der Plünderung alles Gewehr abgenommen, und indassem Wirthshaus 20 fl. Frändel. auf der Gemeinde Kossen versehret worden, biernecht 200 complette Rationes gestefert und 4 Wägen, jeden mit 4 Pferden oder 6 Ochsen bespannet, und Velriets gestellet werden missen, dass aber der einen Sele

Ter bezahlet, und das Bieh bis dato juruckgehalten worden.

Bie feindlich mit benen Dorffern Neubrunn und Juren ben unternommes ner Fourage-Betreibung gehandelt, und die Unterthanen, da fie fich fo viel möglich gegen bergleichen Gewaltthatigkeiten vertheidigen wollen, gehauen, erbarmlich geschlagen, das Geld beraubet, als die argften Miffethater mit Bindung derer Sande auf den Ruden mit fortgefchleppet worden, zeigen Die Anlagen fub Lit. B. & C. und noch einen Beweiß eines unmenschlichen Berfahrens gegen die hiefige Unterthanen giebt das von dem fluchtigen Schultheiffen Rohler ju Ober-Maffeld übergebene und fub Lit. D. anliegende Supplicat, woben es aber feindlicher Geits nicht gelaffen worden, Denn nach bem fub Lit. E. anliegenden Bericht des Umtmann Schroders ju Maffeld, und ber fub Lit. F. bengefügten Auffage des Paul Duffs von Maffeld, find die Reinde gestern Blends mit etlichen Compagnien in Unter-Maßseld eingefallen, in das dasige Fürftl. Schloß eingedrungen, haben sich des dasigen Umtrnanns bemachtigen wollen, solchen einen Spigbuben, Coujon, Racker gescholten, Die dafelbit gelegene Ranferl. Ottoifche Ordonnanzen attaquiret, Das daffe ge Wirthshaus beschoffen, in solden Riften und alles aufgeschlagen, ben Birth sowohl als den Schultheiß ausgeplundert, und in Summa alle Dasienige verübet, was die allerargiten und von aller Menichen Liebe entvloßte Feinde thun konnen, wie fie dann fogar nach der Unfuge fub Lit. G. nicht einmahl die pia corpora verschonen, so unverantwortlicher Weise arme Pfrunder ju Grimmenthal aus ihrer Stube heraus gejaget und folche gu einer Bacht - Stuben gemacht haben; Go feben Bir Uns aufferft vermußiget, Diefes alles nochmahlen vorstellig zu machen, und unfer bereits gethanes petitum um Schleunige Creif-Schlugmäßige Bulffe zu wiederholen.

Le ist eine gang unerhötte Sache, daß Reichsfürsten den schuldigsten allerunterthänigsten Respect gegen Kayserl. Majestät, als des Keichs allerhöchstes Oberhaupt, worauf man biefiger Seits provociret hat, wolelbst diese Testament - und Tuel-Sache pendem ist, und von welchen ein gerechteiter Ausspruch erwartet werden muß, auf eine solche hochverponte Art ganzlich ausser Unger und ber Seide

te letten.

Es ist böchstverwegen und strafbar, daß sie in dem an einigen Orten gewalte samer Weise affigiren Patent denen Unterthanen vorspiegeln wollen, das Besie der Sürstl. Pupillen zu suchden und zu befordern, da sie doch deren Lande verheren, die Unterthanen bis auf Bluc aussaugen, und ärger als die gransamsten geinde haufen, ja die Fünstliche Residenz in Brand zu stechen öffentlich bedrohen. Es wird der gangen Vachwelt eine unbegreisste und zu verabscheuende Samer der Bestehn der Bande gestellt der Bestehn der

Es wird der gangen Nachwelt eine unbegreisliche und zu verabscheuende Sac de bietben, daß Leichsstürten zu einer Seit, da das gange eursche Leich das Endo der dieberigen Artegs-Untuben erleber bat, und des so schnichtig gewinschen Sies dens geniesten Gesche der die Artegs-Intuben erleber bat, und des so schnichtig gewinschen Sies dens geniessen, und bereite sehr mitgenommene Lande gar verderben wollen, as sächste Sürst. Jenaten gegen ihre unmindigs Jerren Dettern auf eine se schaftle Sürst. Jenaten gegen ihre unmindigs Jerren Dettern auf eine se schaftle Sürst. Jenaten gegen ihre unmindig Jerren Dettern auf eine se schaftle Sürst. Jenaten verschaftliche Arten Seine Jenaten und vereinigen, sich zu Seid-Endstern ausberzein, und untere Durchlauchtigte Arau Der-Zorr minderin und Landes-Regentin aus der quiete und ohne jemands Contradiction ergriffene und auf gleiche Urt continuire Possesion der Gächst. Daus-Berfassungsmäßigen Ober-Bormundschaft über Dero bewe leibliche Prinken, und damit verfnipften Landes-Achminstration ihren gewinnschaftigen Abhüchten gemäs, eigenmächtiger Weite und verwat annu zu seen studen.

Diese mahre und höchstbetrübteste Umstände, in welcher unverschulderer und höchst verhöuter Beise die biefige Kürst. tande und Unterthanen, leider verfiger werben, werden unter it. einer gerechten atention mirbigen, um indir langer bie Ereise Schutzmaßise hille verlagen, vielnicht schlennigst solche Maas-Reguln ergreiffen, daß die combinite Beinde genöfigiet werden, die biesgam Fürstlichen tande gänglich zu verlassen, das den Keichs und Greifer und benen Reichs und Greifer und benen Beinde genöfiget werden die Bestehnungen gemäch be Sache vin zuis ordinaria auszus machen, uns aber alle verursachte Kosten und Schäden zu ersehen, welches alles wir mit

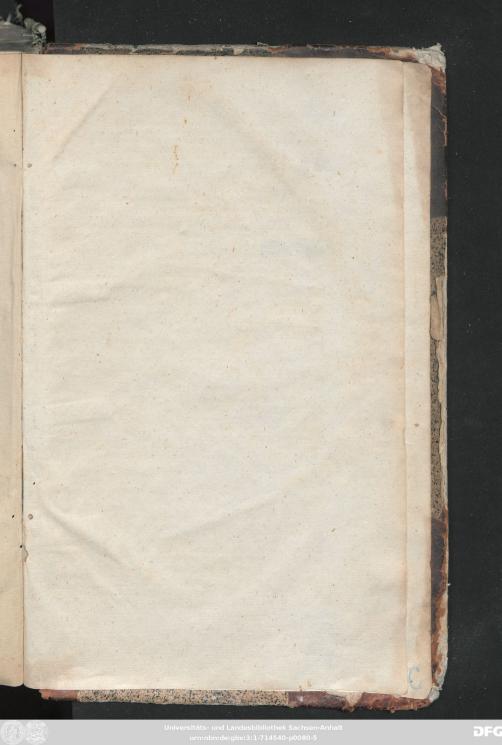
ergebensten Dancf erfennen und mit zc, zc, Datum Meiningen jur Elisabethenburg ben 23, Febr. 1763.

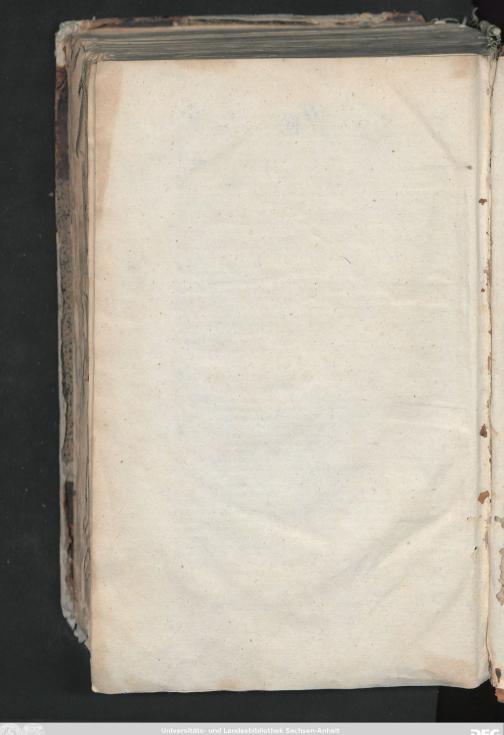
Jurft. Sachfl. Jur Dber Normundschaftl. Regies rung verordnete Præfident und Rathe. J. H. von Pfaffenrath.

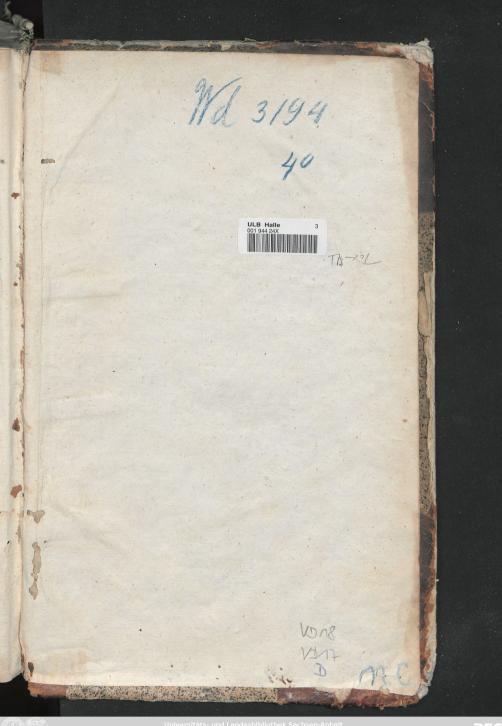
Fernerer Extract aus einem folden Meiningischen Schreiben an den Frankligen Creis-Convent d. d. 25. Febr. 1763.

teuten angefangen ift, und firenue forigefetet wird ic. ic. I. J. 5. von Pfaffenrath

Diese schanbliche Lasterungen haben ihre gerechte Abfertigung in dem oben füb No. 59. bevogedruckten Commillarischen Berichte.









Sernere Sortsetzung

Wahrhafften Fachricht

von

denen Meiningischen Tutel-Streitigkeiten. 5 5 5

> an hat bishero Meiningischer mit ungegründeten Berichte Invectiven, Berdrehungenbus die Wahrheit dergestaltes kein Bunder, daß Ihrimirte Herrn Berzoge zu Sc

der die dren unirte Herrn Herzoge zu Sound Hildburghausen zu denen ungnädigst-Febr. und 17. Mart. a. c. bewogen worden

Nun sennd zwar Ihro Hochfürstl. Ihro Kanserl. Majest. allerhöchst erleuch unwandelbarer Justiz-Liebe in allerdevote daß Allerhöchstdisteselbe ihnen nach nunmehr wahren Beschaffenheit der Sache vollkonderschren lassen werden. Nachdem abei gische Näthe den Ubermuth so weit getristen Frau Kersogin Durchl. nun auch ieine Hochlöbliche Neichs. Versammlung ihren injuriosen und ungegründeten Beschachte Herrn Hersoge hervorgetreten, fürstl. Durchlauchtigkeiten wiewohl wit genöthiget, jenen Verläumbdern die Maum das Vorurtheil, wodurch viele aurichtige Application des bekannten diel-